Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts

Herausgegeben von
Philipp Reuß und
Jessica Laß

Kolloquien im Sommersemester 2024

Die zivilgerichtliche Online-Klage

Die Öffentlichkeit im digitalen Zivilprozess

Kolloquien im Wintersemester 2024/2025

Künstliche Intelligenz und Zivilverfahrensrecht

Elektronisches Basisdokument und digital aufbereiteter Parteivortrag

Universitätsverlag Göttingen

Kolloquien im Sommersemester 2024
Kolloquien im Wintersemester 2024/2025

erschienen als Band 5 in der Reihe „Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts“ in der Sparte „Universitätsverlag“

Kolloquien im Sommersemester 2024

Die zivilgerichtliche Online-Klage

Die Öffentlichkeit im digitalen Zivilprozess

Kolloquien im Wintersemester 2024/2025

Künstliche Intelligenz und Zivilverfahrensrecht

Elektronisches Basisdokument und digital aufbereiteter Parteivortrag

Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts

Band 5

Universitätsverlag Göttingen
2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://dnb.dnb.de abrufbar.

Herausgeber der Reihe
Prof. Dr. Philipp M. Reuß, MJur (Oxon.)
Institut für Privat- und Prozessrecht
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
https://www.reusz.eu

Jessica Laß (Präsidentin des Landgerichts Bückeburg)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

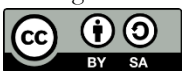

Dieses Werk enthält entsprechend gekennzeichnete Inhalte mit abweichender Lizenz.

Die frei zugängliche Onlineversion ist über die Verlagswebsite sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (https://www.sub.uni-goettingen.de) abrufbar.

Satz: Franz Karl Gätjen
Umschlaggestaltung: Jutta Pabst, Tabea Klaus
Druck der Erstauflage: docupoint GmbH, 39179 Barleben

© 2026 Universitätsverlag Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 1, 37073 Göttingen
https://univerlag.uni-goettingen.de
Bei Fragen zur Produktsicherheit: univerlag@uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-86395-711-7
DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3128
ISSN: 2751-2061
eISSN: 2751-207X

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen den fünften Tagungsband der Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts präsentieren zu können, der die Vorträge des Sommersemesters 2024 und des Wintersemesters 2024/2025 enthält. Auch im vergangenen Jahr haben uns verschiedene aktuelle Gesetzesvorhaben und neue Digitalisierungsprojekte rund um das Zivilverfahren beschäftigt. Im Zuge des Vorschlages zur Einführung eines Online-Verfahrens haben wir diskutiert, wie der Gesetzesentwurf ein solches Verfahren ausgestaltet und welche Verbesserungen noch erforderlich sind. Daneben haben wir die besondere Bedeutung der Öffentlichkeit im zivilgerichtlichen Verfahren sowie deren Verwirklichung im digitalen Zivilprozess beleuchtet. Doch auch die fortschreitende technische Entwicklung von künstlicher Intelligenz sowie die damit einhergehende Gesetzgebung der Europäischen Union hat vor den Göttinger Kolloquien keinen Halt gemacht und uns dazu bewogen, die Rolle der künstlichen Intelligenz in Einsatzszenarien bei Gericht sowie die psychologischen Effekte des Einsatzes von künstlicher Intelligenz zu diskutieren. Überdies haben wir die Veröffentlichung des Abschlussberichts zur Erprobung des Elektronischen Basisdokuments zum Anlass genommen, seine Adaption im Reallabor zu betrachten.

Die Vorträge und ertragreichen Diskussionen lassen sich als Videocast auf dem YouTube-Kanal „der zivilrechtskanal“ unter folgendem Link: https://youtube.com/@derzivilrechtskanal?feature=shared nachsehen. Die verschriftlichen Vorträge sind auf dem Stand des jeweiligen Kolloquiums gehalten.

Die lebhaften Diskussionen mit den vielen namhaften Vortragenden und Teilnehmenden aus Wissenschaft und Praxis spornen uns an. Daher laufen unsere Vorbereitungen für die Kolloquienreihe des Sommersemesters 2026 und des Wintersemesters 2026/2027 auf Hochtouren.

Wir danken allen Referentinnen und Referenten für die interessanten Vor- und Beiträge, für ihre Zeit und ihr Engagement, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kolloquien für das Interesse und die vielschichtigen Diskussionsbeiträge und allen Unterstützerinnen und Unterstützern für die professionelle Organisation und Durchführung.

Ihnen liebe Leserinnen und Leser wünschen wir eine erkenntnisreiche Lektüre.

Göttingen, im September 2026 Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle Stefanie Otte IX

Kolloquien im Sommersemester 2024 1

Erstes Kolloquium zum Thema
„Die zivilgerichtliche Online-Klage“ 3

Philip Scholz
Digitaler Zivilprozess – Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens 5

Michael Henjes
Digitalisierung der Justiz – über die Elektrifizierung des Papiers
zur Digitalisierung 23

Zweites Kolloquium zum Thema
„Die Öffentlichkeit im digitalen Zivilprozess“ 29

Anne Paschke
Die Öffentlichkeit im digitalen Zivilprozess 31

Dominik Thalmann
Videoverhandlungen nach § 128a ZPO in der gerichtlichen Praxis 43

Kolloquien im Wintersemester 2024/2025 53

Erstes Kolloquium zum Thema
„Künstliche Intelligenz und Zivilverfahrensrecht“ 55

Daniel Blankenburg
Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz 57

Christian Heinze
Der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Ziviljustiz nach der KI-Verordnung 69

Markus Langer/Hannah Ruschemeier/Moritz Kolbe/Johann Laux
„Die KI wird’s schon richten“ – Eine psychologische Perspektive
auf Automation Bias und richterliche Unabhängigkeit 79

Zweites Kolloquium zum Thema
„Elektronisches Basisdokument und digital aufbereiteter Parteivortrag“ 101

Christian Lemke
Reallabor Basisdokument – allenfalls als AddOn ohne Nutzungszwang 103

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 115

Grußwort der Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle Stefanie Otte

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Göttinger Kolloquien standen im Sommersemester 2024 und im Wintersemester 2024/2025 ganz im Zeichen des tiefgreifenden Wandels, der das Zivilverfahrensrecht und die Justiz insgesamt erfasst:
Digitalisierung, neue Formen der Kommunikation und Künstliche Intelligenz verändern nicht nur technische Abläufe, sondern berühren grundlegende Fragen des rechtsstaatlichen Verfahrens. Mit den Themen „Die zivilgerichtliche Online-Klage", „Die Öffentlichkeit im digitalen Prozess", „Künstliche Intelligenz und Zivilverfahrensrecht" sowie „Elektronisches Basisdokument und digital aufbereiteter Parteivortrag" wurden zentrale Aspekte dieser Entwicklung aufgegriffen, die zugleich zeigen, wie eng technische Innovation und zivilprozessuale Gestaltung miteinander verwoben sind.
Die Diskussionen machten dabei deutlich, dass ein zeitgemäßer Zugang zur Justiz zunehmend auf digitalen Grundlagen beruht. Die Möglichkeit, Klagen online einzureichen, ist weit mehr als eine organisatorische Erleichterung. Vielmehr eröffnet sie neue Wege, den Zugang zum Recht niedrigschwellig, schnell und bürgernah zu gestalten. Gerade für Menschen, die bislang durch räumliche, zeitliche oder organisatorische Hürden keinen Rechtsschutz in Anspruch genommen haben, kann die zivilgerichtliche Online-Klage damit ein entscheidender Schritt hin zu mehr Teilhabe sein, wodurch ein Kernanliegen des Rechtsstaats gestärkt wird: die effektive Durchsetzung von Rechten für alle.
Gleichzeitig wirft die Digitalisierung neue Fragen auf, die weit über technische Implementierungen hinausgehen. So stellt die Öffentlichkeit des Verfahrens ein tragendes Prinzip des Rechtsstaats dar, das Transparenz, Kontrolle und Vertrauen schafft. Doch wie lässt sich Öffentlichkeit in einem digitalen Prozess gewährleisten,

ohne die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten oder die Funktionsfähigkeit der Justiz zu gefährden? Der Rechtsstaat steht hier vor der Herausforderung, die Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und eine effiziente digitale Verfahrensführung in Einklang zu bringen, damit gerichtliche Verfahren auch in Zeiten von Online-Prozessen für die Gesellschaft sichtbar und verständlich bleiben.

Besonders dynamische Entwicklungen sehen wir im Zivilverfahren auch auf dem Feld der Künstlichen Intelligenz. KI-Tools können Abläufe unterstützen, Prozessstoff strukturieren und Entscheidungen vorbereiten. Doch gerade hier zeigt sich, wie wichtig rechtsstaatliche Rahmenbedingungen sind. Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verantwortlichkeit dürfen nicht hinter dem Wunsch zügiger Verfahrensbeendigungen zurücktreten. KI kann im Zivilverfahren nur dann einen Mehrwert bieten, wenn sie in ein normativ klar strukturiertes Umfeld eingebettet ist, das menschliche Entscheidungshoheit wahrt und algorithmische Prozesse nachvollziehbar und kontrollierbar hält.

Der vorliegende Tagungsband der Göttinger Kolloquien des Sommersemesters 2024 und des Wintersemesters 2024/2025 dokumentiert nicht nur die Vielfalt der Perspektiven zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, sondern macht zugleich deutlich, wie fruchtbar der Austausch zwischen Wissenschaft, Praxis und Studierenden sein kann, wenn es darum geht, die Zukunft des Zivilprozesses zu gestalten. Die wissenschaftlichen Diskussionen fallen dabei in eine Zeit, in der auch der Gesetzgeber die Weichen für die digitale Zukunft der Justiz neu stellt. Das Bundesministerium der Justiz hat in den vergangenen Monaten eine Reihe von Initiativen angestoßen, die den digitalen Wandel weiter vorantreiben sollen. Dazu gehören neben Überlegungen zur Weiterentwicklung der elektronischen Akte und zur Stärkung digitaler Kommunikationswege auch die Regulierung des Einsatzes von KI in justiziellen Verfahren. Die aktuellen Reformvorschläge zeigen deutlich, dass die Digitalisierung nicht als abgeschlossener Vorgang verstanden werden darf, sondern als umfassender Transformationsprozess, der alle Bereiche der Justiz erfasst und der eine fortlaufende Abwägung zwischen technischen Möglichkeiten, rechtlichen Anforderungen und gesellschaftlichen Erwartungen erfordert.

Die hier versammelten Texte setzen wertvolle Impulse, um die begonnenen Diskussionen weiterzuführen und die digitale Transformation der Justiz im Sinne eines starken, transparenten Rechtsstaats mitzugestalten. Den Leserinnen und Lesern dieses Tagungsbandes wünsche ich daher viel Freude bei der Lektüre!

Ihre
Stefanie Otte

Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle

Kolloquien im Sommersemester 2024

Erstes Kolloquium zum Thema „Die zivilgerichtliche Online-Klage“

https://youtu.be/bKKmRTmlyZU?si=2etecJGlhiz4JWxA

Digitaler Zivilprozess – Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens

Dr. Philip Scholz

1 Ziele und Reformvorschläge

Immer weniger Rechtsuchende wählen in Deutschland den Weg zu den Gerichten, um ihre Streitigkeiten zu klären. Seit mehr als 20 Jahren sind die Klageeingangszahlen vor allem bei den Amtsgerichten in Zivilsachen – trotz der in einigen Bereichen zu verzeichnenden Massenverfahren – insgesamt rückläufig.[1] Die Diskrepanz zwischen den tradierten Verfahrensabläufen in der Ziviljustiz und der digitalisierten Gesellschaft nimmt zu. Digitale und mobile Kommunikation gehören heute zum Alltag großer Teile der Bevölkerung. Dies führt zu der berechtigten Erwartung, dass auch die Justiz einfach und digital erreichbar ist und ein niedrigschwelliges Angebot für die Durchsetzung geringwertiger privater Individualforderungen („small claims") bereithält.[2]

Vor diesem Hintergrund wird in der Rechtswissenschaft, der Justizpraxis und der Politik seit längerem die Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens diskutiert. Rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern soll es ermöglicht werden,

[1] Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Statistischer Bericht – Zivilgerichte 2024. Auch wenn die bundesweiten Fallzahlen der Amtsgerichte nach dem Allzeittief des Jahres 2022 seit dem Jahr 2023 wieder angestiegen sind, bleiben sie im historischen Vergleich auf einem niedrigen Niveau. Zudem ist der Anstieg maßgeblich durch eine Zunahme der Fluggastsachen geprägt.

[2] Vgl. *Meller-Hannich/Höland/Nöhre*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten" im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, 2023, S. 334 ff.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3175

ihre Zahlungsansprüche vor den Amtsgerichten in einem durchgängig digital geführten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Dadurch soll der Zugang zum Recht vereinfacht und verbessert und die Attraktivität der staatlichen Justizgewährung erhöht werden. Gleichzeitig soll durch eine Strukturierung des Prozessstoffs, eine durchgängige Digitalisierung der Verfahrensabläufe und eine stärker datenbasierte Kommunikation die Arbeit an den Gerichten, insbesondere in Massenverfahren, effizienter und ressourcenschonender gestaltet werden.

Die Länderarbeitsgruppe „Legal Tech" hat sich im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister bereits im Jahr 2019 mit einem „beschleunigten Online-Verfahren" – auch unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Untersuchungen – befasst.[3] Die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses" der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs hat in ihrem Anfang 2021 vorgelegten Diskussionspapier die Einführung eines „beschleunigten Online-Verfahrens" umfassend untersucht und konkrete Vorschläge zu dessen Ausgestaltung unterbreitet.[4] Nach den Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom Mai 2024 soll ein besonderes Online-Verfahren als rein digitales „Fast Track-Verfahren" entwickelt werden, das einen niedrigschwelligen Zugang zum Recht bietet.[5] Der 74. Deutsche Juristentag hat vorgeschlagen, dass die effektive Durchsetzung von „small claims" durch geeignete Regelungen unterstützt werden soll.[6] Zuletzt hat die auf Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder eingesetzte Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft" in ihrem Abschlussbericht vom Januar 2025 empfohlen, den Zugang zum Recht durch das Angebot eines Online-Verfahrens zu stärken.[7] Aus der Rechtswissenschaft liegen zahlreiche Stellungnahmen zum Bedarf und zu möglichen Rahmenbedingungen eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens vor.[8]

---

[3] Vgl. den Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz", 2019, S. 74 ff. Zum „Hamburger Modell" eines beschleunigten Online-Verfahrens siehe *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229, 231 ff.

[4] Vgl. Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses", 2021, S. 76 ff.

[5] Vgl. Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, S. 6 f. (These A.4).

[6] Vgl. Beschlüsse des 74. djt zu A.5.

[7] Vgl. Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft" 2025, S. 212 ff. (G.IV.).

[8] Vgl. etwa *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522; *Meller-Hannich*, AnwBl 2021, 288; *Rühl*, JZ 2020, 809; *dies*., in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Band 1, 2022, S. 63 ff.; *Voß*, VuR 2021, 243; *Christensen*, AnwBl 2021, 286; *Hartung*, AnwBl 2021, 287; *Meller-Hannich*, NZM 2022, 353; *dies*., ZRP 2025, 162 ff.; *Korves*, in: Adrian/Kohlhase/Evert/Zwickel (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, 117; *von Rosenstiel*, AnwBl. 2023, 97; *Limperg/Rensen*, DRiZ 2025, 22, 23f.; siehe zu „smarten Klagetools" *Köbler*, ZRP 2023, 133 und zu einem „Fast-Track-Verfahren" *Podszun/Weber*, ZZP 137 (2024), 71. Zu Online-Gerichtsverfahren im Ausland StichwortKommentar Legal Tech/Ebers/*Rollberg*, E-Justice, Rn. 52 ff.

Schließlich sieht der Koalitionsvertrag 2021–2025 der „Ampel-Regierung“ vor, dass „Kleinforderungen (…) in bürgerfreundlichen digitalen Verfahren einfacher gerichtlich durchgesetzt werden können (sollen)“.[9]

2 Gesetzgebungsvorhaben zum Online-Verfahren

Das Bundesministerium der Justiz hat die Überlegungen und Vorschläge aus Wissenschaft, Justizpraxis und Politik aufgegriffen und im Herbst 2024 einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht, der den rechtlichen Rahmen für die Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit schaffen soll.[10] Die Regelungsvorschläge werden im Folgenden vorgestellt.

2.1 Erprobung im Reallabor

Die IT-Landschaft der Justiz im föderalen System Deutschlands ist heterogen. Derzeit existieren drei verschiedene elektronische Aktensysteme, die jeweils in länderübergreifenden Verbünden weiterentwickelt und in den jeweiligen Verbundländern eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Fachverfahren und Textsysteme der Justiz. Dies erschwert die Entwicklung und Nutzung neuer Technologien und deren Integration in die bestehende IT-Infrastruktur.

Zudem sind eine durchgängige Digitalisierung von Verfahrensabläufen und der Austausch strukturierter Datensätze nur bedingt mit den herkömmlichen Prinzipien des elektronischen Rechtsverkehrs vereinbar. Dieser bildet im Wesentlichen die Abläufe des papiergebundenen Aktenaustauschs ab und basiert auf dem Versand elektronischer Dokumente als PDF-Datei von Punkt zu Punkt über entsprechende Postfachlösungen („Versandparadigma“).[11] Die Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens stößt daher auf praktische Hindernisse.

Vor diesem Hintergrund soll das Online-Verfahren in der Pilotphase nicht bundeseinheitlich verpflichtend eingeführt werden.[12] Vielmehr soll durch die Schaffung einer Länderöffnungsklausel interessierten Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, das Online-Verfahren im Rahmen zeitlich befristeter Pilotprojekte zu erproben. Konkret soll es den Ländern ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung des Online-Verfahrens zu bestimmen und auf

[9] Koalitionsvertrag der Ampelregierung für 2021–2025, S. 84.

[10] Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082. Zum Gesetzentwurf *Herberger*, ZRP 2024, 166; *Dörrscheidt*, LTZ 2024, 281, 284 ff.; *Schläfke/Hustede*, DB 2024, 3016; *Riehm*, NJW-Editorial v. 26.6.2024.

[11] Vgl. *Riehm/Yuan*, ZRP 2024, 101.

[12] Zur Notwendigkeit von Experimentierklauseln für einen zielführenden Technikeinsatz vgl. Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, 2025, S. 26f.

einzelne Gerichte zu begrenzen.[13] Auf diese Weise wird die Möglichkeit einer schrittweisen Anwendung der neuen Regelungen in der gerichtlichen Praxis gewährleistet.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer bezirks- und länderübergreifenden Konzentration – auch für einzelne Sachgebiete – vorgesehen.[14] So können bei Bedarf zentrale Online-Gerichte – auch über die Landesgrenzen hinaus – errichtet werden. Auf diese Weise können Synergie- und Rationalisierungseffekte sowie eine weitergehende Spezialisierung bei der Nutzung digitaler Kommunikationsformate – einschließlich Videokonferenztechnik – erzielt werden.

Die Normierung des Online-Verfahrens soll zum Anlass genommen werden, in der ZPO ein neues Buch 12 als Regelungsstandort auch für etwaige künftige Erprobungsgesetzgebung zu verankern. Dieses Buch soll einem doppelten Erprobungszweck Rechnung tragen: Zum einen die praktische Erprobung neuer digitaler Technologien, Kommunikationsformen und neuer Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit zu ermöglichen, zum anderen aus den Erkenntnissen der Erprobung für eine mögliche dauerhafte Regulierung zu lernen.[15]

Der Gesetzentwurf greift damit das Instrument der sogenannten Reallabore („regulatory sandboxes“) für den Bereich der Ziviljustiz auf, mit denen Experimentierräume zur befristeten Erprobung neuer Technologien unter realen Bedingungen mit dem Ziel eines regulatorischen Erkenntnisgewinns geschaffen werden.[16] Im Online-Verfahren wird damit für die Justiz die Möglichkeit eröffnet, Innovationen, die im allgemein geltenden verfahrensrechtlichen Rahmen (noch) nicht vorgesehen sind, an den pilotierenden Gerichten – also im Reallabor – kontrolliert zu erproben.[17] Zugleich eröffnen die Experimentierklauseln dem Gesetzgeber die Möglichkeit, vor einer möglichen bundesweiten Einführung zunächst an ausgewählten Gerichten im Echtbetrieb Erfahrungen mit den Möglichkeiten und Grenzen des Online-Verfahrens und dem Einsatz moderner Technologien zu sammeln und so den verfahrensrechtlichen Rahmen evidenzbasiert fortzuentwickeln.[18]

---

[13] Vgl. § 1123 Abs. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

[14] Vgl. § 1123 Abs. 2 und 3 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

[15] Vgl. § 1121 Abs. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

[16] Vgl. § 2 ReallaboreG-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens, BT-Drs. 20/14198. Um auf europäischer Ebene ebenfalls die rechtlichen Rahmenbedingungen für Reallabore zu verbessern, hat der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der deutschen Ratspräsidentschaft am 16. November 2021 Schlussfolgerungen zu Reallaboren und Experimentierklauseln verabschiedet, https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13026-2020-INIT/de/pdf <Stand: 24.04.2025>.

[17] Zur Erprobung eines digitalen Basisdokuments im Reallabor siehe *Mielke/Wolff*, RDi 2024, 361.

[18] Vgl. *Schläfke/Hustede*, DB 2024, 3016, 3016 f.

Der Gesetzentwurf verzichtet daher bewusst auf detaillierte technische und organisatorische Vorgaben. Moderne Technologien erfordern ein flexibles Recht, das Innovationen zulässt und gleichzeitig Verfahrensgarantien und technische Schutzstandards wahrt. Durch technologieoffene Regelungen wird die Justiz in die Lage versetzt, zeitnah und schrittweise auf künftige technologische Entwicklungen und Anforderungen zu reagieren und den heterogenen Anforderungen der föderalen Justizlandschaft Rechnung zu tragen.

Die Geltung des gesetzlichen Erprobungsrahmens ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren befristet. Diese Befristung bedeutet jedoch nicht, dass das Online-Verfahren erst danach flächendeckend genutzt werden kann. Vielmehr besteht im Gegenteil die Erwartung, dass sich das Online-Verfahren bereits früher als Standard bei den Amtsgerichten – auch mit zentralisierten Online-Gerichten – durchsetzt. Auf der Grundlage der technischen Entwicklung sowie der Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Erprobung soll vier und acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Erprobungsgesetzes eine Evaluierung unter Beteiligung der an der Erprobung teilnehmenden Länder erfolgen.[19]

2.2 Anwendungsbereich

Die Erprobung des Online-Verfahrens ist auf Klageverfahren vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt, in denen die Zahlung einer Geldsumme geltend gemacht wird, die den Betrag nach § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) – und damit de lege lata die Summe von 5.000 Euro – nicht übersteigt.[20] Die Erprobung erstreckt sich nicht auf die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Durch die Beschränkung auf Geldforderungen lassen sich Vereinfachungseffekte für Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich Antragstellung und Streitwert erzielen. Im Übrigen ist die Erprobungsklausel aber offen gestaltet, um eine flexible und agile Produktentwicklung zu ermöglichen. Eine Begrenzung auf bestimmte Rechtsgebiete und Anspruchsgrundlagen ist nicht vorgesehen. In einem ersten Entwicklungsschritt könnten zum Beispiel Zahlungsansprüche im Rahmen gleichgelagerter und standardisierbarer Sachverhalte, etwa von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-Verordnung[21], erfasst werden.

---

[19] Vgl. § 1133 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

[20] Vgl. § 1122 Abs. 2 S. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

[21] Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91.

2.3 Eröffnung

Voraussetzung für die Eröffnung des Online-Verfahrens ist nach dem Gesetzentwurf die Erstellung und Einreichung einer Klage mittels eines digitalen Eingabesystems.[22] Ausgeschlossen ist damit die Klageerhebung durch einen herkömmlichen Schriftsatz, der ohne Nutzung des digitalen Eingabesystems erstellt wird. Damit wird sichergestellt, dass nur solche Fallkonstellationen im Online-Verfahren erprobt werden, bei denen eine strukturierte und einheitliche Erfassung der Klageinhalte erfolgt.

Die digitalen Eingabesysteme werden vom Bundesministerium der Justiz als Referenzimplementierung entwickelt und den Ländern bundeseinheitlich zum Einsatz bei den an der Erprobung teilnehmenden Gerichten bereitgestellt.[23] Sie unterstützen die Rechtsuchenden bei der Klageerstellung durch nutzerfreundlich und barrierefrei gestaltete Abfragedialoge und leicht verständliche Hinweise zum Verfahrensablauf und zu den prozessualen Pflichten. Der Detaillierungsgrad der Eingabesysteme und der Umfang von Freitextfeldern sind nicht gesetzlich vorgegeben, sondern der Produktentwicklung vorbehalten. Da der Zugang zum Online-Verfahren für Bürgerinnen und Bürger zentral ausgestaltet werden soll, sollen die digitalen Eingabesysteme über ein Justizportal des Bundes und der Länder bereitgestellt werden.[24]

Die Einreichung der Klage bei Gericht soll – in einer ersten Entwicklungs- und Erprobungsphase – über die sicheren Übermittlungswege nach § 130a ZPO erfolgen. Für Bürgerinnen und Bürger soll insbesondere die Anbindung von Nutzerkonten nach dem Onlinezugangsgesetz (§ 130a Abs. 5 Nr. 5 ZPO) ermöglicht werden, um der fortschreitenden technischen Vernetzung der Postfach- und Identifizierungslösungen in Justiz und Verwaltung Rechnung zu tragen.[25] Für die rechtssichere Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Justiz steht der kostenlose Dienst „Mein Justizpostfach" zur Verfügung.[26] Die Anbindung der Anwaltschaft ist über das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO) vorgesehen.

Auch das streitige Verfahren im Anschluss an ein Mahnverfahren kann als Online-Verfahren geführt werden, wenn der Antragsteller seinen Anspruch unter Nutzung eines digitalen Eingabesystems begründet.[27] Dies gilt sowohl für das Verfah-

[22] Vgl. § 1124 Abs. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.
[23] Vgl. § 1125 Abs. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.
[24] Vgl. § 1125 Abs. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.
[25] Siehe dazu Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft", 2025, S. 37 f.
[26] Siehe https://mjp.justiz.de <Stand: 24.04.2025) und https://service.justiz.de/mein-Justizpostfach-einrichten <Stand: 24.04.2025>.
[27] Vgl. § 1124 Abs. 5 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

ren nach Widerspruch (§ 696 ZPO) als auch nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid (§ 700 ZPO). Damit wird Überschneidungen im Anwendungsbereich Rechnung getragen, soweit Geldforderungen vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betroffen sind und die Zuständigkeit eines pilotierenden Gerichts für das streitige Verfahren besteht.

2.4 Verfahrenswahl

Das Online-Verfahren soll der klagenden Partei als zusätzliche Option neben den weiteren Verfahren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zur Verfügung stehen.[28] Die Wahl des Verfahrens kann jedoch nur bei Klageerhebung getroffen werden. Ein späterer Wechsel der Verfahrensart ist nicht zulässig.

Mit der Klageerhebung im Online-Verfahren wird die beklagte Partei den besonderen Regeln dieses Verfahrens unterworfen, ohne dass sie dies ablehnen könnte oder es ihrer Zustimmung bedarf. Der Gesetzentwurf sieht auch keine Möglichkeit eines späteren Übergangs in ein herkömmliches Verfahren nach der ZPO vor. Gegen eine solche Wechseloption für die beklagte Partei sprechen die damit verbundenen Nachteile für die klagende Partei. Diese würde ihrerseits in ein von ihr nicht gewolltes Verfahren gedrängt, gegebenenfalls verbunden mit negativen Kostenfolgen und dem Risiko der Verweisung an das örtlich zuständige Gericht. Das Vertrauen in das neue Verfahrensangebot dürfte dadurch jedenfalls auf Klägerseite nicht gestärkt werden.

Das Online-Verfahren ist zudem nicht als geschlossene Verfahrensart angelegt. Vielmehr kann das Gericht im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens, wenn sich die Verfahrensvorschriften des Online-Verfahrens im Einzelfall nicht eignen, nach den allgemeinen Bestimmungen der ZPO verfahren und so dem Schutzbedürfnis der beklagten Partei angemessen Rechnung tragen. So kann beispielsweise bei nicht anwaltlich vertretenen Beklagten eine mündliche Verhandlung mit informatorischer Anhörung geboten sein. Eine Beschränkung von Beweismitteln oder von prozessualen Angriffs- und Verteidigungsmitteln ist nicht vorgesehen. Im Gegensatz zu professionellen Verfahrensbeteiligten ist die beklagte Naturalpartei auch nicht verpflichtet, zur Verfügung gestellte digitale Eingabesysteme für Anträge und Erklärungen zu nutzen.[29]

2.5 Verfahren

Im Online-Verfahren selbst sollen prozessuale Regelungen für eine verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationstechniken greifen, insbesondere durch eine digitale Strukturierung des Streitstoffs, durch erweiterte Möglichkeiten eines Verfahrens

[28] Vgl. § 1122 Abs. 1 S. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082. Zur Verfahrenswahlfreiheit *Köbler*, ZRP 2023, 133, 134.

[29] Vgl. § 1124 Abs. 3 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

ohne mündliche Verhandlung, durch eine Ausweitung von Videoverhandlungen und durch Erleichterungen im Beweisverfahren. Soweit keine Sonderregelungen getroffen werden, greifen die allgemeinen Bestimmungen der ZPO.[30]

2.5.1 Digitale Strukturierung

§ 139 Abs. 1 S. 3 ZPO stellt klar, dass das Gericht durch prozessleitende Maßnahmen das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten kann. Diese Möglichkeiten der Strukturierung und Abschichtung sollen im Online-Verfahren durch den Einsatz digitaler Werkzeuge unterstützt werden.[31] Konkret sieht der Gesetzentwurf daher vor, dass das Gericht Maßnahmen zur Strukturierung unter Nutzung von digitalen Eingabesystemen, strukturierten Datensätzen und elektronischen Dokumenten ergreifen kann.[32] Hierdurch soll die Verfahrensbearbeitung effizienter gestaltet werden. Der Sachvortrag der Parteien wird hierdurch – wie im Rahmen des § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO – nicht beschnitten. Auch der zivilprozessuale Beibringungsgrundsatz bleibt unberührt.

Insbesondere soll das Gericht anordnen können, dass die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag dem Vortrag der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen oder ihren Vortrag in einem gemeinsamen digitalen Verfahrensdokument ergänzen.[33]

Der Gesetzentwurf sieht auch die Festlegung von technischen Standards und Dateiformaten für die Datenübermittlung vor, was insbesondere die Bearbeitung von Massenverfahren wie Fluggastrechte an den Gerichten erleichtern soll.[34] Bereits heute besteht im elektronischen Rechtsverkehr die Möglichkeit, elektronisch eingereichten Dokumenten einen strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML (XJustiz[35]) beizufügen (§ 2 Abs. 3 ERVV). Das XJustiz-Format ist erweiterbar und sollte dazu verwendet werden, nicht nur standardisierte Metadaten (z. B. Aktenzeichen, Bezeichnung des Gerichts, Bezeichnung der Parteien etc.), sondern auch strukturierte Inhaltsdaten einer Klage oder anderer Schriftsätze (z. B. Anträge, Tatsachenvortrag etc.) zu übermitteln.[36]

---

[30] Vgl. § 1121 Abs. 2 S. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.
[31] Zur digitalen Strukturierung in Massenverfahren *Hundertmark/Meller-Hannich*, RDi 2023, 317.
[32] Vgl. § 1126 Abs. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.
[33] Vgl. § 1126 Abs. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082. Zur Forderung nach einem „digitalen Parteivortrag" vgl. Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft", 2025, S. 63 ff.
[34] Vgl. § 1125 Abs. 4 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.
[35] Siehe https://xjustiz.justiz.de/ <Stand: 24.04.2025>.
[36] Vgl. *Riehm/Yuan*, ZRP 2024, 101, 102.

2.5.2 Verfahren ohne mündliche Verhandlung

In geeigneten Fällen soll das Gericht im Online-Verfahren auch ohne Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen können.[37] Soweit das Gericht keinen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, können die Parteien eine mündliche Verhandlung beantragen. In diesem Fall kann das Gericht den Antrag ablehnen, wenn es nach den Umständen des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung für möglich hält.[38]

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf drei weitere Fälle vor, in denen das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt: Wenn es dies aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich hält, soweit dies zur Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint oder wenn es dies zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits für erforderlich hält.[39]

Das Gericht soll zudem von den Regelungen der §§ 275 und 276 in Verbindung mit § 495 ZPO nach billigem Ermessen abweichen können.[40] Die herkömmliche zivilprozessuale Unterscheidung zwischen schriftlichem Vorverfahren und frühem ersten Termin soll im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgegeben werden, um mehr Flexibilität bei der Verfahrensgestaltung zu schaffen. Möglich bleibt aber ein Versäumnisurteil auf Grund eines schriftlichen Vorverfahrens nach § 331 Abs. 3 in Verbindung mit § 495 ZPO.

2.5.3 Videoverhandlung

Mit dem Ziel eines medienbruchfreien digitalen Verfahrens sollen mündliche Verhandlungen im Online-Verfahren abweichend von § 128a ZPO in der Regel als Videoverhandlung durchgeführt werden.[41] Soweit in Ausnahmefällen eine Videoverhandlung nicht in Betracht kommt, bleibt ein Präsenztermin möglich.

---

[37] Vgl. § 1127 Abs. 1 S. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082. Zur Zulässigkeit der damit verbundenen Einschränkungen der Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit siehe *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.) Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 38 ff.; Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft", 2025, S. 119 ff.

[38] Vgl. die entsprechende Regelung in Art. 5 Abs. 1a S. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1 – Small-Claims-Verordnung).

[39] Vgl. § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

[40] Vgl. § 1127 Abs. 4 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

[41] Vgl. § 1127 Abs. 3 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

Darüber hinaus soll bei Einverständnis der Parteien eine Öffnung für Telefonkonferenzen und andere geeignete digitale Kommunikationsmittel erfolgen. Denkbar wären danach auch hybride Teilnahmekonstellationen, etwa wenn eine Partei keine Videoverhandlung ermöglichen kann und deshalb (nur) per Telefon zugeschaltet wird.

2.5.4 Allgemein zugängliche Quellen

Im Sinne einer konzentrierten Verfahrensführung soll das Gericht nach § 273 in Verbindung mit § 495 ZPO als vorbereitende Maßnahme Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen können, etwa aus dem Internet oder aus Datenbanken.[42] Im Bereich der Fluggastrechte können hiervon etwa Flug- oder Wetterdaten erfasst sein. Soweit offenkundige Tatsachen vorliegen, bedürfen diese nach § 291 in Verbindung mit § 495 ZPO keines Beweises. Zu den offenkundigen Tatsachen nach § 291 ZPO sollen auch solche Tatsachen gehören, die nicht von den Parteien vorgebracht wurden.

2.5.5 Beweisaufnahme

Der Gesetzentwurf sieht Erleichterungen im Beweisverfahren vor. Zwar soll der Freibeweis nicht generell zugelassen werden, jedoch soll – abweichend von § 284 Abs. 1 S. 1 ZPO – zum einen die Beweisaufnahme durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel ermöglicht werden, wobei das Gericht dies in geeigneten Fällen gestatten oder anordnen kann.[43]

Zum anderen soll das Gericht – im Wege einer punktuellen Öffnung für den Freibeweis – in geeigneten Fällen von den Vorschriften über die Parteiöffentlichkeit und den Beweisbeschluss nach § 357 Abs. 1, §§ 358 bis 360 und § 450 ZPO abweichen können, um entscheidungserhebliche Tatsachen mit Blick auf den Zeugen- und Sachverständigenbeweis sowie die Parteivernehmung durch Videokonferenztechnik, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mit Hilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel festzustellen.[44]

Die Grundsätze der Beweislast und der Überzeugungsbildung nach den §§ 286 und 287 ZPO bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen kommt die erleichterte Beweisaufnahme nur in Betracht, wenn dem Anspruch auf rechtliches Gehör durch eine (nachträgliche) Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme hinreichend Rechnung getragen werden kann.

---

[42] Vgl. § 1127 Abs. 5 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

[43] Vgl. § 1128 Abs. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082. Für eine weitergehende Öffnung siehe Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft", 2025, S. 221.

[44] Vgl. § 1128 Abs. 2 und 3 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

2.5.6 Ersetzung der Verkündung

Die Verkündung eines Urteils nach den §§ 310 und 311 Abs. 2 S. 1 ZPO kann im Online-Verfahren durch dessen Zustellung ersetzt werden.[45] Damit soll eine weitere Digitalisierung und Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden. Eine Verkündung nach § 310 ZPO ist nach dem Gesetzentwurf aber nicht ausgeschlossen und kann in der Praxis vor allem im Anschluss an eine mündliche Verhandlung in Betracht kommen.

2.6 Kommunikationsplattform

Die Kommunikation in Zivilverfahren, insbesondere die Übermittlung von Dokumenten zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und dem Gericht, erfolgt bereits heute in digitaler Form über den elektronischen Rechtsverkehr. Die vorhandenen Postfachlösungen sollen – in einer ersten Entwicklungs- und Erprobungsphase – auch für das Online-Verfahren genutzt werden. Diese Kommunikationsformen bilden jedoch weitgehend analoge Abläufe ab und schöpfen die Potenziale digitaler Technologien nicht vollständig aus.[46] Vor diesem Hintergrund sollen mit dem Gesetzentwurf auch die notwendigen rechtliche Grundlagen für die Entwicklung und Erprobung einer Kommunikationsplattform geschaffen werden.[47]

Besonders im Bereich der Massenverfahren, aber auch allgemein bei der Geltendmachung von Geldforderungen vor den Amtsgerichten, soll eine Kommunikationsplattform den rechtssicheren Austausch und die Übermittlung von verfahrensbezogenen Dokumenten und strukturierten Datensätzen ermöglichen. Sie soll auch dazu dienen, Dokumente oder Datensätze zur Einsicht oder zum Abruf bereitzustellen oder diese durch das Gericht oder die Verfahrensbeteiligten zu bearbeiten.[48]

Die Einführung einer solchen Plattformlösung kann die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht wesentlich vereinfachen und erleichtern, mehr Transparenz schaffen und durch die niedrigschwellige Erreichbarkeit der Verfahrensbeteiligten und die zentrale Verfügbarkeit verfahrensrelevanter Informationen für effizientere und beschleunigte Verfahrensabläufe sorgen.

---

[45] Vgl. § 1129 Abs. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

[46] Zum Reformbedarf bei der Verfahrenskommunikation siehe Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft", 2025, S. 54 f.; *Dörr*, LTZ 2023, 203; *Riehm/Yuan*, ZRP 2024, 101; *Horn*, in: Reuß/Laß (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Band 3, 2024, S. 73, 74 ff.

[47] Vgl. § 1130 Abs. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082. Mit der Forderung nach einer bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform auch Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, S. 4 f. (These A.1). Zum Konzept einer Prozessmanagementplattform *Horn*, in: Reuß/Laß (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Band 3, 2024, S. 73, 79 ff.

[48] Zu den Funktionalitäten einer Kommunikationsplattform *Riehm/Yuan*, ZRP 2024, 101.

Die Kommunikationsplattform soll vom Bundesministerium der Justiz als Referenzimplementierung entwickelt und den an der Erprobung teilnehmenden Ländern bundeseinheitlich bereitgestellt werden.[49] Dies begründet hohe Anforderungen an die technische Umsetzung und erfordert im Hinblick auf die notwendige Integration der bestehenden IT-Systeme der Justiz eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz und ihrer Gremien. Im Sinne des Erprobungscharakters des Gesetzes sollen die Rechtsgrundlagen aber gerade kein bestehendes IT-Konzept abbilden, sondern umgekehrt einen innovationsfreundlichen und zukunftssicheren Rechtsrahmen für agile und iterative Pilotierungsprozesse schaffen. Soweit die Produktentwicklung und der technische Ausbau im Übrigen – insbesondere auf der Grundlage der Evaluierungen – Anpassungsbedarf zeigen, sind die Erprobungsregelungen perspektivisch fortzuentwickeln.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich daher zunächst auf die Regelungen, die für die Erprobung der neuen digitalen Kommunikationsformate erforderlich sind: Die prozessuale Schriftform kann danach entweder durch die unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen über digitale Eingabesysteme oder durch die Übermittlung elektronischer Dokumente oder strukturierter Datensätze über die Kommunikationsplattform ersetzt werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen eine sichere Identifizierung über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder ein Nutzerkonto nach dem Onlinezugangsgesetz.[50] Darüber hinaus wird die digitale Zustellung von Dokumenten über die Plattform durch Bereitstellung zum Abruf ermöglicht.[51] Schließlich wird die Möglichkeit eröffnet, insbesondere in Massenverfahren eine standardisierte Datenübermittlung über die Kommunikationsplattform zu erproben, die im Zusammenspiel mit den Nutzungspflichten für professionelle Verfahrensbeteiligte zu Effizienzsteigerungen bei der technischen Erfassung des Streitstoffs und der digitalen Strukturierung führen kann.[52]

[49] Vgl. § 1130 Abs. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.
[50] Vgl. § 1131 Abs. 1 und 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.
[51] Vgl. § 1131 Abs. 5 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.
[52] Vgl. § 1132 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

2.7 Gerichtskosten

Die für das Online-Verfahren zu erhebenden Gerichtskosten sollen gegenüber dem Regelverfahren reduziert werden. Damit wird die Attraktivität des Online-Verfahrens für die Rechtsuchenden gesteigert und dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere bei geringwertigen Forderungen und Bagatellschäden der Aufwand für ein Klageverfahren aus Sicht der Rechtsuchenden außer Verhältnis zu einem potentiellen Klageerfolg stehen kann. Konkret soll eine Absenkung des für Regelverfahren geltenden Gebührensatzes von 3,0 auf 2,0 erfolgen.

3 Digitalisierungsprojekt „Zivilgerichtliches Online-Verfahren“

Das Gesetzgebungsvorhaben wird seit 2023 durch ein Digitalisierungsprojekt des Bundesministeriums der Justiz und der DigitalService GmbH des Bundes begleitet.[53] Dabei übernimmt der Bund eine koordinierende Rolle in der Projektpartnerschaft mit interessierten Ländern und Gerichten. Derzeit beteiligen sich neun Länder[54] und dreizehn Pilotgerichte an dem Projekt. Ziel des Projekts ist die nutzerzentrierte, iterative und evidenzbasierte Entwicklung digitaler Dienste und Produkte zur praktischen Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahren.[55]

Ein erster wichtiger Schritt auf diesem Weg wurde mit der Entwicklung und Bereitstellung eines Onlinedienstes im Bereich der Fluggastrechte gemacht.[56] Mit dem Onlinedienst können sich Bürgerinnen und Bürger schnell und einfach über mögliche Ansprüche bei Flugproblemen (Verspätung, Annullierung oder Nichtbeförderung) sowie über mögliche Handlungsoptionen zur Durchsetzung dieser Ansprüche informieren. Sie haben zudem die Möglichkeit, mithilfe eines digitalen Eingabesystems eine Klage zu erstellen. Die digitalen Eingabesysteme wurden in enger Zusammenarbeit mit Richterinnen und Richtern der pilotierenden Amtsgerichte entwickelt, um eine möglichst effiziente Bearbeitung der Klage zu gewährleisten.

Die Klage kann anschließend digital bei einem der sieben am Pilotversuch teilnehmenden Amtsgerichte[57] eingereicht werden. Hierfür soll das Bürgerkonto

---

[53] Informationen zum Projekt sind abrufbar unter: https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/onlineverfahren <Stand: 24.04.2025>.

[54] Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

[55] Zum Vorgehen im Projekt vgl. *Scholz/Münscher*, Fluggastrechte: Digitale Zivilklage ist in der Umsetzung, 14.11.2024 www.digitalservice.bund.de <Stand: 24.04.2025>. Zur Methode des Legal Design *Andert*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 28.

[56] Der Onlinedienst ist über die Webseite www.service.justiz.de/fluggastrechte <Stand: 24.04.2025> erreichbar.

[57] Aktuell beteiligen sich folgende Amtsgerichte an der Pilotierung: Bremen, Düsseldorf, Erding, Frankfurt am Main, Hamburg, Königs Wusterhausen und Nürtingen. Diese Gerichte sind für die Flughäfen Bremen, Düsseldorf, München, Frankfurt am Main, Hamburg, Berlin Brandenburg und Stuttgart zuständig. Mit Frankfurt am Main (Flughafen Frankfurt), Königs Wusterhausen (Flughafen

„Mein Justizpostfach“ (MJP) genutzt werden.[58] Bei der Einrichtung eines MJP müssen sich die Nutzenden mit der BundID[59] identifizieren. Das BundID-Konto wird über die Online-Funktion des Personalausweises angelegt.[60] Im weiteren Projektverlauf soll eine direkte Schnittstelle zur nahtlosen Anbindung des MJP an die digitalen Eingabesysteme zur Klageeinreichung zur Verfügung gestellt werden. Diese Schnittstelle wird aktuell in Zusammenarbeit mit der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz konzipiert.

Die Fluggastrechte wurden als erster Anwendungsfall im Projekt ausgewählt, da Klagen in diesem Bereich häufig vorkommen und oftmals standardisierbare Fallgestaltungen betreffen.[61] Daneben werden digitale Eingabesysteme für allgemeine Zahlungsklagen in der Zuständigkeit der Amtsgerichte entwickelt. Die digitalen Eingabesysteme sollen künftig auch der Anwaltschaft zur Verfügung gestellt werden. Die so erstellten Klagen sollen künftig nicht nur als elektronisches Dokument im PDF-Format, sondern auch als strukturierter Datensatz im XJustiz-Format an die Justiz übermittelt werden.

Die Justiz soll durch digitale Klageverfahren deutlich entlastet werden. Dies soll unter anderem durch eine bessere digitale Unterstützung der gerichtsinternen Arbeitsabläufe erreicht werden. Gemeinsam mit den teilnehmenden Amtsgerichten werden daher Austauschformate entwickelt, um herauszufinden, wie sich die über den Onlinedienst erstellten und eingereichten Klagen auf die Prozesse und den Arbeitsaufwand im Gericht auswirken.

Als neues Teilprojekt des Vorhabens „Zivilgerichtliches Online-Verfahren“ wird seit 2025 erprobt, wie die verfahrensbezogene Kommunikation im Zivilprozess über eine bundeseinheitliche Kommunikationsplattform erfolgen kann und welche Mehrwerte sich daraus für die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten ergeben. Im ersten Schritt ist die Nutzergruppe der Plattform auf Gerichtsmitarbeitende und die Anwaltschaft beschränkt.

Derzeit werden qualitative Interviews mit Richterinnen und Richtern, weiteren Gerichtsmitarbeitenden sowie mit Anwältinnen und Anwälten geführt, um deren Nutzerbedürfnisse zu analysieren. Parallel dazu haben die Arbeiten an den technischen Rahmenbedingungen einer Kommunikationsplattform begonnen.

Berlin Brandenburg), Erding (Flughafen München) und Düsseldorf (Flughafen Düsseldorf) sind vier der fünf Amtsgerichte mit den bundesweit höchsten Fallzahlen an Fluggastrechteklagen beteiligt.

[58] Siehe https://mjp.justiz.de <Stand: 24.04.2025>.

[59] Vgl. https://id.bund.de/de <Stand: 24.04.2025>.

[60] Siehe https://service.justiz.de/mein-Justizpostfach-einrichten <Stand: 24.04.2025>.

[61] Nach Angaben des Deutschen Richterbundes sind im Jahr 2024 rund 131.000 Fluggastklagen bei den zuständigen Amtsgerichten eingegangen, vgl. Fluggastklagen erreichen Rekordhoch, 31.01.2025, www.lto.de <Stand: 24.04.2025>.

4 Zusammenfassung

Mit dem Erprobungsgesetz soll der notwendige rechtliche Rahmen für die Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit geschaffen werden. Rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern soll es damit ermöglicht werden, Zahlungsansprüche vor den pilotierenden Amtsgerichten in einem nutzerfreundlichen, barrierefreien und durchgängig digital geführten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Dadurch soll der Zugang zum Recht vereinfacht und verbessert werden. Zugleich soll durch eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und eine weitergehende Digitalisierung der Verfahrensabläufe die Arbeit an den Gerichten, insbesondere in Massenverfahren, effizienter und ressourcenschonender gestaltet werden. Ziel ist eine einfache und zeitgemäße Verfahrenskommunikation durch die bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und Plattformlösungen.

Der Gesetzentwurf greift das Instrument der so genannten Reallabore auf. Damit sollen Testräume zur befristeten Erprobung neuer Technologien unter realen Bedingungen mit dem Ziel eines regulatorischen Erkenntnisgewinns geschaffen werden. Für das Reallabor zur Erprobung und Evaluierung des Online-Verfahrens wird die ZPO um ein weiteres Buch ergänzt. Mit dem dann 12. Buch der ZPO wird das Prozessrecht generell für eine Erprobungsgesetzgebung geöffnet und kann durch weitere Experimentierklauseln und Reallabore ergänzt werden.

Das Gesetzgebungsvorhaben wird durch ein Digitalisierungsprojekt des Bundesministeriums der Justiz und der DigitalService GmbH des Bundes begleitet.

Literatur

Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz“, 2019, abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Ministerin/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 <Stand: 09.09.2025>.

Andert, Alisha, Legal Design als Zukunftsaufgabe der Justiz, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, Berlin 2023.

Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichthofs, Diskussionspapier, 2021, abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf <Stand: 24.04.2025>.

Christensen, Guido, Das beschleunigte Online-Verfahren erleichtert den Zugang zum Recht, AnwBl 2021, 286–287.

Dörr, Sina, „Kollaps der Ziviljustiz verhindern“, LTZ 2023, 203–210.

Dörrscheidt, Kolja/ Finkelnburg, Angela, Digitale Streitbelegung in Deutschland – ein Update, LTZ 2024, 281–292.

Ebers, Martin, StichwortKommentar Legal Tech, 1. Auflage 2023, Baden-Baden.

Hartung, Markus, Das beschleunigte Online-Verfahren und „Unmet Legal Needs", AnwBl 2021, 287–288.

Herberger, Marie, Per Reallabor zum Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit?, ZRP 2024, 166–169.

Horn, Jakob, Elektronischer Rechtsverkehr – Von der Elektronifizierung zur Digitalisierung, in: Reuß/Laß (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Band 3, 73–103, Göttingen 2024. https://doi.org/10.17875/gup2024-2565.

Hundertmark, Lukas/Meller-Hannich, Caroline, Digitale Verfahrensstrukturierung in Massenverfahren, RDi 2023, 317–325.

Koalitionsvertrag der Ampelregierung für 2021-2025, abrufbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf <Stand: 26.04.2025>.

Köbler, Ralf, Verfahrenswahlfreiheit: Differenzierende Reform des Zivilprozesses, ZRP 2023, 133–135.

Korves, Robert, Zum Vorschlag eines beschleunigten Onlineverfahrens, in Adrian/Kohlhase/Evert/Zwickel (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, Berlin 2022.

Limperg, Bettina/Rensen, Hartmut, Ein Neuer Zivilprozess, DRiZ 2025, 22–25.

LTO-Redaktion, Fluggastklagen erreichen Rekordhoch, LTO, 31.01.2025, https://www.lto.de/persistent/a_id/56484 <Stand: 24.04.2025>.

Meller-Hannich, Caroline, Beschleunigtes Online-Verfahren und Verfahrensgrundsätze, AnwBl 2021, 288–290.

Meller-Hannich, Caroline, Wenn die Klage sich nicht lohnt – Effektiver Rechtsschutz bei geringen Streitwerten, NZM 2022, 353–360.

Meller-Hannich, Caroline Zivilgerichtsbarkeit – Entwicklung und Erprobung der Online-Verfahren, ZPR 2025, 162–165.

Meller-Hannich, Caroline/Nöhre, Monika, Ein zeitgemäßer Rahmen für Zivilrechtsstreitigkeiten, NJW 2019, 2522–2527.

Meller-Hannich, Caroline/Höland, Armin/Nöhre, Monika, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten" im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, 2023, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html <Stand: 24.04.2025>.

Mielke, Bettina/Wolff, Christian, Neue Wege im Zivilprozess: Das digitale Basisdokument – Einblick in das bundesweit erste Reallabor im Rechtswesen, RDi 2024, 361–370.

Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, 76. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 6. bis 8. Mai 2024 in München 2024, abrufbar unter https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Zivilprozess-der-Zukunft/Muenchener-Thesen-zum-Zivilprozess-der-Zukunft.pdf <Stand: 24.04.2025>.

Nikolai, Jakob/ Jill, Wölber, Zukunftsoffene und verbraucherfreundliche Justiz – Überlegungen zu einem Beschleunigten Online-Verfahren für geringe Streitwerte, ZRP 2018, 229–233.

Podszun, Rupprecht/Weber, Vincent, Die Ziele des Zivilprozesses und seine Reform, ZZP 137 (2024), 71–96.

Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft" im Auftrag des 3. Digitalgipfels der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder, Abschlussbericht, 2025, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2025_Abschlussbereicht_Reformkomission_Zivilprozess.pdf <Stand: 24.04.2025>.

Riehm, Thomas, Reallabor Zivilprozess, NJW-Editorial v. 26.06.2024.

Riehm, Thomas/ Yuan, Tianyu, Kollaborationsplattform für die Ziviljustiz, ZRP 2024, 101–104.

Rühl, Gisela, Digitale Justiz, oder: Zivilverfahren für das 21. Jahrhundert, JZ 2020, 809–817.

Rühl, Gisela, Digital Justice made in Germany: Zur Modernisierung der deutschen Ziviljustiz in Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrenrechts, Band 1, 63–83, Göttingen 2022.

Rühl, Gisela/Horn, Jakob, Verfahrensgrundsätze und Digitalisierung der zivilgerichtlichen Streitbelegung in: Riehm/Dörr (Hrsg.) Digitalisierung und Zivilverfahren, Berlin 2023.

Schläfke, Henner/ Hustede, Theda, Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit, DB 2024, 3016–3020.

Scholz, Philip/Münscher, Valentin, Fluggastrechte: Digitale Zivilklage ist in der Umsetzung, 14.11.2024, abrufbar unter: https://digitalservice.bund.de/blog/fluggastrechte-digitale-zivilklage-ist-in-der-umsetzung <Stand: 24.04.2025>.

Von Rosenstiel, Katharina, Das zivilgerichtliche Online-Verfahren, AnwBl 2023, 97–99.

Voß, Wiebke, Verbraucherfreundlich, verfahrensökonomisch, verfassungskonform?, VuR 2021, 243–251.

Digitalisierung der Justiz – über die Elektrifizierung des Papiers zur Digitalisierung

Dr. Michael Henjes

Ausgangsthese: Hätte niemals jemand das PDF-Format erfunden, wäre die Digitalisierung der Justiz anders gelaufen – vielleicht besser, auf jeden Fall konsequenter.

1 Die Elektrifizierung des Papiers

Die Digitalisierung der Justiz ist eine Erfolgsgeschichte, allerdings eine, die Zeit brauchte, um in Gang zu kommen. Der Gesetzgeber hat durch unterschiedliche Maßnahmen den Prozess gesteuert und ihm einen Zielzeitpunkt gesetzt: den 31.12.2025. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Gerichte und Staatsanwaltschaften in nahezu allen Sachgebieten mit der elektronischen Akte (kurz E-Akte) arbeiten.

1.1 Der Weg zur elektronischen Akte

Der Einführung der E-Akte ging die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (kurz EVR) voraus. Der Gesetzgeber hat im Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs aus dem Jahr 2013 festgestellt, dass der bisher rund zehn Jahre stattfindende ERV in der Justiz sich nicht wie erhofft ausgeweitet hat. Fakultativ wurde er zum 01.01.2018 in Niedersachsen eingeführt. Danach waren professionelle Einreichende verpflichtet, die Korrespondenz mit der Justiz digital über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu eröffnen. Behörden, aber vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mussten empfangsbereit für digitale Nachrichten sein – selbst senden mussten sie nicht. Die Verpflichtung zum elektronischen Versand trat am 01.01.2022 in Kraft. Nunmehr mussten die

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3176

professionellen Einreichenden neben dem Empfangen von digitalen Nachrichten auch selbst eben solche versenden. Viele taten das bereits davor, dennoch nahm die Anzahl der digitalen Nachrichten im elektronischen Rechtsverkehr der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen nochmal deutlich zu.

Heute kommt es monatlich zu mehr als 1 Million Ein- und Ausgängen über die Postein- bzw. -ausgangskomponenten der Justiz, wovon allein 120.000 elektronische Empfangsbekenntnisse waren.

Der elektronische Rechtsverkehr, vor allem aber die Pflicht zur Nutzung desselben, hat den maßgeblichen Umschwung gebracht. Während zuvor die Digitalisierungsprozesse vor sich hindümpelten und am Ende immer in einer papiernen Welt landeten, erhöhte die Anzahl der digitalen Eingänge maßgeblich den Druck zur Lösung des damit einhergehenden Problems: des Medienbruchs.

In den Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden die Eingänge ausgedruckt und zur rechtsverbindlichen Papierakte genommen. Berge von Papier werden täglich von leistungsstarken Druckern dazu genutzt, um in einem Prozess der Entdigitalisierung die guten alten Akten zu füllen. Es galt in diesem Zusammenhang schwerwiegende Fragen zu klären, aber auch solche, die recht bizarr wirken: Muss der mit einem roten Trennstrich versehene Briefkopf einer Rechtsanwaltskanzlei farbig ausgedruckt werden, um als Original zu gelten?

Der Auftrag des Gesetzgebers, die elektronische Akte bis zum 31.12.2025 flächendeckend einzuführen, war neben dem Medienbruch ein noch stärkeres Argument für den Einsatz einer elektronischen Akte. Es begann schon vor 2016 – mit Blick auf die gesetzgeberische Intention – ein Wettlauf gegen die Uhr und den Druckwahnsinn. Heute haben wir gute Chancen, die Zeitschiene einzuhalten und dem Drucken ein Ende zu bereiten. Nachhaltig und gut.

Der Preis für diesen Veränderungsprozess ist die Digitalisierung in Form der Elektrifizierung des Papiers.

1.2 Der heutige digitale Workflow in den Gerichten am Beispiel der Zivilsachen

Der Gesetzgeber hat sich die Digitalisierung leicht gemacht. Uralte Gesetze, wie beispielsweise die ZPO wurden geringfügig geändert, mit einem „Buchstabenparagraphen“ erweitert und schon war der digitalen Welt genüge getan. Schriftsätze von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten konnten im Zivilprozess über das Gericht digital weitergeleitet werden – wie zuvor in Papier. Nur mit dem Original hatte man so seine Schwierigkeiten. Dies blieb immer in der Papierakte, weshalb eine Ausfertigung das Original im Rechtsverkehr ersetzte. Bei einem digitalen Dokument war das irgendwie anders.

Der Veränderungsprozess innerhalb der – doch häufig traditionell ausgerichteten – Justiz war auf möglichst geringe Auswirkungen durch die Digitalisierung ausgerichtet. Das Anforderungsmanagement nahm die fachlichen Kriterien für eine gute E-Akte auf und setzte diese um. PDF-Dokumente waren für sie der Schlüssel.

Sie sind digital, sehen aber aus wie Papier. Der Verzicht auf die Haptik ist nicht einfach, aber als nahezu einziger Verlust hinnehmbar.

Die IT der Justiz unterstütze den Weg der Digitalisierung durch die Elektrifizierung von Papier. Zuerst nahm sie sich das Fachverfahren vor. Dort wurden die Verfahrensdaten, also beispielsweise wer Kläger und wer Beklagter ist, eingetragen. Das war bereits hilfreich, als noch vieles per Schreibmaschine oder über einfachste Textverarbeitungsprogramme erledigt wurde. Dann kam das justizspezifische Textverarbeitungsprogramm dazu, auch eine Eigenentwicklung der Justiz IT. Niedersachen war und ist hiermit ein IT-Entwicklungsland. Seit vielen Jahren entwickeln wir Fachverfahren und Textverfahren in einem Länderverbund für mehrere Bundesländer. Das war schon weit vor dem elektronischen Rechtsverkehr und der E-Akte so und führte dazu, dass viele Arbeitsabläufe ohne Arbeit am Computer nicht mehr abbildbar waren. Rechenzentren wurden aufgebaut und leistungsfähige Infrastruktur betrieben. Die Anwendungen unterstützten den Papierworkflow fantastisch. Mit der Einführung der elektronischen Akte sollte sich daran nichts ändern.

Das Ergebnis ist so vorhersehbar wie entwaffnend: Wir haben es geschafft. Die Justiz ist digitalisiert und dennoch ist alles beim Alten geblieben. Die Klage wird aus dem besonderen Anwaltspostfach verschickt, unter Erfüllung der x-Justiz-Standard-Voraussetzungen, um in der Justiz überhaupt weiterverarbeitet werden zu können, kommt über EGVP herein, wird dann über eine Posteingangskomponente aufbereitet und landet schließlich in der E-Akte. Im Fachverfahren werden die Parteien und andere Daten gespeichert und so landet die Akte schließlich auf dem Tisch der zuständigen Serviceeinheit. Diese leitet die Akte an den zuständigen Richter bzw. die Richterin weiter. Diese verfügt, was immer nötig ist, und sodann wird mit dieser Verfügung die Klage an die Beklagtenvertreter weitergeleitet. Das geschieht selbstverständlich aus dem Textverfahren heraus in die Postausgangskomponente über EGVP in das besondere Anwaltspostfach. Ein Workflow der exakt der papiernen Welt entspricht. Einziger Verlierer – die Post.

Die E-Akte, jedenfalls die in Niedersachsen zum Einsatz kommende, geht noch einen Schritt weiter. Hier gibt es einen „Aktenbock“. Zur Erklärung: Der „Aktenbock“ war früher eine Art Sideboard auf dem die Papierakten nach „Eingang“ und „Ausgang“ sortiert gestapelt wurden. Daneben besteht die Möglichkeit, sich den „Zutrag“ – auch so ein Begriff aus der papiernen Welt – so einzustellen, dass bereits zugewiesene Aufgaben erst am kommenden Tag sichtbar werden. Diese Funktion ist möglicherweise schon wieder en vogue, denn leiden wir nicht alle unter dem dauerhaften Zufluss an Mails und anderen Triggern zur Arbeitsaufnahme? Wie dem auch sei, an dieser Stelle machen diese Funktionen deutlich, dass mit der E-Akte möglichst nah an der Papierakte digitalisiert und dadurch Chancen einer echten Modernisierung vertan wurden.

2 Digitalisierung 2.0

Die Digitalisierung hört niemals auf und auch wenn man viele Anzeichen dafür erkennen kann, dass das bei der Justiz anders wäre, wird die Realität diese Annahme widerlegen. Natürlich steht aktuell die fristgerechte Einführung der E-Akte im Mittelpunkt des täglichen Handelns. Ein Blick nach vorne muss aber gestattet sein.

E-Akte, Fachverfahren und Textverfahren werden zugunsten einer Justiz-Arbeitsplattform abgeschafft. Auf dieser Plattform wird ein Teilbereich für jedes Verfahren eröffnet. Die Zugriffssteuerung erfolgt über die Vergabe von Berechtigungen. Veränderungen in den Teilbereichen werden per Mail, von mir aus auch über einen Messangerdienst oder wenn es nicht anders geht, in Papierform mitgeteilt und das unabhängig davon, ob ein Schriftsatz eingegangen, ein Termin anberaumt worden oder ein Urteil verkündet ist. Eine kleine, aussagekräftige aber inhaltsdatenleere und damit datenschutzrechtlich unbedenkliche Nachricht sagt Bescheid und gibt Anlass, auf der Plattform nachzuschauen, was wohl als nächstes zu tun ist.

Mit diesem einfachen Weg werden insbesondere die folgenden Hauptziele für die Justiz erreicht*:*

1. Souveräne Justiz nur mit souveränen Daten,
2. Reduzieren des Datenmülls und
3. Umsetzung digitaler Arbeit.

Wie soll das funktionieren?

Grundlage der Plattform ist eine Justizcloud. Unter Justizcloud verstehe ich eine Infrastruktur, die von den Justizverwaltungen der Länder und des Bundes gemeinsam betrieben wird. Dazu müsste nicht jedes Land den Betrieb übernehmen. Eine Verteilung der Rechenzentrumskapazitäten über Ländergrenzen hinweg hätte aber bei einer entsprechenden Zusammenarbeit den Vorteil, dass die Ressourcen georedundant verteilt lägen und eine möglichst große Betriebssicherheit versprächen. Der Föderalismus macht das Vorhaben sicher nicht einfacher, steht dem aber auch nicht im Weg.

Spätestens seit der DSGVO wissen wir, dass ein Leben ohne Datensouveränität nicht selbstbestimmt ist. Wir haben uns so daran gewöhnt, unsere Daten überall preiszugeben, dass heute der Aufschrei über die Verpflichtung zum Ausfüllen von Erfassungsbögen im Rahmen der geplanten Volkszählung in den 1980ern bizarr anmutet. Es ist aber durchaus bedenklich, wenn heute in den Bundesländern Daten der Judikative durch die Exekutive verarbeitet werden. Dabei geht es nicht um ein Misstrauen gegenüber der Verwaltung, sondern einzig darum, dass unser Grundgesetz die Gewaltenteilung vorsieht und eine Justiz ohne eigene Daten eigentlich schon immer, aber spätestens nachdem sie vollständig digitalisiert ist, nicht mehr unabhängig ist.

Auf dieser Grundlage bedarf es einer Plattform/Benutzeroberfläche auf der die Beteiligten ihre Beiträge zum Verfahren veröffentlichen. Bei Eingang einer Klage

reserviert sich eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt selbstständig einen solchen Teilbereich, nachdem zuvor durch Zahlung des Kostenvorschusses der Teilbereich freigeschaltet wurde. Das Gericht bekommt eine Nachricht und befasst sich mit der Klage. Selbstverständlich müssen weder das Gericht noch die Anwaltschaft ihre Schriftsätze qualifiziert signieren, denn die Berechtigungssteuerung weist die einzelnen Rollen zu. Wer die Berechtigung nicht hat, kann nicht in einem solchen Bereich tätig werden. Wer sie hat, ist ausreichend autorisiert. Welcher Dokumententyp hochgeladen wird, ist unbeachtlich. Es bedarf auch keiner besonderen Textverarbeitung der Justizanwendung, denn wenn die Richterin ihr Dokument fertiggestellt hat, lädt sie es hoch. Die Benachrichtigungen an die Parteien erfolgten automatisiert.

Auf diesem Weg entfallen die datenintensive Aufbereitung zur E-Akte bei Gericht und die Weiterleitung der Datenmengen an die gegnerische Partei. Ein echter Fortschritt gegnüber der derzeitigen Vervielfältigung der Daten, nur um die Papierwelt digital nachzubilden. In den Gerichten müssten keine Urteile mehr digital versandt werden und die Aufgabe von Bediensteten der Serviceeinheit den Richterinnen und Richtern eine Akte oder ein Schriftstück vorzulegen, entfiele. Der Informationsweg würde entschlackt und könnte über das Internet laufen, weil wirkliche Inhaltsdaten zum Verfahren nicht mehr zwischen Gericht und Parteien hin- und herfließen, sondern zentral abgelegt werden. Das spart schon bei nur zwei Parteien im Zivilprozess. Sollte es auf einer Seite viele Beteiligte geben, ist des Effekt noch größer.

In dem gemeinsamen Datenraum der Parteien und des Gerichts kann auch gemeinsam gearbeitet werden, beispielsweise an der Formulierung eines Vergleichs. Ein Dokument, bearbeitet von Kläger, Beklagter und Gericht, entsteht effizient und ohne Zeitverlust.

Wichtig ist, dass die IT liefert und die notwendige Infrastruktur, die Anwendungen und das Dokumentenmanagement-System zur Verfügung stellt. Wichtig ist auch, dass der Haushaltsgesetzgeber unterstützt und die notwendige finanzielle Unterstützung sicherstellt. Wichtig ist aber vor allem, dass der Bundesgesetzgeber die Prozessordnung anpasst und dazu das Zustellungsrecht zugunsten einer Plattformlösung opfert. Schließlich bedarf es einer Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den gemeinsamen Datenraum. Sie benötigen keinen Freibrief, von einer Digitalisierung ausgeschlossen zu bleiben. Sie benötigen vielmehr einen einfachen digitalen Zugang zur Justiz, zum Staat und für die Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen. Dafür ist es erforderlich, den Bürgerinnen und Bürgern eine digitale Identität zu geben, um digitale Dienstleistungen auch und gerade der Justiz einfach, sicher und verlässlich in Anspruch nehmen zu können.

Zweites Kolloquium zum Thema „Die Öffentlichkeit im digitalen Zivilprozess“

http://youtu.be/av_JE2yDTTI?si=ioC4m5IwomEXGnC0

Die Öffentlichkeit im digitalen Zivilprozess

Prof. Dr. Anne Paschke

Im Jahr 2023 wurde ein Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht, der eine Reform der Gerichtsöffentlichkeit bewirken sollte und damit erstmalig eine digitale vermittelte Gerichtsöffentlichkeit ermöglicht hätte.[1] Die hierdurch ausgelösten hitzigen und emotionsgeladenen Debatten unter Juristen haben dazu geführt, dass diese Neuerung aus dem Gesetzentwurf wieder gestrichen wurde.[2] Bereits vor Einführung der Reichsjustizgesetze, mit denen die Gerichtsöffentlichkeit im Gerichtsverfassungsgesetz verankert wurde, gab es von Seiten der Justiz große Bedenken an der Einführung der Gerichtsöffentlichkeit.[3] Mit Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes am 1. Oktober 1879 ist die Gerichtsöffentlichkeit in Deutschland eingeführt worden.[4] Zum damaligen Zeitpunkt bestand das Ziel, die Transparenz gerichtlicher Verfahren zu verbessern und damit das Vertrauen in die Justiz zu stärken, da die Justiz kein hohes Ansehen in der Bevölkerung besaß. Seit dieser Zeit hat sich die praktische Umsetzung der Gerichtsöffentlichkeit kaum gewandelt. Ferner haben sich die Bedenken an einer Erweiterung oder Neugestaltung der Öffentlichkeit bei Gericht verstetigt. Die auch heute noch vorgebrachten Bedenken gegen eine digitale Gerichtsöffentlichkeit spiegeln in weiten Teilen die Sorgen wider, die bereits im Rahmen der Einführung von öffentlichen Gerichtsverhandlungen im 19. Jahrhundert vorgebracht wurden.

---

[1] Zum Gesetzgebungsvorgang vgl. https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-f%C3%B6rderung-des-einsatzes-von-videokonferenztechnik-in-der-zivilgerichtsbarkeit/300155 <Stand: 28.02.2025>; die verabschiedete Fassung des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (ViKoAnwFG) ist am 19.07.2024 in Kraft getreten.

[2] Ebenda.

[3] *Paschke,* Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 57 f.

[4] Ebenda.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3177

In der Praxis wird die aktuell gelebte Gerichtsöffentlichkeit kaum von Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen. Damit füllt die Öffentlichkeit ihre Funktion bei Gericht kaum mehr aus. Neue Technologien ermöglichen eine Neugestaltung der Gerichtsöffentlichkeit im digitalen Raum, was Hürden abbauen würde, die die Allgemeinheit momentan davon abhalten, von ihrem Zugangsrecht bei Gericht Gebrauch zu machen.

Es gilt daher zu untersuchen, wie der Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichtsverfahren so gestaltet werden kann, dass er sowohl den technischen Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts entspricht als auch die Werte des Grundgesetzes wahrt.

1 Historische Entwicklung

Die Gerichtsöffentlichkeit, wie wir sie heute kennen, ist das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung, die als Reaktion auf die früher üblichen Geheimprozesse im Mittelalter entstand. Diese geschlossenen Verfahren waren durch Intransparenz geprägt und begünstigten Machtmissbrauch der verantwortlichen Stellen.[5] Hierdurch bestand kein öffentliches Vertrauen in die Rechtsprechung.[6] Das Prinzip der Gerichtsöffentlichkeit wurde am 1. Oktober 1879 für das Deutsche Reich im Gerichtsverfassungsgesetzes in § 170 GVG aufgenommen.[7] Seit der Fassung vom 1. April 1924 ist das Öffentlichkeitsprinzip in § 169 GVG verortet. Die ursprüngliche Fassung der Norm, die zwischen 1879 und 1964 in Kraft war, sah ausschließlich vor, dass eine Verhandlung öffentlich zu erfolgen hatte. Einschränkungen bezüglich der Art der Öffentlichkeit bestanden in dieser Zeit nicht. Gerade in der Nachkriegsphase gab es daher Gerichtsverhandlungen, die öffentlich übertragen wurden.[8] Im Jahr 1964 wurde § 169 GVG überarbeitet und erstmals rechtliche Einschränkungen für die Gerichtsöffentlichkeit eingeführt. Seit § 169 Abs. 1 S. 1 GVG ist die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen der Verhandlung verboten. Als Begründung für das Verbot der Übertragung wurden die Gefährdung der Wahrheitsfindung sowie Beeinträchtigungen von Verteidigung und Anklage aufgeführt.[9] Die Entscheidung des Ausschlusses dieser Übertragungsmethoden basierte auf der Vorstellung, dass Kamerateams sich im Gerichtssaal frei bewegen, um Aufnahmen in verschiedenen Blickwinkeln zu ermöglichen. Ebenfalls ging man von der Gefahr aus, dass Zeugen, die der Vernehmung des Angeklagten gem. § 243 Abs. 2 StPO nicht beiwohnen dürfen, dessen Aussagen über eine Fernübertragung aus dem Gerichtssaal

[5] *Paschke,* Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 53 f.; *Wettstein*, Der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozess, S. 23.
[6] *Stutz,* Zurückdrängen des Öffentlichkeitsprinzips zugunsten der Privatsphäre im Strafverfahren, S. 2.
[7] *Friehe*, Diskursive Gerichtsöffentlichkeit, S. 4; *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 55.
[8] *Friehe*, Diskursive Gerichtsöffentlichkeit, S. 4; *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 58.
[9] *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 59.

erfahren könnten.[10] Außerdem wurde die Gefahr gesehen, dass die Gesichter und Aussagen von Verfahrensbeteiligten durch einen entsprechenden Schnitt der Aufzeichnungen aus dem Zusammenhang gerissen werden könnten.[11] Die vorgenommene Einschränkung der Gerichtsöffentlichkeit wurde durch das Bundesverfassungsgericht als rechtmäßige Ausformung des Öffentlichkeitsprinzips anerkannt.[12] Hierbei hat das Gericht jedoch gleichzeitig festgestellt, dass es keine verfassungsrechtlichen Vorgaben gibt, die eine Beschränkung auf die Saalöffentlichkeit gebieten, sondern die Entscheidung über eine Übertragung von Gerichtsverfahren in der Entscheidungsgewalt des Gesetzgebers liegt.[13] Das Gericht betonte insbesondere, dass die Öffentlichkeit auch dann gewährleistet sei, wenn Bürger nicht persönlich an einer Verhandlung teilnehmen können, da bei Prozessen von hohem öffentlichen Interesse Medienvertreter anwesend seien und über das Verfahren berichten würden.[14]

Während das deutsche Verständnis der Gerichtsöffentlichkeit auch im 21. Jahrhundert noch weitgehend analog ist, wurde in verschiedenen Teilen der Welt eine digitale Gerichtsöffentlichkeit eingeführt und Erfahrungswerte gesammelt. So wurde bereits im Rahmen des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg nach dem Zweiten Weltkrieg die Prozesse und die Verurteilung von zentralen Kriegsverbrechern des NS-Regimes übertragen.[15] Der aus diesem Gericht hervorgehende Internationale Strafgerichtshof (IStGH) überträgt bis zum heutigen Tage die Verhandlungen und Urteilsverkündung öffentlich mit einer 30-minütigen Verzögerung.[16] Ebenfalls bietet der Internationale Gerichtshof (IGH) weitreichenden Öffentlichkeitszugang. Interessierte können online verschiedene schriftliche Dokumente aus dem Verfahren abrufen[17] und Wortprotokolle der mündlichen Verhandlung sind in verschiedenen Sprachen zugänglich.[18] Neben internationalen Gerichten haben auch diverse Nationen Regelungen für eine digitale Gerichtsöffentlichkeit geschaffen. Insbesondere im Rahmen der Gestaltung von Gerichtsverhandlungen während der Covid-Pandemie haben sich Online-Verhandlungen mit der Möglichkeit einer digitalen Öffentlichkeit verbreitet. So wurde es beispielsweise in Texas den Gerichten freigestellt, Verhandlungen öffentlich zu übertragen.[19] Mittlerweile ist der Zugang zu diversen Gerichtsverhandlungen online möglich.[20] Ähnlich

[10] Ebenda.
[11] Ebenda.
[12] BVerfG, NJW 2001, 1633.
[13] BVerfG, NJW 2001, 1633 (1635 f.).
[14] BVerfG, NJW 2001, 1633 (1636).
[15] Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 08.08.1945; *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 62.
[16] Art. 64 Nr. 7, Art. 76 Nr. 4 Rome Statue.
[17] https://www.icj-cij.org/index.php/pending-cases <Stand: 28.02.2025>.
[18] Vgl. https://www.icj-cij.org/case/179/oral-proceedings <Stand: 28.02.2025>.
[19] Texas Rules of Civil Procedure 18c – Recording and Broadcasting of Court Proceedings.
[20] https://streams.txcourts.gov/<Stand: 28.02.2025>.

verhält es sich in anderen US-Staaten, die sich entschieden haben, die Gerichte einer digitalen Partizipation zu öffnen.[21]

In Deutschland ist eine graduelle, aber zögerliche Öffnung der Gerichte zu beobachten. Der Anfang zur Schaffung eines breiteren Zugangs zu Gerichtsinformationen erfolgte durch eine Änderung der Veröffentlichungspraxis von Gerichtsentscheidungen. Vor dem Jahr 2000 haben die obersten Gerichte Entscheidungen nur im begrenzten Umfang digital veröffentlicht.[22] Mittlerweile wird ein großer Teil der Entscheidungen direkt von dem Gericht online abrufbar angeboten.[23] Ein weiterer Schritt für eine breitere Gerichtsöffentlichkeit erfolgte durch die Aufhebung des strikten Verbots von Fernsehaufnahmen während der Hauptverhandlung im Gerichtssaal im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EmöGG).[24] Diese neue Regelung ermöglicht die Einbindung von Medien in Gerichtsverhandlungen in drei Bereichen. § 169 Abs. 1 S. 3 GVG ermöglicht eine Live-Tonübertragung der Gerichtsverhandlung in einen Arbeitsraum im Gericht für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder andere Medien berichten. Dies ermöglicht es Medienvertretern, über die im Gerichtssaal vorhandenen Plätze die Verhandlung zu verfolgen. Gem. § 169 Abs. 2 GVG können darüber hinaus Ton- und Filmaufnahmen der Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken zugelassen werden, soweit es sich bei dem Verfahren um eines von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung handelt. Diese Aufnahmen dürfen nicht zu den Akten bei Gericht genommen werden und auch nicht herausgegeben werden. Sie sind stattdessen dem Bundesarchiv oder Landesarchiven anzubieten. Soweit diese kein Interesse an den Aufnahmen haben, sind diese zu löschen. Zuletzt können nach § 169 Abs. 3 GVG in besonderen Fällen bei der Verkündung von Entscheidungen der Bundesgerichte Ton- und Fernseh-und Rundfunkaufnahmen sowie Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung des Inhaltes zugelassen werden.

Im Rahmen der Corona-Pandemie folgte eine weitergehende Digitalisierung der Gerichtsverfahren in Deutschland. Eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ist bereits seit 2013 in § 128a ZPO vorgesehen, regelt aber nur die Übertragung von Parteien, Vertretern und Zeugen in Bild und Ton in den Verhandlungssaal. Eine digitale Partizipation der Öffentlichkeit ist in der Vorschrift nicht vorgesehen. Gerade im Rahmen der Zugangsbeschränkungen zur Infektionssicherung wurde die Saalöffentlichkeit während der Corona-Krise zudem erheblich eingeschränkt, ohne hierfür Alternativen bereitzustellen. Als Folge der beschleunigten

[21] Vgl. die nachfolgenden Beispiele für Court-Livestreams mit Stand vom 28.02.2025: https://www.courts.michigan.gov/court-livestream/; https://www.courts.oregon.gov/services/online/pages/live-stream.aspx; https://live.coloradojudicial.gov/.

[22] Vgl. *Walker*, Die Publikation von Gerichtsentscheidungen, S. 29 ff.

[23] *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 60.

[24] Ebenda, S. 61.

Digitalisierung durch die Pandemie entstand das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten[25]. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde vorgeschlagen, eine vollvirtuelle Verhandlung einzuführen, bei der sich auch die Mitglieder des Spruchkörpers außerhalb des Sitzungssaals aufhalten und sich per Bild- und Tonübertragung zu der Verhandlung hinzuschalten können. Im Gegensatz zu der bereits existierenden Möglichkeit der Verhandlung nach § 128a ZPO sollten damit erstmalig auch Richter von einem anderen Ort als dem Sitzungssaal aus das Verfahren leiten können.[26] Im Rahmen dieser Verhandlung war es vorgesehen, dass auch die Öffentlichkeit durch die digitale Übertragung der Verhandlung in einen anderen Saal bei Gericht beteiligt werden kann. Die Regelung zu einer vollvirtuellen Verhandlung wurde in den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses jedoch abgelehnt[27], sodass diese keinen Einzug in die ZPO gefunden hat. Stattdessen wurde § 16 EGZPO eingeführt, der die Bundes- und Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnungen vollvirtuelle Verhandlungen zum Zwecke der Erprobung zuzulassen. Diese Erprobungsphase ist bis zum 31. Dezember 2033 vorgesehen. Weitere Öffnungen zugunsten einer tatsächlich digitalen Öffentlichkeit sind momentan nicht ersichtlich.

2 Begriff und Funktion der Öffentlichkeit

Zur näheren Bestimmung, ob die Saalöffentlichkeit als zentrale Ausformung der Gerichtsöffentlichkeit ausreichend ist, müssen der Begriff und die Funktion der Öffentlichkeit präzisiert werden. Hierzu bedarf es der Betrachtung, was unter Öffentlichkeit zu verstehen ist, welche verfassungsrechtlichen Aspekte in die Voraussetzungen einer ausreichenden Öffentlichkeit mit einfließen, und welche Ziele dieser Grundsatz hat.

2.1 Begriff der Öffentlichkeit

Der Begriff der Öffentlichkeit hat in der Rechtswissenschaft drei verschiedene Bedeutungen.[28] Zentral findet der Begriff der Öffentlichkeit Verwendung, um die Allgemeinheit zu bezeichnen. Historisch wird die Allgemeinheit mit den Bürgern gleichgesetzt und somit mit der wahlberechtigten Bevölkerung. Das Gemeinwohl der Gesellschaft wird auch als „öffentliches Interesse" benannt.[29] Der Begriff der Öffentlichkeit wird weiterhin zur Unterscheidung zwischen dem Privat- und dem Staatsrecht genutzt. Der Begriff „öffentlich" wird insoweit als Synonym für

[25] Vgl. Musielak/Voit/*Stadler* ZPO § 128a Rn. 1a; van *Hattern/Bafteh* MMR 2023, 100 (101).
[26] BT-DR 20/9354, S. 11.
[27] Vgl. BT-DR 20/11770, S. 3 f.
[28] *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 47.
[29] Ebenda.

„staatlich“ genutzt. Man spricht insofern von „öffentlicher Gewalt“, „öffentlichen Stellen“ oder „öffentlichem Dienst“.[30] Das dritte Verständnis des Begriffs der Öffentlichkeit ist die Publizität, also der Zustand der Offenheit von Informationen.[31] Der Begriff der Gerichtsöffentlichkeit betrifft primär die Offenheit der gerichtlichen Informationen, die der Öffentlichkeit als Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Verfassungsrechtliche Aspekte der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist nicht nur prozessrechtlich, sondern auch verfassungsrechtlich gesichert. Für den Bereich der Exekutive[32] und der Legislative[33] wird dieser Grundsatz der Öffentlichkeit ausdrücklich in der Verfassung benannt. Für die Judikative gibt es keine ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Regelungen, die eine entsprechende Öffentlichkeit vorschreiben. Trotzdem ist anerkannt, dass sich auch die Gerichtsöffentlichkeit aus dem Verfassungsrecht ableiten lässt.[34] Die Notwendigkeit der Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips in der Judikative wird aus verschiedenen Staatsstrukturprinzipien abgeleitet.[35] Regelmäßig wird die Grundlage hierfür im Demokratieprinzip[36] und im Rechtsstaatsprinzip[37] gesehen.

Die verfassungsrechtliche Verankerung war in der Vergangenheit umstritten.[38] Argumente gegen eine grundgesetzliche Absicherung der Gerichtsöffentlichkeit waren, dass diese Gerichtsöffentlichkeit eine reine Prozessmaxime darstelle[39] und dass Bürger ohne entsprechende Rechtskenntnisse nicht in der Lage seien die Rechtmäßigkeit richterlichen Handelns überprüfen zu können.[40] Diese Ansicht verkennt jedoch die Funktion der Gerichtsöffentlichkeit. Bürger haben nicht die Aufgabe, die konkrete Rechtmäßigkeit des richterlichen Handelns zu bewerten. Vielmehr dient der Grundsatz der Öffentlichkeit dazu, dass die Öffentlichkeit die faktische Umsetzung von Recht und Gesetz beobachten kann, um sich eine Meinung über mögliche legislative Maßnahmen zu bilden.[41] Ziel der Öffentlichkeit ist die „Akzeptanz und Integrationswirkung“.[42] Ferner wurde die Gerichtsöffentlichkeit als Verfassungsgrundsatz abgelehnt, da in diesem ein Konflikt mit der richterlichen Unabhängigkeit gesehen wurde. Richter könnten sich einer öffentlichen Einfluss-

[30] Ebenda, S. 48.
[31] Ebenda, S. 47.
[32] Siehe z. B. Art. 91d, Art. 109a S. 2, Art. 129 Abs. 1 S. 2, Art. 145 Abs. 1, Abs. 3 GG.
[33] Siehe z. B. Art. 42 Abs. 1 S. 1, Art. 44 Abs. 1 S. 1, Art. 52 Abs. 3 S. 3 GG.
[34] Siehe BVerfGE 103, 44 (65 f.); BVerfGE 70, 324 (358).
[35] Siehe BVerfGE 103, 44 (65 f.); BVerfGE 70, 324 (358).
[36] BVerfGE 103, 44 (63).
[37] Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/*von Coelln* BVerfGG, § 17a Rn. 9.
[38] *Paschke,* Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 74.
[39] BVerfGE 15, 303 (307).
[40] Vgl. Dürig/Herzog/Scholz/*Grzeszick* GG, Art. 20 Rn. 34.
[41] *Paschke,* Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 74.
[42] *Paschke,* Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 74.

nahme in ihren Entscheidungsprozess ausgesetzt sehen.[43] Eine derartige Bewertung der richterlichen Unabhängigkeit geht jedoch fehl. Die Unabhängigkeit des Richters gem. Art. 97 GG bezieht sich zwar auch auf eine Unabhängigkeit von gesellschaftlichen Einflüssen, bezieht sich dabei aber auf den Aufbau eines direkten Drucks durch Teile der Bevölkerung,[44] z. B. durch private Übergriffe.[45] Von der richterlichen Unabhängigkeit ist jedoch nicht die Freiheit von öffentlicher Kritik umfasst.[46] Eine entsprechende Kritik an Entscheidungen und Maßnahmen gehört in den Bereich der freien Meinungsäußerung und muss als solche auch von Richtern hingenommen werden, vgl. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Die Ansicht, dass die Gerichtsöffentlichkeit verfassungsrechtlich verankert ist, wurde mittlerweile durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.[47] Hiernach sind bei der Ausgestaltung des Zugangs zu Gerichtsverhandlungen die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips zu berücksichtigen.

2.3 Funktionen der Öffentlichkeit im Lichte des Status quo

Die Öffentlichkeitsgewährung erfüllt aus historischer Perspektive sowie aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Vielzahl von Funktionen. Die Möglichkeit der Bevölkerung, die Durchsetzung von Gesetzen direkt zu beobachten, schafft demokratische Legitimation.[48] Staatliches Handeln soll „der ständigen Kritik oder Billigung des Volkes unterstehen“[49], was bei Gericht nur durch entsprechenden öffentlichen Zugang zu Verhandlungen und Entscheidungen möglich ist. Die Öffentlichkeit sowie die Legislative können ferner insoweit Kontrolle ausüben, in dem sie auf diese Weise wahrnehmen, ob Gesetze tatsächlich in der Praxis so umgesetzt werden, wie dies ursprünglich im Gesetzgebungsprozess avisiert wurde. Darauf basierend können Gesetzesänderungen angestrebt werden bzw. das Wahlverhalten der Öffentlichkeit angepasst werden.[50] Die öffentliche Beobachtung ist in der informationellen Gleichberechtigung begründet, auf deren Basis die Bürger sich an einem demokratischen Diskurs informiert beteiligen können.[51] Ebenfalls dient der Öffentlichkeitsgrundsatz der Kontrolle staatlicher Organe.[52] Die historische Entwicklung der Gerichtsöffentlichkeit hat zudem gezeigt, dass nur entsprechende Bürgereinbindungen in Gerichtsverfahren eine Geheimjustiz verhindern konnten, die das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen andernfalls zerstört hätte.[53] Die Förderung der

[43] Ebenda, S. 75.
[44] Vgl. BeckOK GG/*Morgenthaler* GG, Art. 97 Rn. 13.
[45] Dürig/Herzog/Scholz/*Hillgruber* GG, Art. 97 Rn. 93.
[46] Vgl. BeckOK GG/*Morgenthaler* GG, Art. 97 Rn. 13.
[47] BVerfGE 103, 44 (63).
[48] *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 97.
[49] BVerfGE 20, 162 (78).
[50] *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 97.
[51] Ebenda, S. 98 f.
[52] *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 227.
[53] *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 105.

Akzeptanz der Gerichte ist von besonderer Bedeutung, da eine weiterführende Kontrolle der Justiz außerhalb des Instanzenzugs in der Judikative nicht existiert. Eine unmittelbare Kontrolle durch andere Gewalten erfolgt auf Basis der richterlichen Unabhängigkeit gerade nicht. Eine Öffentlichkeit kann durch entsprechende Kritik rechtswidriges oder willkürliches Verhalten aufdecken und korrigierendes staatliches Handeln einfordern.[54]

Es ist jedoch fraglich, ob die momentane Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes diesen Bedingungen noch gerecht wird. Seit vielen Jahren wird die Möglichkeit zur Teilnahme am Verfahren im Rahmen der Saalöffentlichkeit von Bürgern kaum mehr wahrgenommen. Aufgrund der politisch angestrebten Vollbeschäftigung haben nur wenige Bürger die Zeit Verfahren zu besuchen, die während der „normalen" Arbeitszeit stattfinden.[55] Selbst wenn sich Bürger bei Gericht einfinden, fehlen diesen zumeist die notwendigen Informationen, um dem Verfahren zu folgen. Außerhalb von Strafverfahren berufen sich Verfahrensbeteiligte regelmäßig gemäß § 137 Abs. 3 ZPO auf die Akten und streiten mündlich nur noch um bestimmte Aspekte des Falles. Ein Beobachter ist insoweit nicht in der Lage, dem Inhalt der Verhandlung zu folgen und diesen einzuordnen.[56] Eine Kontrolle oder auch ein Verständnis über die Anwendung des Rechts kann so in der Bevölkerung nicht ermöglicht werden.

Auch die Zahl der Gerichtsreporter, die die Öffentlichkeit über aktuelle juristische Verfahren informieren, nimmt stetig ab. Medienunternehmen stehen durch die fortschreitende Digitalisierung unter wachsendem finanziellen Druck und müssen mit begrenzten Ressourcen wirtschaften.[57] Die Berichterstattung über Gerichtsverfahren von öffentlichem Interesse erfolgt daher nur noch selektiv.

Zusammenfassend kann daraus geschlossen werden, dass die momentane Form der Saalöffentlichkeit nicht mehr den Funktionen der Gerichtsöffentlichkeit gerecht wird. Die Bürger können die Umsetzung des Rechts deshalb nicht ausreichend persönlich oder durch Gerichtsreporter beobachten und sich auf dieser Grundlage keine informierte Meinung über den Rechtsstaat und seine Weiterentwicklung bilden.

3 Digitale Gerichtsöffentlichkeit

In den letzten Jahren hat das deutsche Gerichtswesen erhebliche Schritte hin zu mehr Digitalisierung unternommen. Vom besonderen elektronischen Anwaltspostfach, über die elektronische Akte bei Gericht bis hin zu virtuellen Verhandlungen hat sich das Gerichtsverfahren bereits erheblich gewandelt, und mit der Erprobung von vollvirtuellen Videoverhandlungen muss sich auch die Gerichtsöffentlichkeit

[54] Ebenda, S. 106.
[55] *Paschke,* Gerichtsöffentlichkeit im Scheinwerferlicht, S. 99.
[56] Ebenda*,* S. 95.
[57] Vgl. ebenda, S. 101 f.

modernisieren. Die nunmehr in § 16 EGZPO normierte Lösung der Übertragung einer Gerichtsverhandlung in Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum bei Gericht wird den Zielen der Gerichtsöffentlichkeit nicht gerecht. Zur Revitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Justiz bedarf es einer Erweiterung der Saalöffentlichkeit hin zu einer echten digitalen Gerichtsöffentlichkeit.

3.1 Gestaltung der digitalen Gerichtsöffentlichkeit

Die digitale Gerichtsöffentlichkeit besteht aus zwei Elementen, die es der Öffentlichkeit erlauben, durch die Verwendung von digitalen Ressourcen nicht nur virtuell beizuwohnen, sondern der Verhandlung auch inhaltlich besser zu folgen.

In der Vorbereitung zu Verhandlungen sollten öffentlichkeitsrelevante Verfahrensinformationen, beispielsweise über ein Justizportal, zur Verfügung gestellt werden. Es werden bereits über die Justizportale der Länder Entscheidungen veröffentlicht. Ein Hemmnis für die Veröffentlichung entsprechender Verfahrensinformationen und auch aller Gerichtsentscheidungen stellt der Schutz der personenbezogenen Daten der Verfahrensbeteiligten dar. Insoweit kann Anonymisierungssoftware eingesetzt werden, um die Datensätze für die Veröffentlichung automatisiert vorzubereiten. Ebenso könnten vorbereitende Schriftsätze nach entsprechender Anonymisierung im Vorfeld einer Verhandlung bereitgestellt werden, sodass die Öffentlichkeit den Erörterungen vor Gericht folgen und diese nachvollziehen kann. Ferner ist die nachträgliche Publikation denkbar.

Weiterhin ist die Gerichtsverhandlung mittels Bild- und Tonübertragung über das Internet zugänglich zu machen. Diese Übertragung soll jedoch ausschließlich über die offiziellen Justizportale durchgeführt werden, wodurch die Gewährleistung der Öffentlichkeit weiterhin in der Hoheit der Gerichte verbleibt. Analog zur Saalöffentlichkeit obliegt die Kontrolle über den Ausschluss der digitalen Gerichtsöffentlichkeit dem zuständigen Gericht. Sofern Gründe vorliegen, die einer Übertragung der Verhandlung ganz oder teilweise entgegenstehen, ist die Übertragung entsprechend zu unterbinden.

3.2 Einwände gegen eine digitale Gerichtsöffentlichkeit

Es bestehen diverse Bedenken gegen den Einsatz von Videoübertragungen aus dem Gerichtssaal. So haben Richterinnen und Richter die Befürchtung, dass digital veröffentlichte Gerichtsverhandlungen aufgezeichnet und im Internet verbreitet werden. Allein aus der Angst heraus, dass eine entsprechende Aufzeichnung „viral" gehen könnte, könnten sich auch Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Sachverständige von einer Kamera eingeschüchtert fühlen. Ebenso könnten Akteure Gerichtsverfahren als Bühne nutzen und ihre Selbstdarstellung über das Internet an ein Publikum tragen. Empirisch werden diese Befürchtungen nicht belegt. In den USA, wo bereits die digitale Gerichtsöffentlichkeit in einigen Bundesstaaten eingeführt wurde, zeigen Studien kaum bis keine Änderung in dem Verhalten von Verfahrensbeteiligten. Ebenso können entsprechende technische Verfahren eingesetzt werden,

die das Aufzeichnen und Verbreiten von Gerichtsverhandlungen erschweren. Zudem werden bereits seit der Corona-Krise regelmäßig Videoverhandlungen durchgeführt, in denen die Verfahrensbeteiligten vergleichbare Möglichkeiten zur Verbreitung von entsprechenden Inhalten hatten, was bisher nicht erfolgt ist. Die Nutzung entsprechender Hilfsmittel bei Gericht führt eher zu einer Gewöhnung und Normalisierung. Oder in den Worten von Savigny aus dem Jahr 1846:

> *„Im Allgemeinen wird sich die Scheu vor dem öffentlichen Erscheinen bei länger bestehender Öffentlichkeit mehr und mehr verlieren.“*[58]

3.3 Sicherungsmaßnahmen für die digitale Gerichtsöffentlichkeit

Die Umsetzung einer digitalen Gerichtsöffentlichkeit stellt eine erhebliche praktische Herausforderung dar. In einem Gerichtsverfahren müssen verfassungsrechtlich geschützte Interessen der Verfahrensbeteiligten gewahrt werden, und eine entsprechende Erweiterung über die Saalöffentlichkeit hinaus muss hiermit in Einklang gebracht werden.

Eine Sicherung einer Gerichtsübertragung kann sowohl durch Verbotsnormen als auch durch technische Mittel, die eine Verbreitung von Übertragungen verhindern können, erreicht werden. Hierbei handelt es sich um eine Frage des „Wie“ der Digitalisierung der Gerichtsöffentlichkeit, nicht jedoch um eine Frage des „Ob“.

Maßnahmen gegen das Teilen von Bild- und Tonübertragungen können auf verschiedene Weise gestaltet werden. Daher sollte die Kameraperspektive so gewählt werden, dass man der Verhandlung zwar folgen kann, die Verhandlungsführung jedoch nicht beeinträchtigt wird.[59] Ferner kann die Qualität der Bild- und Tonübertragung gesteuert werden.[60] Eine mindere Übertragungsqualität schadet dem Folgen der Verhandlung nicht, verringert jedoch die Gefahr der digitalen Verbreitung. Filter können die Identität von schutzwürdigen Personen während der Verhandlung schützen, z. B. durch Verpixelung und Stimmverzerrung.[61] Die Übertragung kann zudem verzögert erfolgen, sodass beispielsweise Zeugen des Verfahrens den Stream nicht vor ihrer Aussage betrachten können und das Gericht Ausschnitte der Übertragung verhindern kann.[62] Zuletzt bestehen diverse technische Verfahren, die das Abfilmen und vor allem das spätere Verbreiten von Videos unmöglich machen. So können Uploadfilter in Videoplattformen das Hochladen von entsprechend gekennzeichneten Inhalten verhindern. Ebenfalls kann die digitale Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung durch die Identifikation mit einer eID beschränkt werden.

---

[58] *Savigny,* Die Prinzipienfragen in Beziehung auf eine neue Strafprozeß-Ordnung, S. 29.
[59] *Paschke*, Digitale Gerichtsverhandlung, S. 271 f.
[60] Ebenda, S. 272.
[61] Ebenda, S. 272 ff.
[62] Ebenda, S. 274.

4 Abschlussthesen

Soweit eine digitale Gerichtsverhandlung nutzerfreundlich gestaltet ist und hierbei die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die Technik funktioniert, hat die Digitalisierung der Justiz nur Vorteile. Hierbei muss die Öffentlichkeit mitgedacht werden. Die Entwicklung einer digitalen Gerichtsöffentlichkeit ist ein Prozess, der nicht per Knopfdruck umgesetzt werden kann, sondern der Gestaltung durch den Gesetzgeber und die Gerichte bedarf. Aber die Erweiterung der Gerichtsöffentlichkeit in den digitalen Raum ist ein notwendiger Schritt, um den Funktionsdefiziten der Saalöffentlichkeit zu begegnen. Insbesondere für die Zukunft werden vollvirtuelle Verhandlungen erprobt und spätestens dann brauchen die Gerichte Konzepte für eine virtuelle Einbindung der Öffentlichkeit.

Zur digitalisierten Gerichtsöffentlichkeit können daher drei Thesen zusammengefasst werden:

1. Das deutsche Zivilprozessrecht (§ 128a ZPO) kennt die Online-Beteiligung von fast allen Akteuren. Künftig werden reine Videoverhandlungen möglich sein. Die Öffentlichkeit weiterhin zur Teilnahme in Präsenz zu zwingen, schafft einen Medienbruch und ist nicht förderlich für die gesellschaftliche Akzeptanz.

2. Im Zeitalter der Digitalisierung wird Transparenz auch durch die Veröffentlichung von staatlichen Daten (u. a. Daten aus der Justiz) in Form von Text- sowie Bild- und Tondaten verwirklicht. Das Internet dient als Plattform für den Erhalt von Informationen und zur Teilhabe.

3. Die digitale Gerichtsöffentlichkeit sollte künftig die Saal- und Medienöffentlichkeit ergänzen. Sie ermöglicht insbesondere die Teilhabe solcher Personen, denen umstandsbedingt (u. a. aufgrund von Arbeitszeiten, Behinderung, Erkrankung) die Wahrnehmung der Verhandlungen verwehrt ist.

Literatur

Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert, Grundgesetz-Kommentar, 105. Ergänzungslieferung, München 2024.

Epping, Volker/Hillgruber, Christian, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition, München 2024.

Friehe, Matthias, Diskursive Gerichtsöffentlichkeit, in: Schriftenreihe der Stiftung der hessischen Rechtsanwaltschaft, Band 5, Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft, Göttingen 2014.

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang, ZPO: Zivilprozessordnung, 22. Auflage, München 2025.

Paschke, Anne, Digitale Gerichtsöffentlichkeit – Informationstechnische Maßnahmen, rechtliche Grenzen und gesellschaftliche Aspekte der Öffentlichkeitsgewähr in der Justiz, Berlin 2018.

Paschke, Anne, Gerichtsöffentlichkeit im Scheinwerferlicht, in: Literatur und Recht, Band 8, Schau-Prozesse, Münster 2022.

Savigny, Friedrich Carl, Die Prinzipienfragen in Beziehung auf eine neue Strafprozeß-Ordnung, Nachdruck der Originalausgabe Berlin 1846, Frankfurt am Main 2011.

Schmitz-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Bethge, Herbert: Bundesverfassungsgerichtsgesetz – Kommentar, 63. Ergänzungslieferung, München 2023.

Stutz, Henning, Zurückdrängung des Öffentlichkeitsprinzips zugunsten der Privatsphäre im Strafverfahren, Freiburg 1992.

Tschentscher, Axel, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, Tübingen 2006.

van Hattern, Marek/Bafteh, Philip, Aktuelle Gesetzesvorhaben zur weiteren Digitalisierung der deutschen Gerichtsbarkeit, MMR 2023, 100–105.

Walker, Reinhard, Die Publikation von Gerichtsentscheidungen, Saarbrücken 1998.

Wettstein, Edgar Jules, Der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozess, Zürich 1966.

Videoverhandlungen nach § 128a ZPO in der gerichtlichen Praxis

RiLG Dr. Dominik Thalmann

1 Einleitung

1.1 Das Problem: Wenig praktische Erkenntnisse

Seit Beginn der Corona-Pandemie haben sich Videoverhandlungen im Zivilprozess etabliert. Trotz umfangreicher Literatur[1] zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und Streitfragen gibt es kaum Untersuchungen zu den praktischen Auswirkungen[2]: Welche Verfahren werden typischerweise per Video verhandelt? Ändert sich das Verhalten der Beteiligten durch die Videotechnik? Wie wirken sich hybride Verhandlungen aus, bei denen nur eine Partei zugeschaltet ist? Welche Rolle spielt der Öffentlichkeitsgrundsatz in der Praxis?

Diese Fragen sind für Rechtsanwälte und Richter von großer Bedeutung: Wann sollte eine Videoverhandlung beantragt bzw. abgelehnt werden? Kann eine Zeugenvernehmung per Video sinnvoll sein? Welche taktischen Vorteile ergeben sich aus der persönlichen Anwesenheit?

[1] Vgl. nur die Nachweise bei *Anders/Gehle* ZPO, § 128a vor Rn. 1.

[2] Eine Ausnahme bildet etwa die Auswertung einer allerdings bereits im Dezember 2020 durchgeführten Umfrage unter Richterinnen und Richtern durch *Duhe/Weißenberger*, RDi 2022, 176, die sich indes primär auf technische Aspekte und Einsatzszenarien bezieht.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3178

1.2 Die Idee: Parallele Befragungen von Richter- und Anwaltschaft

Seit 2020 sammeln Richter und Rechtsanwälte durch ihre Erfahrungen mit Videoverhandlungen praktische Erkenntnisse, die den Zivilprozess nachhaltig beeinflussen. Die vorliegende Untersuchung zielt darauf ab, diese Erfahrungen zu nutzen und Antworten auf die oben genannten Fragen zu finden. Hierzu wurde eine parallelisierte Online-Umfrage bei Richtern des Landgerichts Hannover und Mitgliedern des Anwaltsvereins Hannover durchgeführt. Im Ergebnis sollte ein praxisnahes Bild von den Auswirkungen der Videoverhandlung gewonnen werden.

Im Landgerichtsbezirk Hannover ist seit Herbst 2020 eine enge Zusammenarbeit zwischen Gericht und Rechtsanwälten entstanden, die die Einführung von Videoverhandlungen maßgeblich vorangetrieben hat. Im Jahr 2020 stieg der Anteil der Videoverhandlungen an allen Zivilverhandlungen auf bis zu 30 %, während er seit 2021 bei rund 15 % stabil blieb. Ein solcher Wert erscheint für ein großes Landgericht in Deutschland durchaus repräsentativ, zumal es mit überwiegend örtlich ansässiger Anwaltschaft, einem Regionalflughafen (Fluggastrechte), den Hauptsitzen diverser Versicherungsunternehmen (haftungs- bzw. versicherungsrechtliche Streitigkeiten) sowie einem globalen Autokonzern und weiteren Großunternehmen ausreichend „Streitpotential" in diversen Bereichen des Zivilprozesses gibt. Festzuhalten bleibt natürlich, dass insbesondere Verfahren im „Massengeschäft", z. B. sog. Abgassachen, verstärkt per Video verhandelt wurden bzw. werden.

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten sowie des jeweiligen Zuschnitts des Zuständigkeitsbereichs sind auch stark abweichende Quoten beim Anteil der Videoverhandlungen denkbar: Während es im OLG-Bezirk Braunschweig im Jahr 2023 rund 12 % Videoverhandlungen gab, waren es im OLG-Bezirk Oldenburg rund 30 %, beim Landgericht Aurich sogar 35 %. Während die grundsätzliche Ausstattung der Gerichte meist kein Hindernis für eine Videoverhandlung mehr darstellen dürfte, hängt deren Durchführung stark von den Präferenzen der Verfahrensbeteiligten und der Einschätzung des Gerichts sowie oft schlicht davon ab, ob ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Gerichtsinterne[3] und später auf den gesamten OLG-Bezirk bzw. die Landesjustiz Niedersachsen ausgeweitete Informationsoffensiven mit diversen Internetseiten, Seminaren und Fortbildungen haben die Akzeptanz von Videoverhandlungen in der Richterschaft gestärkt und den Umgang mit diesem Instrument erleichtert bzw. verbessert. Nach nunmehr rund vierjähriger Praxis sollte die hier näher beschriebene Umfrage ein aussagekräftiges Zwischenfazit ziehen.

[3] So wurden etwa am Landgericht Hannover Videoverhandlungen für die Anwaltschaft aus einem Gerichtssaal heraus demonstriert, vgl. hierzu den Bericht unter https://www.lto.de/recht/juristen/b/lg-hannover-video-verhandlung-info-veranstaltung-vorbehalte-abbauen-akzeptanz-staerken <Stand: 27.02.2025>.

2 Durchführung der Umfrage und praktische Erkenntnisse

2.1 Umfang, Beteiligung und Inhalt

Die Befragung wurde als reine Online-Umfrage mit zwölf kurzen, einfachen Thesen und einer zugehörigen Multiple-Choice-Bewertung konzipiert. Unter Rückgriff auf bekannte Erfahrungswerte sollte eine Beantwortung möglichst in unter zehn Minuten und mit einfachen bzw. kurzen Antworten möglich sein. Die (positive) Resonanz sah wie folgt aus: Von den rund 60 Zivilrichterinnen und -richtern am Landgericht Hannover nahmen rund 30 (etwa 50 %) an der Umfrage teil. Demgegenüber beteiligten sich 115 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, was vor allem auf die dankenswerterweise sehr unkomplizierte Versendung der Umfrage über den Verteiler des örtlichen Anwaltsvereins zurückzuführen sein dürfte.

Inhaltlich war die Umfrage wie folgt ausgestaltet: Nach der Frage, wie häufig im Kalenderjahr 2023 an einer Videohandlung teilgenommen bzw. diese angeordnet/durchgeführt wurde und in welchen Fällen es sich dabei um eine sogenannte Hybridverhandlung handelte, wurde nach der Zufriedenheit mit der Ausstattung/Technik sowie danach gefragt, in welchen Fällen typischerweise eine Videoverhandlung beantragt bzw. gerichtlich gestattet wurde. Diese Frage wurde anschließend durch eine Auswahl unter vorgegebenen Varianten vertieft (weite Anreise, Terminschwierigkeiten, Anregung der Mandantschaft bzw. der Parteivertreter, gleichgelagerter Verfahrenstyp, nur im Notfall). Spiegelbildlich folgte eine Frage dazu, wann sich Rechtsanwälte typischerweise gegen einen Antrag und das Gericht typischerweise gegen eine Gestattung entscheiden; vorgegeben waren hier die Erforderlichkeit des persönlichen Eindrucks der Parteien/Beteiligten, die bessere Aussicht auf erfolgreiche Vergleichsverhandlungen, eine einfachere Verfahrensführung und die fehlende technische Ausstattung.

In einem zweiten Themenblock wurden die Teilnehmenden zu inhaltlichen Auswirkungen des Videoformats befragt: Die erste Frage gab mehrere Antwortvarianten für die Änderung des Verhaltens der Beteiligten vor: So konnte entweder erklärt werden, dass keine relevante Veränderung erkennbar sei, oder dass die Verhandlung per se bzw. von den per Video zugeschalteten Beteiligten weniger ernst genommen werde. Im Anschluss wurde diese Fragestellung dadurch vertieft, dass speziell zur Veränderung der Verhandlungssituation durch eine Hybridverhandlung gefragt wurde: Die Freitextantworten hierzu stellten ganz unterschiedliche Auswirkungen des Umstands fest, dass nicht alle Beteiligte in Präsenz vor Ort waren.

In einem dritten Themenblock wurden die Teilnehmenden schließlich dazu befragt, wie sie Beweisaufnahmen durch Zeugenbeweis im Zuge von Videoverhandlungen einschätzen und ob die Einhaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei Videoverhandlungen in der Praxis eine – und wenn ja welche – Rolle spielt. Abschließend wurde gefragt, ob es in Zukunft mehr, weniger oder gleichbleibend viele Videoverhandlungen geben werde und was sich die Teilnehmenden konkret für die

Durchführung von besseren Videoverhandlungen wünschten: Vorgegebene Antwortmöglichkeiten waren hier eine Verbesserung der Technik und neue Technologien (etwa Virtual-Reality-Brillen).

2.2 Auswertung der Antworten – Hybridverhandlungen im Fokus

Bei der Auswertung bot sich eine parallele Betrachtung der jeweiligen Antworten aus Sicht der Rechtsanwalt-bzw. Richterschaft an. Um die Aussagekraft zu erhöhen, wurden die Antworten zudem in geeigneter Form grafisch dargestellt.

Für die Antworten auf die eingangs gestellte Frage nach der Häufigkeit der Videoverhandlungen im Kalenderjahr 2023 sah dies wie folgt aus:

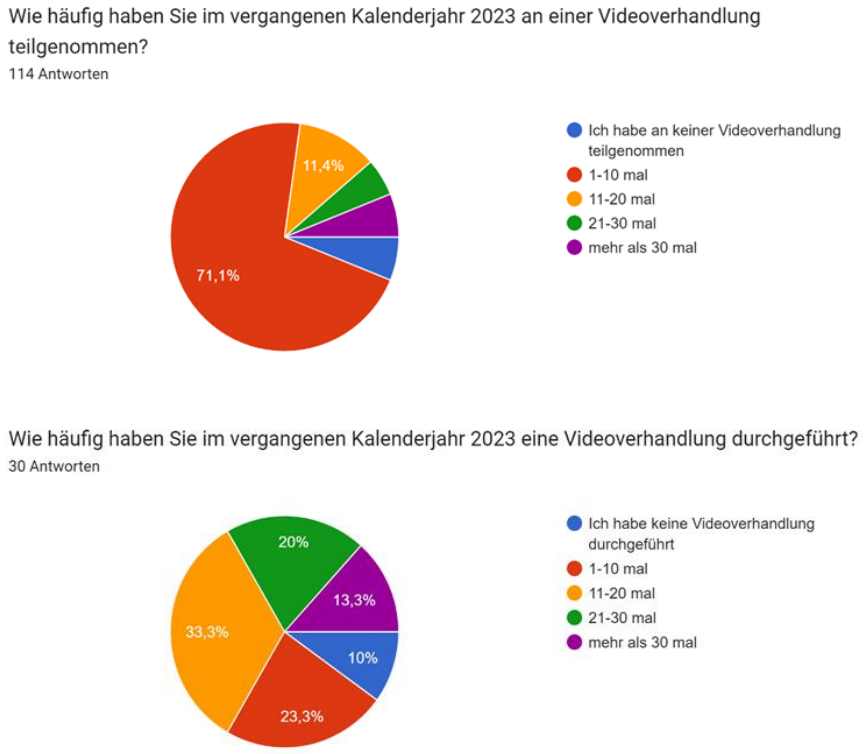

Abb. 1: Häufigkeit der Videoverhandlung aus Anwalts- und Richtersicht im Kalenderjahr 2023

Als Ergebnis einer Folgefrage bleibt festzuhalten, dass es sich bei den insgesamt durchgeführten Videoverhandlungen nach Einschätzung der Anwaltschaft in rund 40 % der Fälle um Hybridverhandlungen handelte – aus Richtersicht sogar in rund 70 % der Fälle. Hybridverhandlungen sind also sehr weit verbreitet, wenn nicht sogar der Regelfall einer Videoverhandlung.

Interessant an den nachfolgend dargestellten Antworten auf die Frage, wann eine Videoverhandlung typischerweise abgelehnt bzw. gar nicht erst beantragt wird, ist vor allem der Aspekt, dass es nach Einschätzung sowohl der Anwalts- als auch der Richterschaft deutlich leichter fällt, bei Verhandlungen in Präsenz erfolgreiche Vergleichsverhandlungen zu führen[4]. Erwartbar war demgegenüber die Information, eine Videoverhandlung scheide regelmäßig aus, wenn es auf den persönlichen Eindruck der Beteiligten ankomme:

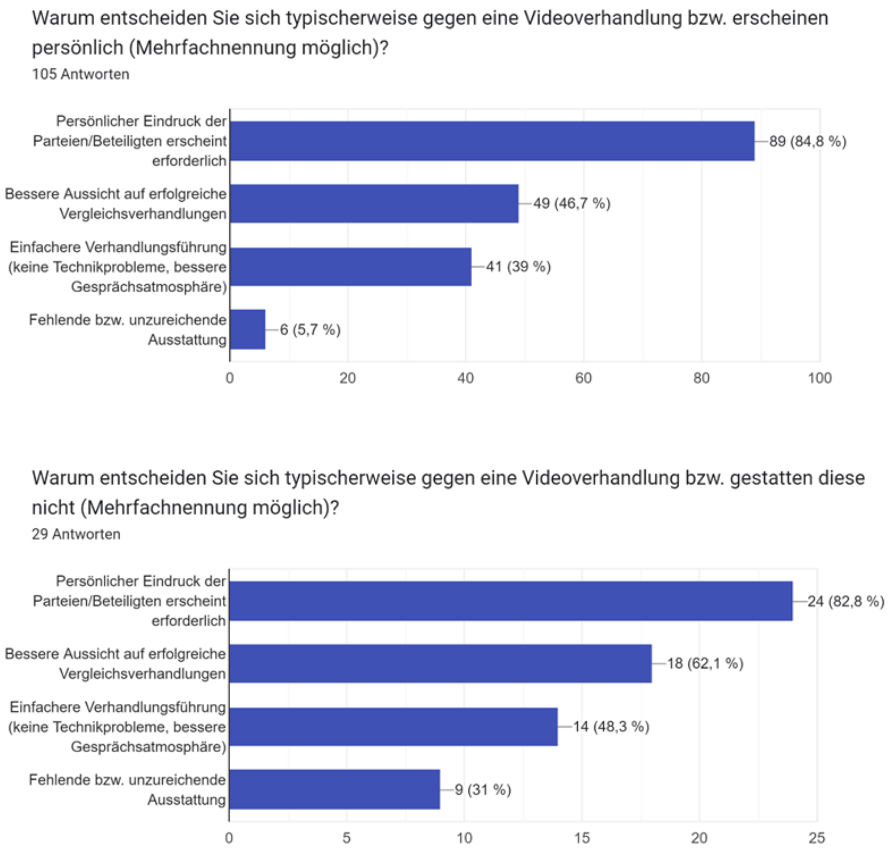

Abb. 3: Gründe gegen die Beantragung bzw. Gestattung von Videoverhandlungen.

Eine weitergehende inhaltliche Bewertung und Schlussfolgerungen insbesondere für die Auswirkungen des Formats der Videoverhandlung auf den Inhalt des Zivilprozesses ermöglichten die Antworten auf die Frage, ob – und gegebenenfalls wie –

[4] Zu diesem Aspekt auch *Roller*, NZS 2022, 481 (485).

sich das Verhalten der Beteiligten durch eine Videoverhandlung ändert. Zusammengefasst gab die Mehrheit von Richtern und Rechtsanwälten zwar an, insgesamt keine relevanten Veränderungen festzustellen. Hervorzuheben ist aber, dass rund 40 % der befragten Richterinnen und Richter der Meinung sind, per Video zugeschaltete Beteiligte nähmen die Verhandlungen weniger ernst. Der Schluss liegt nahe, dass es auch aus diesem Grund insbesondere bei komplexen Fällen aus Richtersicht häufig angezeigt erscheint, keine Videoverhandlung zu gestatten:

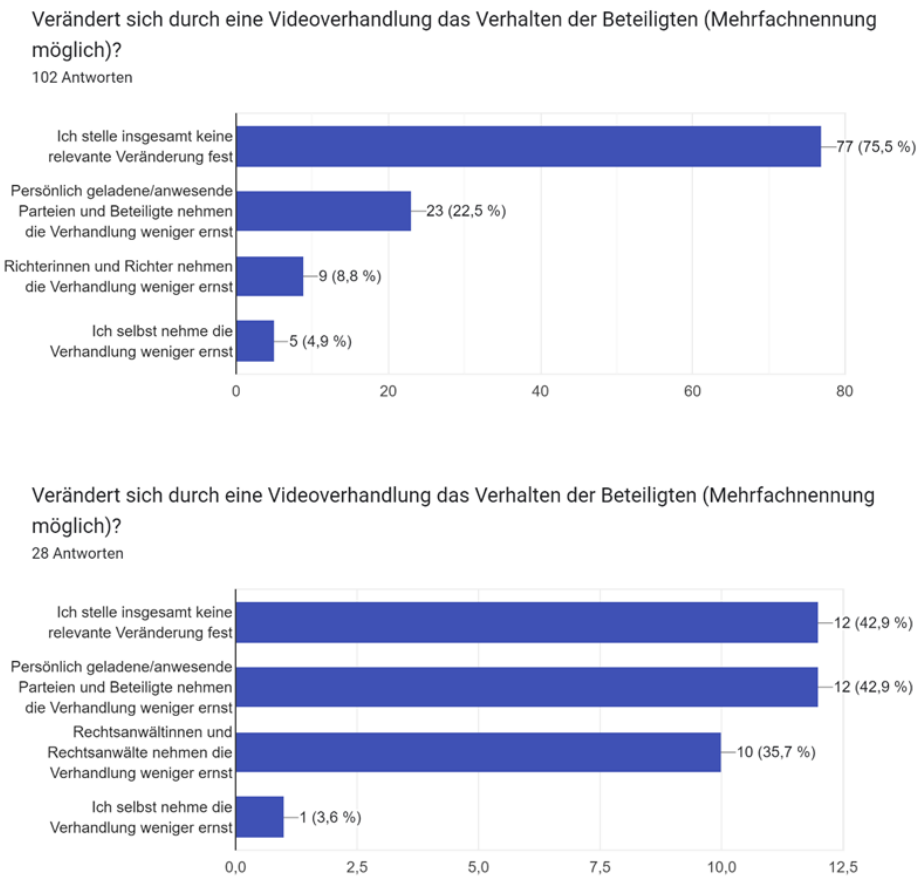

Abb. 4: Relevante Verhaltensänderungen durch das Format Videoverhandlung?

Besonders hervorzuheben ist schließlich die bereits oben angedeutete Auskunft zu den Auswirkungen einer Hybridverhandlung auf die prozessuale Situation. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass diese sowohl in der Anwalt- als auch in der Richterschaft sehr differenziert beurteilt wird. Zwar stellt auch hier rund ein Viertel

der Befragten keine relevante Änderung fest. Rund 35 % sowohl der Richterinnen und Richter als auch der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind aber der Meinung, dass die erschienenen Beteiligten gegenüber den per Video zugeschalteten einen verfahrensrelevanten Vorteil hätten (farblich in Rot dargestellt):

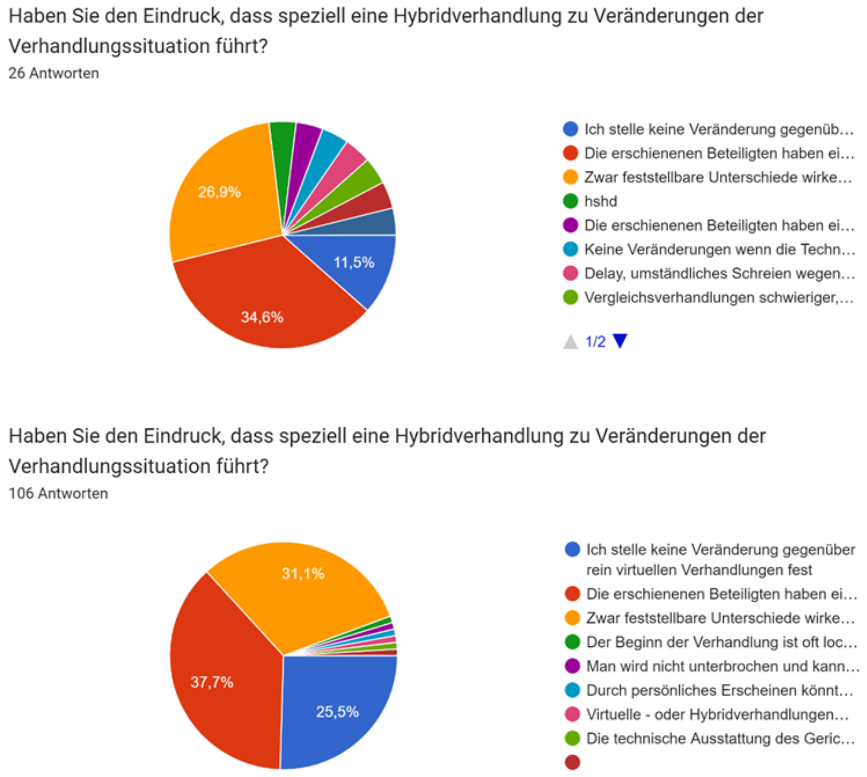

Abb. 5: Strukturelle Nachteile für zugeschaltete Beteiligte im Falle einer Hybridverhandlung

Die entsprechenden Freitextantworten zeigen, dass hier die Annahme zugrunde liegt, relevante Zwischentöne, vielsagende Blicke oder der lockere Plausch mit dem Gericht vor und nach der Verhandlung seien eben nur für den erschienenen Beteiligten wahrnehmbar bzw. möglich.

Im Ergebnis sind damit alle professionell am Verfahren Beteiligten der Ansicht, dass die Hybridverhandlung zu einer strukturellen prozessualen Benachteiligung der zugeschalteten Beteiligten führt. Dass dies mit Blick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens äußerst bedenklich erscheint, liegt auf der Hand.

Weniger überraschend ist demgegenüber, dass die Befragten aus rein praktischer Sicht der Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei Videoverhandlungen – wohl wie im Zivilprozess allgemein – keine besonders hervorgehobene Bedeutung

beimessen. Immerhin ein Viertel der befragten Rechtsanwälte und Richter hat auf konkrete Nachfrage hin allerdings Bedenken, was die Einhaltung des Verfahrensgrundsatzes angeht. Kritisch und genau zu betrachten sind in diesem Zusammenhang natürlich vor allen Dingen die technische Ausstattung und die Visualisierung der zugeschalteten Beteiligten für das im Zivilprozess allerdings nur selten anzutreffende Publikum. Die wissenschaftliche Behandlung des Themas „Öffentlichkeit im Zivilprozess" und insbesondere die Frage nach der Gewährleistung einer Kontrollfunktion bei Videoverhandlungen soll hier nur angedeutet werden[5].

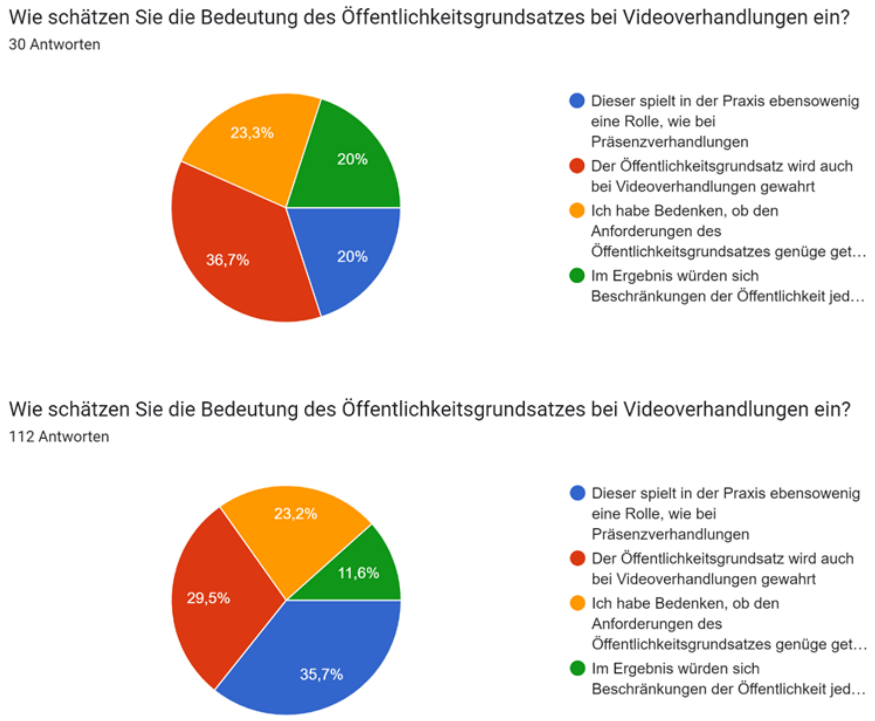

Abb. 6: Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei Videoverhandlungen

Auf die abschließende Frage, wie die Befragten die zukünftige Entwicklung von Videoverhandlungen einschätzen, ergibt sich ein erwartbares Bild: Eine – in der Anwaltschaft deutlichere – Mehrheit geht davon aus, dass in Zukunft häufiger per Video verhandelt werden wird. Dem widerspricht allerdings die Bestandsaufnahme, dass es zumindest am konkret betrachteten Landgericht Hannover in den letzten vier Jahren seit 2020 keinen signifikanten Anstieg der weiterhin bei rund 15 % stagnierenden Quote gegeben hat. Die Vermutung liegt nahe, dass die Beteiligten durch

[5] Vertiefend dazu etwa *Gomille/Frenzel/Heffinger*, RDi 2024, 153.

den Einsatz des prozessualen Instruments des § 128a ZPO sehr bewusst entscheiden, wann eine Präsenzverhandlung vorzugswürdig ist. Demzufolge erscheint es im konkreten Betrachtungszeitraum in rund 85 % der Fälle aus Sicht der Praxis gerade nicht angezeigt gewesen zu sein, auf eine Videoverhandlung auszuweichen.

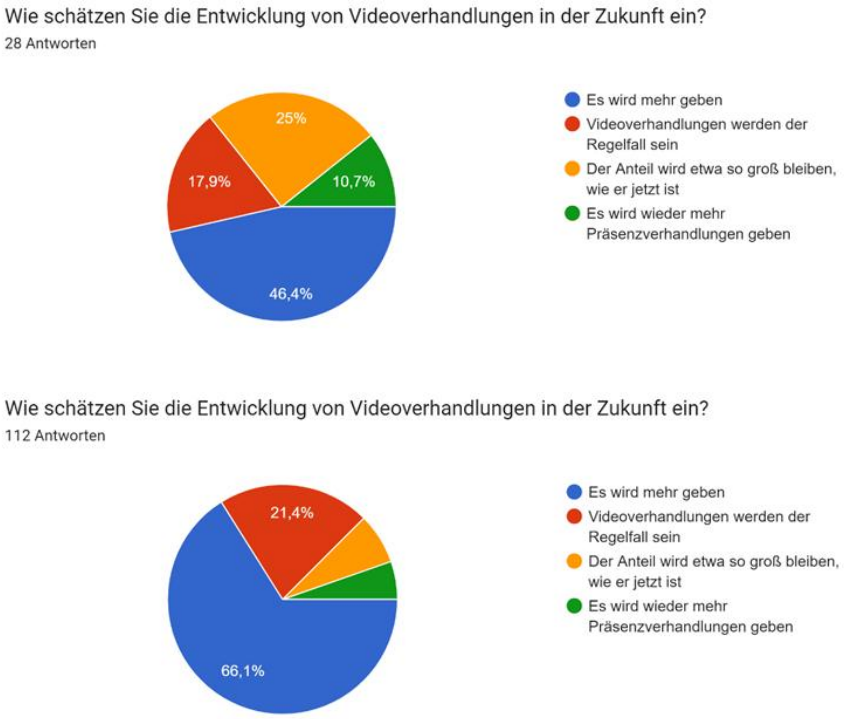

Abb. 7: Einschätzung zur zukünftigen Entwicklung von Videoverhandlungen

3 Schlussfolgerungen und Fazit

Welche Schlüsse lassen sich nun aus den dargestellten Antworten ziehen: Die erwarteten Annahmen zu Gründen für und gegen Videoverhandlungen haben sich weitestgehend bestätigt: Kommt es auf den persönlichen Eindruck der Beteiligten an, so sind Videoverhandlungen regelmäßig nicht sinnvoll. Im Übrigen erweist sich § 128a ZPO vor allem dann als praktisch wertvolles prozessuales Instrument, wenn weite Anreisewege oder Terminkollisionen vermieden werden können, was den Zivilprozess per se beschleunigt.

Hybridverhandlungen hingegen bringen klare Nachteile für die per Video zugeschalteten Beteiligten mit sich. Dies betrifft vor allem den Verlust nonverbaler Kommunikation und einen damit verbundenen, strategischen Nachteil. Technologische Fortschritte wie Virtual-Reality könnten hier eine Verbesserung bringen.

Der Einsatz von Videoverhandlungen muss gezielt und mit Bedacht erfolgen, um keine ungewollten Nachteile zu erzeugen. Persönliche Begegnungen in Präsenzverhandlungen bieten nach wie vor unersetzbare Vorteile – etwa als Voraussetzung für erfolgsversprechende Vergleichsgespräche.

Der limitierende Faktor für eine weitere Zunahme von Videoverhandlungen ist nicht die Technik, sondern die jeweilige und teils strategisch motivierte Entscheidung der Beteiligten: Trotz vorhandener Technik werden Videoverhandlungen oft bewusst abgelehnt, wenn eine Präsenzverhandlung als vorteilhafter angesehen wird.

Unzweifelhaft ist die Videoverhandlung ein wertvolles Instrument im Prozessalltag von Richter- und Anwaltschaft. Unabhängig von einer Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Technologie erscheint ein sprunghafter Anstieg der Videoverhandlungsquote in näherer Zukunft aber eher unwahrscheinlich.

Literatur

Anders, Monika/Gehle, Burkhard (Hrsg.), Zivilprozessordnung mit GVG und anderen Nebengesetzten, 83. Auflage 2025, München.

Cremer, Alexander, Schnupperkurse am Landgericht Hannover, https://www.lto.de/recht/juristen/b/lg-hannover-video-verhandlung-info-veranstaltung-vorbehalte-abbauen-akzeptanz-staerken <Stand: 27.02.2025>.

Duhe, Tobias/Weißenberger, Barbara, Ein empirischer Blick auf die mündliche Verhandlung per Videokonferenz, Recht Digital 2022, 176–182.

Gomille, Christian/Frenzel, Max/Heffinger, Matthias, Die visuelle Wahrnehmung von Gericht und Beteiligten in der Videoverhandlung, Recht Digital 2024, 153–162.

Roller, Steffen, Dabei sein, ohne dabei zu sein? – Kriterien für die Gestattung einer gerichtlichen Verhandlung als Videokonferenz, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2022, 481–520.

Kolloquien im Wintersemester 2024/2025

Erstes Kolloquium zum Thema „Künstliche Intelligenz und Zivilverfahrensrecht“

https://youtu.be/ELjZYXjDbKU?si=bhjhGX967R_2kquU

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz

RiAG Dr. Daniel Blankenburg

1 Einleitung

Die Künstliche Intelligenz (KI) ist derzeit der schillerndste Begriff im IT-Bereich. Seitdem *ChatGPT* Ende 2022 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ist die Diskussion um die Nutzung von Programmen, die künstliche Intelligenz versprechen, in der breiten Masse angekommen. Die Prognosen sind, dass künstliche Intelligenz zu einer Umwälzung der Arbeitsmärkte führen wird.[1] Insoweit wird sich auch die Justiz nicht vor dem Einsatz von KI versperren können. Nachfolgend wird eine Prognose anhand von Chancen und Risiken aufgezeigt, wie sich der Einsatz von KI in der Justiz entwickeln wird. Aufgrund der derzeitigen noch kaum vorhersehbaren Entwicklungspotentiale des Bereichs der künstlichen Intelligenz gleicht der Versuch allerdings dem Blick in die Glaskugel.

[1] Vgl. dazu die Stellungnahme des Europäischen Parlaments, Künstliche Intelligenz: Chancen und Risiken, https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20200918STO87404/kunstliche-intelligenz-chancen-und-risiken, <Stand: 02.02.2026>.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3179

2 Systematische Einordnung

Um die potenziellen Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz beurteilen zu können, bedarf es zunächst einer systematischen Einordnung möglicher Programmarten. Insoweit kann von folgenden Stufen ausgegangen werden:

- Allgemeine Unterstützungsprogramme
- Programme zur Aufarbeitung des Akteninhalts
- Programme zur Erstellung von Entscheidungsvorschlägen

2.1 Allgemeine Unterstützungsprogramme

Die Entwicklung der IT war in den letzten Jahren dadurch geprägt, die Papierakte in die digitale Welt zu überführen. Um den Bruch mit dem bisherigen System nicht zu groß werden zu lassen und damit ggfs. die Nutzer zu überfordern, hat sich die Entwicklung bisher sehr stark an der Arbeitsweise in der Papierakte orientiert. Dadurch wurde aber viel Potential der Digitalisierung verschenkt. An diesem Punkt setzen allgemeine Unterstützungsprogramme an, die den Einsatz der bisherigen Programme effektiver gestalten sollen.

Derzeit gibt es in diesem Bereich einige Entwicklungsansätze.Das Programm *SMART* (Semantische Metadaten-Gewinnung und Textanalyse) dient der Erfassung von Metadaten in Schriftsätzen, um diese dann in die Fachverfahrensprogramme einzuspielen.[2] Dadurch soll die aufwendige händische Erfassung von Daten auf ein Minimum reduziert werden.

Mit dem Programm *JANO* sollen Gerichtsentscheidungen durch KI automatisiert anonymisiert werden können.[3] Solche Programme sind die Voraussetzung, um ggfs. im weiteren Verlauf der Entwicklung sämtliche Entscheidungen der Gerichte zu veröffentlichen.

Im Bereich der Übersetzung gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Programmen, die ggfs. den Einsatz von Dolmetschern überflüssig machen können.

Dass nicht jeder Ansatz zielführend ist, zeigt das Programm *S2T – Experiment Spracherkennung*, das dazu dienen sollte, den Richter bei der Protokollerstellung zu unterstützen. Dieses Programm ist mittlerweile eingestellt.[4]

Der Einsatz dieser Programme ist aus der Sicht der Richterschaft zu begrüßen und auch rechtlich zumeist – mit Ausnahme des Datenschutzes – unproblematisch. Ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit droht bei diesen Programmen nicht.

---

[2] Zur Beschreibung siehe *Heetkamp/Schlicht*, LTZ 2023, 177; *Mielke*, Künstliche Intelligenz in der Justiz – ein Update, https://legal-tech.de/kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz-update/ <Stand: 02.02.2026>.

[3] Pressemitteilung des hessischen Ministeriums für Justiz vom 12.12.2025, Hessen und Baden-Württemberg setzen KI-Tool „JANO“ künftig in der Justiz ein, https://justizministerium.hessen.de/presse/hessen-und-baden-wuerttemberg-setzen-ki-tool-jano-kuenftig-in-der-justiz-ein <Stand: 02.02.2026>.

[4] Vgl. dazu Berliner Gruppe, S2T – Experiment Spracherkennung, https://berliner-gruppe.com/s2t-experiment-spracherkennung/ <Stand: 02.02.26>.

2.2 Programme zur Aufarbeitung des Akteninhalts

Auf der zweiten Stufe stehen Programme, die zur Gewinnung von Informationen aus der Akte und deren Strukturierung dienen. Gerade das Aufkommen von Massenverfahren in den letzten Jahren zwingt die Justiz dazu, Mittel zu finden, um effektiver mit den Problemen (Vielzahl gleichförmiger Verfahren, Datenflut) in diesen Verfahren umzugehen. Da ein verstärkter Einsatz von Personal aufgrund bereits jetzt vorhandener Engpässe faktisch nicht möglich ist und auch wirtschaftlich kaum tragbar ist, bieten sich hier programmgestützte Lösung besonders an.

Daher sind gerade in diesem Bereich auch erhebliche Anstrengungen in der Justiz zu verzeichnen. Zur Veranschaulichung wird eine kleine Auswahl von Programmen exemplarisch vorgestellt.

Größere Bekanntheit hat das Programm *OLGA – Oberlandesgerichts-Assistent* – herlangt, das in den Dieselverfahren eingesetzt wird, um gleichförmige Sachverhalte aufzuspüren und einer Lösung zuzuführen.[5] Dieses Programm wird primär von der baden-württembergischen Justiz entwickelt.

In Niedersachsen wird derzeit das Programm *MAKI – Massenverfahrensassistenz mithilfe von KI* – entwickelt.[6] Dieses Programm soll insbesondere dazu dienen, die Richter im Bereich der Fluggastrechte zu unterstützen.

Mit dem Projekt *StruKI* – Strukturierung von Justizverfahren mit Hilfe von KI – soll zudem noch ein weiteres Programm im Rahmen der Justiz zur Bewältigung von Massenverfahren entwickelt werden.[7]

Ein aus der Privatwirtschaft entwickeltes Programm ist hingegen *Codefy*, das ebenfalls zur Unterstützung von Masseverfahren dienen soll.[8]
Ohne speziell auf die Justiz zugeschnitten zu sein, könnte auch *ChatGPT* dazu dienen, Sachverhalte zusammenzufassen.

Diesen Programmen ist zunächst gemein, dass sie primär der Erfassung von Sachverhalten dienen und noch keine Entscheidungsvorschlag für den richterlichen Bereich generieren. Sie bereiten aber die Sachverhalte auf und nehmen damit möglicherweise mittelbar Einfluss auf die Entscheidungsfindung.

---

[5] Ausführlich dazu *Spoenle*, in: Reuß/Laß (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Band 3, 2024, S. 169–176. Abrufbar unter https://doi.org/10.17875/gup2024-2570.

[6] Dazu die Presseinformation des niedersächsischen Justizministeriums, Gemeinsam für eine zukunftsfähige Justiz: Niedersachsen, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen kooperieren bei KI-Assistenzsoftware MAKI, https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/gemeinsam-fur-eine-zukunftsfahige-justiz-niedersachsen-brandenburg-hessen-und-nordrhein-westfalen-kooperieren-bei-ki-assistenzsoftware-maki-243158.html, <Stand: 02.02.2026>.

[7] Dazu Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Strukturierung von Justizverfahrensakten mit Hilfe von KI und KI-Apps, https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_07_struki.html <Stand: 02.02.2026>.

[8] Dazu Codefy, Komplexe Verfahren beherrschen, https://www.codefy.de/justice <Stand: 02.02.2026>.

2.3 Programme zur Erstellung von Entscheidungsvorschlägen

Die letzte Stufe bilden solche Programme, die aus den eingegebenen oder selbst gewonnenen Daten einen Vorschlag generieren, der dann schlussendlich in eine Entscheidung durch den Richter münden soll. Bei solchen Programmen ist zwischen regelbasierten Programmen und solchen zu unterscheiden, die auf sogenannten Large Language Models aufbauen und damit selbstlernend sind.

2.4 Regelbasiere Programme

Bei regelbasierten Programmen werden durch die Programmierer feste Wenn-Dann-Schemata in den Code implementiert. Diese Schemata können sehr umfangreich und komplex sein. Allerdings verbleiben die Vorgaben immer beim Programmierer und das Programm entwickelt diese nicht selbständig weiter. Aufgrund dieser Schemata werden dann durch das Programm Entscheidungsentwürfe erstellt. Derzeit zeichnen sich insbesondere in zwei Bereichen der Einsatz von solchen Programmen ab.

2.4.1 Fluggastrechte

Die Fluggastrechte sind geprägt durch eine Vielzahl von gleichförmigen Verfahren und einem überschaubaren Kreis von Problemen. Daher bietet sich gerade dieser Bereich für den Einsatz von künstlicher Intelligenz an. So sollen beim Amtsgericht Frankfurt 10.000 bis 15.000 Verfahren pro Jahr aus diesem Bereich eingehen. Zur Unterstützung wird das Programm *FraUKe* durch die hessische Justiz entwickelt.[9] Mit diesem Programm ist es möglich, nach Auswertung des Sachverhalts auch einen Entscheidungsvorschlag erstellen zu lassen.

2.4.2 Unterhaltsberechnungen

Der Bereich des Unterhaltsrechtsrechts ist dadurch geprägt, dass es häufig einer komplexen Berechnung über längere Zeiträume bedarf, um Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit auszurechnen. Aufgrund der Vorgaben der Justiz durch Tabellen (z. B. Düsseldorfer Tabelle) und Leitlinien bietet sich auch dieser Bereich für die automatisierte Erstellung von Entscheidungen an. Daher gibt es dafür bereits seit Jahren durch Richter entwickelte Programme in Form von *Unterhalt-Kompakt* und *WinFam*. In beiden Fällen werden die Richter durch eine Vielzahl von Einstellungsmöglichkeiten geleitet und erhalten am Ende einen Entscheidungsvorschlag.

[9] Vgl. dazu Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Strukturierung von Justizverfahrensakten mit Hilfe von KI und KI-Apps, https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_07_struki.html <Stand: 02.02.2026>.

2.5 Large Language Model basierte Programme

Noch zu Beginn der Entwicklung befinden sich Tools, die nicht auf einer festen regelbasierten Grundlage beruhen, sondern denen ein sogenanntes Large Language Model (LLM) zu Grunde liegt. In diesem Fall sollen die Programme dann selbständig aus anderen Sachverhalten lernen und sich so ständig weiterentwickeln.
In der Justiz werden diese Ansätze durch die Programme *MAKI* und dem *generativen Sprachmodell der Justiz (GSJ)* verfolgt.

Private Anbieter sind bereits ein Stück weiter. Über *ChatGPT* können bereits jetzt theoretisch Entscheidungsentwürfe generiert werden. Gleiches gilt für das vom Beck-Verlag zur Verfügung gestellte Tool „*Frag den Grüneberg*".

3 Beispiele des Einsatzes von KI-Tools

Um den Stand des Einsatzes von KI-Tools zu eruieren, soll ein solcher Einsatz an einem unterhaltsrechtlichen Verfahren erprobt werden.

Dazu soll durch die Programme ein einfacher unterhaltsrechtlicher Fall gelöst werden. Das Kind Anton Müller verlangt von seinem Vater Josef Müller ab dem 01.01.2024 Unterhalt. Anton wurde am 02.05.2014 geboren. Der Vater hat ein Arbeitseinkommen von 3.600,– EUR netto. Die Mutter Maria verdient 2.000,– EUR netto aus einem Arbeitseinkommen. Tag der letzten mündlichen Entscheidung ist der 15.01.2025.

3.1 Frag den Grüneberg

Die Eingabe des Falles bei *Frag den Grüneberg* führte zu einem ernüchternden Ergebnis. Es wurde zunächst nur ein allgemeiner Text mit Ausführungen zu den rechtlichen Normen und einem Verweis auf die Düsseldorfer Tabelle erstellt.

Erst eine Nachfrage, wie hoch der Unterhalt bei einem Einkommen von 3.600,– EUR sei, führte zu folgendem Ergebnis:

Es wurde ein Unterhaltsanspruch von 451,– EUR berechnet. Dann wurde ein Zuschlag von 8 % vorgenommen, so dass im Ergebnis ein Anspruch von 488,– EUR ausgegeben wurde. Diesen Zuschlag will das Programm daraus nehmen, dass die Düsseldorfer Tabelle um 8 % erhöht worden sei. Unterhaltsrechtlich ist dies allerdings rechtlich vollkommen unzutreffend, da schlicht die aktuelle Düsseldorfer Tabelle zugrunde zu legen gewesen wäre.

3.2 Chat-GPT

Der gleiche Fall wurde bei *ChatGPT* eingegeben. Das Programm hat dazu einen Beschluss entworfen. Das Programm kam zu einem Zahlbetrag von 498,– EUR. *ChatGPT* hat grundsätzlich den richtigen Rechenweg eingeschlagen. Der „Beschlussentwurf" entsprach aber nicht den Anforderungen an eine Entscheidung in

familiengerichtlichen Verfahren, da nur eine gegliederte Berechnung erfolgte. Das Programm hatte dann keine Schwierigkeiten damit, auf erneute Aufforderung einen Urteilsentwurf zu erstellen. Dieser Entwurf entsprach optisch schon eher einer familiengerichtlichen Entscheidung, auch wenn im Rahmen des FamFG natürlich kein Urteil ergehen würde. Überraschenderweise lag dann der Unterhaltsanspruch aber nur noch bei 372,– EUR pro Monat.

Eine Kontrollberechnung ein Jahr später führte nun dazu, dass von einem Zahlbetrag ab dem 01.01.2014 von 538,– EUR monatlich ausgegangen wurde. Eine Differenzierung zwischen dem Unterhaltsanspruch nach dem gemeinsamen Einkommen und dem Einkommen des Pflichtigen ist nicht mehr erfolgt.

3.3 Unterhalt-Kompakt

Die Eingabe des Falles bei *Unterhalt-Kompakt* hat zu einem fünfseitigen Ergebnisbericht und einem sechsseitigen Entscheidungsvorschlag geführt. Zudem wurde von dem Programm zutreffenderweise eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Berechnungszeiträumen vorgenommen. Im Ergebnis wurde ein Unterhaltsanspruch von 581,– EUR berechnet.

3.4 Zwischenergebnis

Trotz eines recht simpel gelagerten Falles haben die Programme eine Spanne von 372,– EUR bis 581,– EUR berechnet. Auffällig ist, dass die nicht spezialisierten Programme unterhaltsrechtliche Grundsätze wie die Gliederung in mehrere Berechnungsabschnitte, Abzug von Werbungskosten sowie die Differenzierung zwischen rückständigen und laufenden Unterhalt nicht beachtet haben.

Derzeit sind daher die vorhandenen LLM-Modelle noch für den Einsatz in der Justiz unbrauchbar. Bedenklich ist zudem die Erkenntnis, dass *ChatGPT* bei einer Kontrollberechnung eher eine noch schlechtere Berechnung als ein Jahr zuvor geliefert hat.

4 Probleme beim Einsatz von KI in der Justiz

4.1 Grundlagenpapier

Die Justiz misst der Problematik des Einsatzes von KI großen Wert zu. Durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs wurde auf einer Tagung im Jahr 2022 dazu ein Grundlagenpapier verfasst.[10] In diesem wurden u. a. die rechtlichen und tatsächlichen Bedenken gegen den Einsatz von KI aufgeführt. Relevant sind dabei insbesondere folgende Punkte:

- Übernahmeautomatismus
- Gefahr der faktischen Nutzungspflicht
- Unterrichtung der betroffenen Personen
- Hinreichende Trainingsdaten

Im Folgenden werden die aus Sicht des Verfassers wesentlichen Probleme dargestellt:

4.2 Training der Software

Software, die auf einem LLM basiert, bedarf zur Erstellung des entsprechenden Modells Trainingsdaten. Die erfolgreiche Erstellung eines solchen Modells setzt eine breite Basis von Daten voraus, aus denen das Programm selbst die zutreffenden Lösungen extrahieren kann. Je umfangreicher die Daten sind, umso genauer kann sich das Modell selbst anpassen.

Die Programme werten zum Training die gesetzlichen Grundlagen, Entscheidungen und die Literatur aus. Inwieweit urheberrechtliche Probleme entstehen, wenn auf Literaturdaten zugegriffen wird, soll vorliegend nicht vertieft werden. Der Fokus liegt vielmehr auf der Verwertung von Entscheidungen.

Als Entscheidungen stehen grundsätzlich nur die veröffentlichten Entscheidungen zur Verfügung. Die begründeten Entscheidungen der obersten Bundesgerichte werden grundsätzlich veröffentlicht. Auch in der zweiten Instanz erfolgen häufig Veröffentlichungen der Entscheidungen. Anders sieht es hingegen bei den erstinstanzlichen Entscheidungen aus, die nur sehr selektiv durch die jeweiligen Richter oder Kammern veröffentlicht werden. Dies stellt insoweit für das Training von LLM-Modellen ein Problem dar, weil manche Thematik möglicherweise nur erstinstanzlich beschieden wurde. Insoweit bestehen Überlegungen, sämtliche Entscheidungen der Gerichte zu veröffentlichen.

Bei einer allgemeinen Veröffentlichungspflicht wäre indes zu bedenken, dass damit auch eine Vielzahl von Entscheidungen veröffentlicht werden würde, die möglicherweise nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Es bestünde die

[10] Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz – Grundlagenpapier.

Gefahr, dass die KI, gerade in Randgebieten, anhand von unrichtigen Entscheidungen angelernt wird. So könnten einzelne amtsgerichtliche Entscheidungen den Diskurs prägen, bis es weitere Entscheidungen zu den Thematiken gibt.

Ein weiteres Problem für die KI ist zudem die Gewichtung von Entscheidungen.[11] Sollte der Grundsatz angewendet werden, dass das obere Gericht die unteren sticht, könnte es Probleme bei der Weiterentwicklung der Rechtsprechung geben. Das Modell müsste werten können, ob eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1960 nicht mehr als Referenz herangezogen wird, wenn es mehrere aktuelle Entscheidungen von Oberlandesgerichten gibt, die dem entgegenstehen.

Eine weitere Problematik ergibt sich aus dem Rechtsmittelrecht. Da der BGH nicht sämtliche Entscheidung prüfen kann, bestehen Zulassungsschranken. Diese können ggfs. mit einer Nichtzulassungsbeschwerde überwunden werden. Gerade bei eklatant falschen Urteilen ist es aber schwieriger, diese Schranken zu überwinden. Wird dann aber mangels eines Zulassungsgrundes die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen und damit faktisch die Entscheidung bestätigt, könnte unzutreffenden Entscheidungen eine größere Relevanz haben, als ihnen eigentlich gebührt.

4.3 Manipulation von Daten

Anders als bei regelbasierten Programmen ist bei LLM-basierter Software auch für die Entwickler nicht mehr nachvollziehbar, wie genau die Software abläuft. Daher sind diese Modelle auch für Manipulationen anfällig. Während aus den Anfängen der Suchmaschinen das Phänomen der „Search Engine Optimization" (SEO) bekannt war, gibt es mittlerweile den Begriff der „Answer Engine Optimization" (AEO). Unter diesen Begriffen wird die Optimierung von Webinhalten für Suchanfragen (SEO) und KI-Systemen (AEO) verstanden.

Als Manipulationsmöglichkeiten kommen dabei insbesondere die Flutung des Datenpools mit falschen Entscheidungen sowie die Manipulation innerhalb von Schriftsätzen in Betracht. So könnten sich versteckte Informationen in einem weißen Text auf weißem Hintergrund oder in weiteren Schichten in pdf-Dateien befinden. Gerade wenn die Justiz eigene LLM einsetzen sollte, besteht die Gefahr entsprechender Manipulationen, da der Umfang der Informationen erheblich kleiner ist als bei allgemein zugänglichen LLM.

[11] Ebenso *Winkelmann*, LTZ 2022, 163, 166.

4.4 Erstellung der Modelle

Für die Justiz ist es aus den zuvor genannten Umständen problematisch, öffentlich zugängliche LLM zu nutzen (z. B. *ChatGPT*). Daher besteht der Bedarf, eigene Modelle zu entwickeln, auf deren Zuschnitt dann die Justiz Einfluss nehmen kann. Gerade das Training solcher Modelle ist allerdings sehr aufwendig und damit kostenintensiv. Es müssen die erforderlichen Trainingsdaten ermittelt werden und die KI muss durch menschliche Eingriffe vor Fehleinschätzungen geschützt werden. Es erscheint fraglich, ob die Justiz selbst die Ressourcen haben wird, um solche Modelle zu entwickeln. Bereits der Betrieb der Programme für die elektronische Akte stellt die Justiz vor erhebliche personelle Probleme. Verschärft wird dieses Problem noch durch den Föderalismus, der bei der Entwicklung der IT eher hinderlich ist. Er führt zu Doppelstrukturen und konkurrierenden Produkten (z. B. *FraUKe* und *Maki* in den Fluggastsachen).

Aufgrund dieser Probleme werden entsprechende Modelle eher durch Dritte für die Justiz entwickelt werden. Dies zieht aber Folgekosten nach sich. Wie sich bereit bei den E-Akten-Systemen gezeigt hat, erlangen die Dritten faktische Monopolpositionen. Zusatzfunktionen müssen dann sehr teuer dazu gekauft werden. Gleiches droht bei der Entwicklung von LLM. Zudem stellt sich die Frage, ob sämtlichen Dritten die gesamten Datenbestände zur Verfügung gestellt werden müssen, damit auch Konkurrenzprodukte entwickelt werden können. Zudem müssen die Daten ggfs. aufwendig so aufbereitet werden, dass sie keine personenbezogenen Daten enthalten.

4.5 Transparenz hinsichtlich der Erstellung von KI

Um das Vertrauen in die Justiz aufrecht zu erhalten, sollen strikte Transparenzregeln eingeführt werden. Insoweit wird gefordert, dass sämtlicher Einsatz von KI oder algorithmischen Programmen offengelegt wird.[12] Eine solche Verpflichtung würde aber weitere Fragen aufwerfen.

[12] Vgl. dazu Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz – Grundlagenpapier, S. 20, https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf, <Stand: 02.02.2026>.

Zunächst wäre zu klären, welcher Einsatz von Tools angezeigt werden muss. Soll die Offenbarungspflicht nur für solche Programme gelten, die unmittelbar eine Entscheidung erstellen oder auch für Assistenzprogramme gelten? Gleiches könnte für Recherchetools (z. B. *Juris*, *Beck*, *Frag den Grüneberg*) gelten. Gerade an der Offenlegung von Assistenz- und Recherchetools könnten die Parteien ein Interesse haben, um die Möglichkeit von Datenmanipulationen zuerkennen. Haben die Gerichte allerdings sämtliche Assistenzprogramme offen zu legen, besteht die Gefahr, dass nur noch formal über den Einsatz in jedem Verfahren berichtet wird und damit aufgrund der Informationsfülle die Transparenz für die Parteien im Endeffekt doch nicht erreicht wird.

Zu erklären wäre zudem, welche Rechtsfolgen sich aus etwaigen Pflichten ergeben, insbesondere ob Entscheidungen, den unzulässige Programme zugrunde lagen, nur anfechtbar oder ggf. sogar nichtig sind.

Ferner sollen die Gerichte verpflichtet werden, Entscheidungsvorschläge den Parteien vorab zukommen zu lassen. Eine solche Verpflichtung könnte die Arbeitsweise der Gerichte massiv ändern. Das Gericht müsste den Parteien eine Frist zur Stellungnahme zu den Vorschlägen setzen. Dann würden auch die erstinstanzlichen Gerichte faktisch wie Rechtsmittelgerichte tätig, indem sie sich nach der Übersendung des Entscheidungsentwurfs mit den Einwendungen der Parteien auseinandersetzen müssten.

4.6 Nutzungszwang von Software

Weitere Fragenkreise ergeben sich um das Thema des Nutzungszwangs.

Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, dass die Richter nicht verpflichtet werden können, KI-Programme auch nutzen zu müssen. Dies würde bereits einen massiven Eingriff in die gemäß Art. 97 Abs. 1 GG grundgesetzlich geschützte richterliche Unabhängigkeit darstellen. Allerdings könnten sich daraus mittelbare Nutzungszwänge ergeben, indem die Nutzung der IT-Systeme in den Pensenschlüssel mit aufgenommen wird.[13] Dies soll ein fiktives Beispiel verdeutlichen. Reisesachen werden mit 140 Minuten bewertet. Sollte sich nunmehr herausstellen, dass die Fluggastsachen mit dem Programm *FraUKe* in nur 30 Minuten bearbeitet werden können, käme die Justizverwaltung kaum umher, die Pensen entsprechend anzupassen. Dies würde aber bedeuten, dass ein Richter das Dezernat ohne die KI-Tools nicht mehr bearbeiten könnte. Er käme mit seiner Arbeit nicht mehr hinterher. Ohne ein offizielle Nutzungspflicht zu normieren, würde so ein faktischer Nutzungszwang entstehen.

[13] So Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz – Grundlagenpapier, S. 18, https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf, <Stand: 02.02.2026>.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich die Einzelrichter, Kammern oder Senate die einzusetzende Software frei aussuchen können. Bisher war diese Problematik faktisch nicht relevant. Die Auswahl der Fachverfahrensprogramme und der Programme zur elektronischen Akte hatten kaum Einfluss auf die inhaltliche Bearbeitung der Fälle. Sie stellten nur den äußeren Rahmen dar. Dies wäre aber beim Einsatz von KI-Tools anders. Diese wirken direkt auf die Tätigkeit ein. Wenn nunmehr sich ein Land für eine bestimmte Software entscheidet, so bleibt fraglich, ob einzelne Kammern oder Senate den Einsatz eines anderen Programmes fordern können. Es läuft auf die Frage hinaus, ob die Justizverwaltungen entscheiden können, welche Produkte für die Entscheidungsfindung genutzt werden. Sollte dies nicht so gesehen werden, könnte es zu einer finanziellen Überforderung der Justizverwaltung kommen, wenn überall sämtliche verfügbare Systeme vorgehalten werden müssen.

5 Fazit

In der Justiz wird nach der Einführung der elektronischen Akte eine weitere Umwälzung der Arbeitsweisen erfolgen. Dabei ist die Justizverwaltung aufgerufen, einen Mittelweg zwischen effektiver Arbeitsgestaltung und der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit zu finden. Dabei sollte allerdings nicht der Fehler gemacht werden, jeglichen Fortschritt durch vermeintliche Verstöße gegen den Datenschutz oder die richterliche Unabhängigkeit zu blockieren. Die Tätigkeit der Gerichte wird durch den von außerhalb kommenden Input bestimmt. Wird dieser massiv unter Einsatz von KI-Tools generiert, könnte die Justiz schnell an ihre Grenzen kommen, wenn sie mit dem Einsatz entsprechender Tools nicht Schritt hält.

Literatur

Heetkamp, Simon J./Schlicht, Christian, Digitalisierungsprozesse: Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2023, 177–179.

Milke, Bettina: Künstliche Intelligenz in der Justiz – ein Update: Einblicke in die derzeit wichtigsten Einsatzfelder und Projekte, abrufbar unter https://legal-tech.de/kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz-update/ <Stand: 02.02.2026>.

Spoenle, Jan, OLGA – der KI-Assistent für Dieselverfahren, in: Reuß/Laß (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Band 3, 169–176, Göttingen 2024. https://doi.org/10.17875/gup2024-2570.

Winkelmann, Rikmor Elsa, Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2022, 163–170.

Der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Ziviljustiz nach der KI-Verordnung

Prof. Dr. Cristian Heinze, LL.M. (Cambridge)

1 Einleitung

„KI-Systeme, die für die Rechtspflege und demokratische Prozesse bestimmt sind, sollten angesichts ihrer möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die individuellen Freiheiten sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht als hochriskant eingestuft werden" – mit dieser Formulierung umschreibt ErwG 61 S. 1 KI-VO die besondere Sensibilität des Einsatzes von KI in der (Zivil-)Justiz. Anders als etwa in wirtschaftlichen Zusammenhängen berührt der KI-Einsatz in der Rechtspflege grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien wie richterliche Unabhängigkeit, die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes sowie das Recht auf ein faires Verfahren. Gleichzeitig sieht sich die Justiz mit dem KI-Einsatz durch die Anwaltschaft und private Parteien konfrontiert, die die Dokumentenauswertung und Textproduktion, möglicherweise aber auch das Verfassen von Klagen durch KI-Werkzeuge erledigen lassen. Die ubiquitäre Verwendung von KI und die damit verbundenen Effizienzgewinne werfen zudem die Frage auf, weshalb eine zeitgemäße Justiz nicht ebenfalls KI einsetzen sollte. Dies trifft auf die chronische langsame und häufig unzureichend funktionierende Digitalisierung des Staates, die die Justiz ebenso wie andere staatliche Einrichtungen betrifft, nicht selten garniert mit einer föderalistischen Kirchturmpolitik, die nicht in bundesweiten Lösungen denkt, sondern in der viele Länder ihren jeweils eigenen Weg gehen wollen.

Mit der europäischen KI-Verordnung tritt nun ein unionsrechtlicher Ordnungsrahmen hinzu, der den Einsatz künstlicher Intelligenz risikobasiert reguliert und für besonders sensible Konstellationen strenge Anforderungen vorsieht. Damit stellt

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3180

sich auch für die Justiz – hier verengt allein auf die Ziviljustiz – die Frage, unter welchen Voraussetzungen KI-Systeme eingesetzt werden dürfen, welche Anwendungen als Hochrisiko-KI zu qualifizieren sind und wo die KI-VO Grenzen setzt. Im Ausgangspunkt sinnvoll ist dabei die auch bereits bei der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit diskutierte Unterscheidung[1] zwischen dem KI-Einsatz bei bloßen *Organisationshilfen* (z. B. Anonymisierung von Entscheidungen, Spracherkennung für das Protokoll, Auslesen von Gerichtspost zum Zweck der Digitalisierung, Terminierung in Massenverfahren), *Entscheidungsunterstützungssystemen* (z. B. Extrahieren relevanter Daten mit tabellarischer Ausarbeitung und Bilden von Gruppen gleicher Fälle, KI-gestützte Aktenerfassung, Erstellung von Relationstabellen und Vorlagen für Urteile, Tatbestandsgenerator, Erleichterung der Erfassung des Akteninhalts durch Chatbots) und echten *automatischen Entscheidungssystemen* (denkbar wären z. B. automatisch generierte Beschlüsse nach § 522 ZPO in geeigneten Fällen in gleichförmigen Massenverfahren oder durch passende Urteilsbausteine automatisch generierte Entscheidungen in Fluggastverfahren, ggf. bestimmt durch Eingaben des Richters in ein Frage-Antwort-Tool). Die Abgrenzung zwischen diesen drei Kategorien ist nicht kategoriell, sondern fließend: Zum einen hängt sie von der Definition der Entscheidung ab, zum anderen kann auch Entscheidungsunterstützungssystemen eine zumindest psychologische Wirkung auf den Entscheider nicht abgesprochen werden.[2]

2 Die Einordnung (zivil-)justizieller KI nach der KI-Verordnung

2.1 Systematik und verbotene KI-Praktiken (Art. 5 KI-VO)

Nähern wir uns dem KI-Einsatz aus Sicht der KI-VO, so treffen wir auf ein abgestuftes – im Grundsatz risikobasiertes[3] – Regulierungsmodell. An der Spitze der Verbote stehen die verbotenen KI-Praktiken nach Art. 5 KI-VO, die allerdings für die Ziviljustiz kaum relevant sind. Erwähnenswert ist lediglich Art. 5 Abs. 1 lit. d

[1] Zur Unterscheidung von (automatisierten) Entscheidungs- und (bloßen) Entscheidungsunterstützungssystemen *Heinze*, Algorithmen im Zivilverfahrensrecht, in: Auer-Mayer/Holoubek/Kalss/Klaushofer/Lang/Lienbacher/Lurger/Potacs (Hrsg.), Algorithmen im Wirtschaftsrecht, 135, 140.

[2] Zum automation bias *Huber/Giesecke*, KI im Zivilprozess, in: Ebers/Heinze/Steinrötter, Künstliche Intelligenz und Robotik, § 9 Rn. 59 ff.

[3] Eine Ausnahme ist die Regulierung von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck in Art. 53 ff. KI-VO, die allerdings nur die Anbieter solcher Modelle betrifft (vgl. Art. 53 KI-VO, der Anbieter wird in Art. 3 Nr. 3 KI-VO definiert) und die nach dem Verständnis der Definition in Art. 51 KI-VO in den einschlägigen Leitlinien der Kommission C(2025) 5045 Rn. 17 i. d. R. nur dann gegeben sind, wenn erstens der Trainingscompute mehr als 10^{23} Floating Point Operations (FLOP) beträgt und zweitens das KI-Modell Sprache generieren kann (als Text, Code oder Audio), Text in Bilder oder Text in Videos verwandeln kann.

KI-VO, der KI-Systeme zur Durchführung von Risikobewertungen in Bezug auf natürliche Personen, um das Risiko, dass eine natürliche Person eine Straftat begeht, ausschließlich auf der Grundlage des Profiling einer natürlichen Person oder der Bewertung ihrer persönlichen Merkmale und Eigenschaften zu bewerten oder vorherzusagen, verbietet. Pate stand hier wohl das berüchtigte COMPAS[4]-System zur Prognose von Bewährungsentscheidungen, dem in Studien eine Diskriminierung von Minderheiten vorgeworfen wurde.[5]

2.2 Hochrisiko-KI (Art. 6 KI-VO)

Für die (Zivil-)Justiz ist deshalb vor allem die Kategorie der Hochrisiko-KI-Systeme von Bedeutung. Diese wird in Art. 6 KI-VO definiert, wobei nach Art. 6 Abs. 2 KI-VO die in Anhang III genannten KI-Systeme als „hochriskant" gelten. Anhang III Nr. 8 KI-VO wiederum zählt zur Hochrisiko-KI „KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen". KI für den Einsatz in der alternativen Streitbeilegung wird nur erfasst, „wenn die Ergebnisse der alternativen Streitbeilegung Rechtswirkung für die Parteien entfalten" (ErwG 61 S. 3 KI-VO). Der KI-Einsatz durch Anwälte wird von diesen Vorschriften nicht erfasst, weil Anwälte KI-Systeme nicht „im Namen einer Justizbehörde" verwenden.

2.2.1 Rechtfertigung der Einbeziehung des KI-Einsatzes in der Justiz in die Hochrisikoklassifikation

Der europäische Gesetzgeber geht also davon aus, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz im Bereich gerichtlicher Verfahren typischerweise erhebliche Auswirkungen auf Grundrechte und rechtsstaatliche Garantien haben kann und deshalb der KI-VO unterstellt werden muss. Erwägungsgrund 61 Satz 1 KI-VO rechtfertigt die Regulierung mit der Überlegung, dass „[b]estimmte KI-Systeme, die für die Rechtspflege (…) bestimmt sind, (…) angesichts ihrer möglichen erheblichen Auswirkungen auf (…) die Rechtsstaatlichkeit, die individuellen Freiheiten sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht als hochriskant eingestuft werden" sollten. Bei diesen Auswirkungen hatte der europäische Gesetzgeber wohl die in Erwägungsgrund 61 Satz 2 KI-VO genannten „Risiken möglicher Verzerrungen, Fehler und Undurchsichtigkeiten" vor Augen. Mit „Verzerrungen" dürften KI-spezifische biases gemeint sein, während „Fehler" auf die KI-typischen

[4] Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions.

[5] *Chouldechova*, Fair prediction with disparate impact: A study of bias in recidivism prediction instruments, https://arxiv.org/abs/1610.07524 <Stand: 20.03.2026>. Zur Diskussion *Ntousi* et al., Bias in Data-driven AI Systems – An Introductory Survey, https://arxiv.org/abs/2001.09762 <Stand: 20.03.2026>.

Unrichtigkeiten und Halluzinationen und „Undurchsichtigkeiten" auf die Transparenzschwächen (Stichwort: „black box") abheben dürfte. Besonders bemerkenswert ist sodann Erwägungsgrund 61 Satz 4 KI-VO, demzufolge „[d]er Einsatz von KI-Instrumenten (…) die Entscheidungsgewalt von Richtern oder die Unabhängigkeit der Justiz unterstützen [kann], sollte sie aber nicht ersetzen; die endgültige Entscheidungsfindung muss eine von Menschen gesteuerte Tätigkeit bleiben"[6]. Der letzte Satz dieses Erwägungsgrunds ist besonders bemerkenswert, weil er automatische Entscheidungssysteme (ebenso wie Art. 92 GG nach wohl h. L.[7]) generell zu verbieten scheint, obwohl die Einstufung als Hochrisiko-KI-System nach Art. 6 KI-VO sonst nur die Pflichten nach Art. 8 ff. KI-VO, nicht aber ein generelles Verbot zur Folge hat.[8] Richtigerweise kann Erwägungsgrund 61 Satz 4 KI-VO ein solches Verbot aber nicht anordnen, weil die Erwägungsgründe nicht zu den operativen Vorschriften der KI-VO zählen. In den operativen Vorschriften der KI-VO findet sich ein Katalog des generell verbotenen KI-Einsatzes nur in Art. 5 KI-VO, der – wie gezeigt – die (Zivil-)Justiz gerade nicht erwähnt.

2.2.2 Ausklammerung von bloßen Organisationshilfen (ErwG 61 Satz 5 KI-VO)

Während die überschießende Formulierung in Erwägungsgrund 61 Satz 4 KI-VO eher Verwirrung als Erleuchtung stiftet, ist der folgende Erwägungsgrund 61 Satz 5 hilfreich zur Begrenzung der Reichweite der Hochrisiko-Klassifikation: „Die Einstufung von KI-Systemen als hochriskant sollte sich jedoch nicht auf KI-Systeme erstrecken, die für rein begleitende Verwaltungstätigkeiten bestimmt sind, die die tatsächliche Rechtspflege in Einzelfällen nicht beeinträchtigen, wie etwa die Anonymisierung oder Pseudonymisierung gerichtlicher Urteile, Dokumente oder Daten, die Kommunikation zwischen dem Personal oder Verwaltungsaufgaben". Als gemeinsamen Nenner der nicht-hochriskanten KI-Systeme ist in der Literatur darauf abgestellt worden, ob „konkrete Gerichtsverfahren und darin zu treffende Entscheidungen im Einzelfall nicht betroffen sind"[9]. Andere Stimmen wollen sich eher an der Definition des Kernbereichs richterlicher Tätigkeit orientieren (wie er etwa auch im Richterdisziplinarrecht verstanden wird) und zählen nicht zur Hochrisiko-KI etwa den KI-Einsatz zur Urteilsanonymisierung, zur automatischen Datenextraktion der Geschäftsstelle etwa von Namen und Anschriften oder zu digitalen

[6] Vgl. die Anregung in BR-Drs. 488/21, 19, 54.

[7] Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung (mit großzügigerer Position als die wohl h. L. zu Art. 92 GG) *Heinze* (Fn. 1) 135, 141–149; skeptisch *Thöne* ZZP 137 (2024), 173, 192 f. Für einen Ersatz menschlicher Entscheidungen dort, wo eine Entscheidung nicht den Charakter eines unmittelbar vollstreckbaren Titels hat (z. B. im Prozesskostenhilfeverfahren) *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 29, 65 ff. Gegen einen Einsatz insbesondere bei Entscheidungen mit Vollstreckungstitelcharakter in komplexen Fällen oder bei hoher Eingriffsintensität *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 29, 77 f.

[8] *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 55.

[9] *Saam/Hermann* RDi 2024, 608, 610 Rn. 10.

Diktaten.[10] Hier bewegen wir uns im Bereich der bloßen Organisationshilfen, die nicht der KI-VO unterfallen.

2.2.3 Ausklammerung von bloß vorbereitenden Tätigkeiten (Art. 6 Abs. 3 KI-VO)

Neben der Ausklammerung von bloßen Organisationshilfen ist vor allem die Ausnahme aus der Hochrisiko-Klassifizierung in Art. 6 Abs. 3 KI-VO für den KI-Einsatz in der Ziviljustiz von Interesse. Nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO gilt „ein in Anhang III genanntes KI-System nicht als hochriskant, wenn es kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst". Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 KI-VO konkretisiert den Anwendungsbereich der Ausnahme für nicht wesentlich ergebnisrelevante KI-Systeme anhand folgender (alternativer, „oder") und nicht abschließender[11] Regelbeispiele: „a) das KI-System ist dazu bestimmt, eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchzuführen; b) das KI-System ist dazu bestimmt, das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern; c) das KI-System ist dazu bestimmt, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, und ist nicht dazu gedacht, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen; oder d) das KI-System ist dazu bestimmt, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist". Auch wenn eine Ausnahme von der Hochrisiko-Klassifizierung nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO eingreift, bleibt eine Dokumentationspflicht nach Art. 6 Abs. 4 KI-VO und eine Registrierungspflicht nach Art. 71 KI-VO bestehen. Der Vorschlag im „digitalen Omnibus zur KI-VO", die Registrierungspflicht zu streichen,[12] hat sich nicht durchgesetzt.

Nähert man sich diesen Fallgruppen aus der Perspektive der (Zivil-)Justiz, so kann man unter einer „*eng gefassten Verfahrensaufgabe*" (Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. a KI-VO) z. B. die Erfassung und Strukturierung der Stammdaten aus Schriftsätzen wie Name oder Anschrift durch ein KI-System verstehen, wobei dies wohl bereits eher eine Organisationshilfe ist und deshalb wohl bereits tatbestandlich nicht von Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang III KI-VO erfasst wird.[13] Zur zweiten Fallgruppe der *Verbesserung einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit* (Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. b KI-VO) wird die Frage aufgeworfen, ob eine bloße „Verbesserung" bereits dann ausscheide, wenn die menschliche Entscheidung in irgendeiner Weise verändert wird.[14] Während man diese Zweifel wohl zerstreuen kann – jede „Verbesserung" verändert die Entscheidung wohl in gewisser Weise, zumindest in der

[10] Beispiele nach *Biallaß* MMR 2024, 646, 649 f.
[11] *Saam/Hermann* RDi 2024, 608, 611 Rn. 15; *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 58 Fn. 144.
[12] COM(2025) 836 final; dazu *Heinze* KIR 2026, 25, 26.
[13] *Saam/Hermann* RDi 2024, 608, 611 Rn. 18.
[14] So *Saam/Hermann* RDi 2024, 608, 612 Rn. 19.

Begründung – dürfte Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. b KI-VO in den meisten Einsatzformen von Justiz-KI wohl ausscheiden, weil die menschliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des KI-Einsatzes – z. B. als Entscheidungsunterstützungssystem – noch nicht „abgeschlossen" ist. Denkbar wäre dies allenfalls dann, wenn eine KI nur dazu diente, die bereits fertigen Entscheidungen menschlicher Richter zu verbessern oder gar zu überprüfen,[15] was wohl jedenfalls aktuell kein wahrscheinliches Einsatzszenario beschreibt.

Aus demselben Grund – i. d. R. keine abgeschlossene menschliche Entscheidung – könnte auch Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. c KI-VO in der Justiz kaum Bedeutung erlangen, weil zumindest auf absehbare Zeit KI-Systeme in der Justiz nicht dazu eingesetzt werden, „*Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen*", ohne dazu gedacht zu sein, „die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen". Andererseits ist durchaus denkbar, etwa die Auswertung existierender Rechtsprechung auf Muster[16] oder das Auffinden von Unstimmigkeiten eines Urteilsentwurfs gegenüber bestehender Rechtsprechung[17] oder die Kategorisierung eines konkreten Falls anhand bestimmter Merkmale (z. B. in den Dieselfällen Motor, Baujahr, Kaufpreis, Nutzungsdauer etc.) zu einer in der Rechtsprechung ausgeprägten Fallgruppe unter Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. c KI-VO zu fassen. Ob in solchen Fällen tatsächlich eine „zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung" durch den Richter vorliegt, ist allerdings fraglich, weil der KI-Einsatz vielfach wohl erfolgen soll, um vor der Erstellung eines menschlichen Entscheidungsentwurfs Muster in der Rechtsprechung erkennen zu können. Zudem dürfte ein verbindlich vorgeschriebener KI-Einsatz zur Verbesserung oder Kohärenzprüfung richterlicher Entscheidungen regelmäßig auch mit der richterlichen Unabhängigkeit in Konflikt geraten und deshalb wohl allenfalls freiwillig durch die Richter erfolgen dürfen.

Am relevantesten für die Ziviljustiz dürfte deshalb die Ausnahme des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. d KI-VO sein, nämlich der Einsatz eines KI-Systems, um „eine *vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung* durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist". Beim Wortlaut dieser Ausnahme ist bedeutsam, dass die Aufgabe lediglich vorbereitend und nicht die Bewertung als solche sein darf. Auf der anderen Seite ist diese Ausnahme auch besonders sensibel, weil es bereits um den Einsatz von KI – wenn auch nur für eine vorbereitende Aufgabe – in der richterlichen Sachverhaltswürdigung oder Rechtsanwendung geht.[18] Als Beispiele für solche Formen des KI-Einsatzes nennt

[15] Dieses Szenario sehen auch *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 63 als eher unproblematisch an, die allerdings zugleich darauf hinweisen, dass die in ErwG 53 KI-VO formulierte Zielrichtung sich in einem „gänzlich anderen Risikobereich [bewege] als der eigene, wenngleich nachgereichte Entscheidungsvorschlag der KI".

[16] *Wachter/Leeb* RDi 2024, 440, 446 Rn. 41; *Saam/Hermann* RDi 2024, 608 Rn. 21.

[17] *Saam/Hermann* RDi 2024, 608, 612 Rn. 22.

[18] „Kerntätigkeit", *Saam/Hermann* RDi 2024, 608, 613 Rn. 25.

Erwägungsgrund 53 Satz 1 KI-VO „intelligente Lösungen für die Bearbeitung von Dossiers" wie „Indexierung, Suche, Text- und Sprachverarbeitung oder Verknüpfung von Daten mit anderen Datenquellen" sowie die „Übersetzung von Erstdokumenten". Nennen kann man hier auch vorbereitende Aufgaben bei der Sachverhaltsermittlung wie etwa eine Strukturierung oder sonstige Aufbereitung des Beweismaterials.[19]

Entscheidend für die Reichweite der Ausnahme ist nun, wann eine lediglich „vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung" gegeben ist. Man könnte insofern genügen lassen, dass die Letztentscheidung dem Menschen obliegt, was wohl in der Praxis zur Folge hätte, dass sämtliche Entscheidungsunterstützungssysteme nicht als Hochrisiko-KI anzusehen sind. Erwägungsgrund 53 Satz 10 KI-VO legt demgegenüber eine zurückhaltendere Subsumtion nahe, wenn er fordert, dass die „mögliche Wirkung der Ausgaben des Systems im Hinblick auf das Risiko für die folgende Bewertung sehr gering" sein müssten. Dies dürfte zutreffen etwa auf KI-Anwendungen zur Textanalyse, Sachverhaltsaufbereitung und KI-basierte Suchfunktionen, solange die richterliche Sachverhaltsarbeit nicht ersetzt wird.[20]

Noch großzügiger ist eine Lesart, die auch den Einsatz von KI-Systemen zur Erstellung fertiger Entscheidungsvorschläge oder zumindest einzelner Bausteine oder Teile[21] solcher Entscheidungen unter die Ausnahme fallen lassen will, sofern die Textgenerierung durch den Richter – z. B. durch dessen prompts oder ein Frage-Antwort-System – gesteuert wird.[22] Jedenfalls in den Bereich der Hochrisikosysteme nach Art. 6 Abs. 2 KI-VO fällt der KI-Einsatz in der Ziviljustiz, wenn eine *ungeprüfte Übernahme der KI-Entscheidungsvorschläge* erfolgt[23] oder sogar KI-basierte *automatische Entscheidungssysteme* eingesetzt werden.[24] Mit Recht wird allerdings auch in diesem Bereich in der Literatur vorgeschlagen, einzelne Entscheidungen ohne Vollstreckungstitelcharakter wie etwa die KI-basierte Erstellung eines Mahnbescheids

[19] *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 58: „So lassen sich beispielsweise Zeitstrahlen erstellen oder das Beweismaterial auf Richterwunsch hin filtern sowie Tatsachenvortrag der Parteien gegenüberstellen. (…) Anders verhält es sich mit Anwendungen, die das Beweismaterial einer einengenden Vorauswahl unterziehen, die nicht mehr Vorbereitung der Bewertung, sondern bereits selbst Bewertung wäre."

[20] *Saam/Hermann* RDi 2024, 608, 613 Rn. 27; *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 58: „Anders [keine nur vorbereitende Aufgabe] verhält es sich mit Anwendungen, die das Beweismaterial einer einengenden Vorauswahl unterziehen, die nicht mehr Vorbereitung der Bewertung, sondern bereits selbst Bewertung wäre."

[21] Dazu (zurückhaltend) *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 64.

[22] Bejahend, sofern durch Fragen an den Richter gesteuert *Saam/Hermann* RDi 2024, 608, 613 Rn. 28.

[23] Für den KI-generierten Vorschlag einer Prozesskostenhilfeversagung als Hochrisikoeinsatz i. S. d. KI-VO *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 71.

[24] *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 66.

oder einer Prozesskostenhilfebewilligung nicht dem Hochrisiko-Segment der KI-VO zuzuordnen.[25]

2.2.4 Rechtsfolgen der Klassifizierung als Hochrisiko-KI

Sofern eine KI als Hochrisiko-System i. S. d. Art. 6 KI-VO klassifiziert wird, hat dies die Pflichten nach den Art. 8 ff. KI-VO zur Folge, die einen nicht unerheblichen Aufwand mit sich bringen. Beispielhaft nennen kann man die Einführung eines Risikomanagementsystems (Art. 9 KI-VO), zur technischen Dokumentation (Art. 11 KI-VO), zur Einhaltung von Aufzeichnungspflichten (Art. 12 KI-VO), zur menschlichen Aufsicht (Art. 14 KI-VO) oder zur Wahrung KI-spezifischer Cybersicherheitsstandards (Art. 15 KI-VO). Näher in den Blick nehmen kann man in diesem Zusammenhang die Pflichten zu Daten und Daten-Governance in Art. 10 KI-VO und ihre Anwendung auf Rechtsprechung als Trainingsdaten. Hier kann man etwa die Frage stellen, wie man eine hinreichende Repräsentativität von Entscheidungen erreicht. Trainiert man ein KI-System allein aufgrund von höchstrichterlichen Entscheidungen, so könnte dies die Gewichtung verzerren, weil – in der Rechtsprechung noch ungeklärte – Ausnahmefälle häufiger sind, während der alltägliche – und nach der gefestigten Rechtsprechung klar zu lösende – Fall für seine praktische Relevanz untergewichtet ist. Bezieht man umgekehrt auch instanzgerichtliche Entscheidungen ein, so stellt sich die Frage nach ihrer Bewertung und Hierarchisierung im Verhältnis zu höchstrichterlicher Rechtsprechung. Richtigerweise wird man die Anforderungen nicht überspannen dürfen und sollte eher großzügig bei der Beurteilung der hinreichenden Datenrepräsentativität sein, zumal ohnehin nur ein Teil der Rechtsprechung veröffentlicht ist.

3 Schluss

Die Untersuchung hat gezeigt, dass der KI-Einsatz in der (Zivil-)Justiz keinesfalls ausnahmslos als Hochrisiko-KI zu klassifizieren ist, sondern bereits das geltende Recht einige Flexibilisierungen bietet, die einen KI-Einsatz gestatten, ohne von überbordenden Compliance-Pflichten betroffen zu sein. Das Problem für die Justiz ist allerdings – ebenso wie für andere KI-Anwender – ein anderes, nämlich das der Rechtssicherheit[26]: Die offenen Tatbestände der KI-VO und ihre auf absehbare Zeit ungeklärte Reichweite könnten die Anwender dazu verleiten, vom KI-Einsatz vorsorglich Abstand zu nehmen, um Rechtsverstöße und Complianceaufwand zu

[25] *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 68 (Mahnbescheid), Rn. 70 (Prozesskostenhilfe). Auch Entscheidungen mit Vollstreckungstitelcharakter in einfach gelagerten Fällen (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse) erwägen *Huber/Giesecke* (Fn. 2) § 9 Rn. 73 ff. als auf KI delegierbar, zumindest soweit die KI nur Entscheidungsvorschläge erstellt, ggf. auch, wenn eine automatisierte Entscheidung mit lediglich nachgelagerter menschlicher Kontrolle erfolgt, wobei sie die fehlende Nachvollziehbarkeit neuronaler Netze als problematisch ansehen.

[26] *Heinze* KIR 2026, 25, 27.

vermeiden. Für die Innovationskraft und Zukunftsfähigkeit der Justiz wäre dies freilich fatal: Während in der (spezialisierten) Anwaltschaft und sonst in Wirtschaft und Gesellschaft der KI-Einsatz üblich und alltäglich wird und z. T. bereits ist, würde gerade die Justiz einen Sicherheitsabstand halten, der ihre Leistungsfähigkeit maßgeblich schwächt.

Es braucht deshalb Mut: Mut des Gesetzgebers, die KI-Regulierung klarer zu fassen und möglichst eindeutige Ausnahmen zu regeln, aber auch Mut der Anwender in der Justiz, nicht vorschnell unter Hinweis auf die KI-VO dem Einsatz von KI eine generelle Absage zu erteilen – wie wir es in der Vergangenheit manchmal beim Datenschutz beobachtet haben. Auch wenn Erwägungsgrund 61 Satz 1 KI-VO – wie eingangs beschrieben – dem Einsatz von KI-Systemen in der Rechtspflege erhebliche Auswirkungen und Risiken zuschreibt, so gilt dies in ähnlicher Weise auch für ein Unterlassen des KI-Einsatzes. Dessen Preis wird eine Justiz sein, die anderen Akteuren aus Anwaltschaft, Wirtschaft und Gesellschaft wegen ihres Verzichts auf den KI-Einsatz strukturell unterlegen sein wird. Beides sollten wir im Interesse der Rechtsstaatlichkeit nicht zulassen.

Literatur

Biallaß, Isabell, Die Auswirkungen der KI-VO auf die Justiz in: MMR 2024, S. 646–651.

Ebers, Martin/Heinze, Christian/Steinrötter, Björn (Hrsg.) Künstliche Intelligenz und Robotik, 2. Auflage, München 2026.

Heinze, Christian, Algorithmen im Zivilverfahrensrecht in: Auer-Mayer, Susanne/Holoubek, Michael/Kalss, Susanne/Klaushofer, Reinhard/Lang, Michael/Lienbacher, Georg/Lurger, Brigitta/Potacs, Michael (Hrsg.), Algorithmen im Wirtschaftsrecht, Wien 2023, S. 135–154.

Heinze, Christian, Der Digitale Omnibus zur KI-VO – kleine Schritte, wenig Wirkung in: KIR 2026, S. 25–27.

Chouldechov, Alexandra , Fair prediction with disparate impact: A study of bias in recidivism prediction instruments, https://arxiv.org/abs/1610.07524 <Stand: 20.03.2026>.

Ntousi, Eirini et al., Bias in Data-driven AI Systems – An Introductory Survey, https://arxiv.org/abs/2001.09762 <Stand: 20.03.2026>.

Saam, Daniel/Hermann, Christian, Die Ausnahmeregelung zur Einstufung als Hochrisiko-KI nach Art. 6 III KI-VO in: RDI 2024, S. 608–614.

Wachter, Martin/Leeb, Christina-Maria, KI-Systeme in der Rechtspflege in: RDI 2024, S. 440–446.

„Die KI wird's schon richten" – Eine psychologische Perspektive auf Automation Bias und richterliche Unabhängigkeit

Prof. Dr. Markus Langer
Prof. Dr. Hannah Ruschemeier
Moritz Kolbe
Dr. Johann Laux

1 Einleitung[1]

KI-basierte Systeme unterstützen zunehmend entscheidungsrelevante Tätigkeiten in Hochrisiko-Einsatzgebieten, also in Bereichen, in denen Fehlentscheidungen besonders gravierende Folgen für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte haben, und in denen Individuen oder gesellschaftliche Strukturen in besonderem Maße vulnerabel sind. Auch in der Justiz liegen große Hoffnungen auf KI-basierten Systemen, die Entscheidungsprozesse effizienter machen sollen, indem sie beispielsweise große Mengen an Unterlagen analysieren und zusammenfassen, entscheidungsrelevante Informationen identifizieren und direkt nutzbar aufbereiten, sowie Entscheidungsvorschläge generieren. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den

[1] Die Arbeit an diesem Beitrag wurde gefördert durch das Projekt TITAN – Technologische Intelligenz zur Transformation, Automatisierung und Nutzer:innenorientierung des Justizsystems, gefördert von der Daimler und Benz Stiftung (Förderkennzeichen 45-06/24), durch den DFG Sonderforschungsbereich TRR 248 CPEC – Center for Perspicuous Computing (Förderkennzeichen 38979266) und durch ein Fellowship der British Academy (Grant Nr. PF22\220076).

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3181

Anspruch auf effektiven Rechtsschutz relevant, da überlastete Gerichte nur dann ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht werden können, wenn Verfahren in angemessener Zeit zu einer überprüfbaren und wirksamen Entscheidung geführt werden. Dabei stehen den potenziellen Effizienzgewinnen jedoch verschiedenartig gelagerte Risiken gegenüber. Neben der Schaffung infrastruktureller Abhängigkeiten von privaten Anbietern und dem vielerorts nachgewiesenen Diskriminierungsrisiko[2] rücken zunehmend die epistemischen Wechselwirkungen zwischen KI-Systemen und Richter:innen in den Fokus. Vorschläge von KI-Systemen können fehlerhaft sein, und diese Fehler könnten richterliche Entscheidungen maßgeblich beeinflussen, gerade dann, wenn Richter:innen KI-Outputs unreflektiert folgen[3], was zu einer Skalierung fehlerhafter Entscheidungen, also einer Vervielfältigung und Ausweitung von Fehlern über viele Fälle und Einsatzorte hinweg, führen kann.[4] In diesem Zusammenhang wird oft auf das Risiko des Automation Bias in der Nutzung von KI-Systemen zur Entscheidungsunterstützung verwiesen[5], welches gerade im Bereich der Justiz mit erheblicher Grundrechtsrelevanz und der verfassungsrechtlich verbrieften richterlichen Unabhängigkeit potenziell eine große Bedeutung hat.[6] Denn die erhofften Effizienzgewinne zugunsten des effektiven Rechtsschutzes könnten gerade hier unterminiert werden, wenn Richter:innen sich zu stark an den Output des Systems binden und dadurch eine eigenständige, fachlich-korrekte Prüfung unterbleibt.

Dieser Beitrag beschreibt das Phänomen des Automation Bias aus psychologischer Perspektive. Automation Bias wird in der Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz[7] in Artikel 14 Abs. b) und in vielen Debatten zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Hochrisikobereichen vor allem als Phänomen des übermäßigen Vertrauens dargestellt. Diese Darstellung wird jedoch der Komplexität des Phänomens kaum gerecht. Basierend auf psychologischer Literatur stellen wir Automation Bias als ein Phänomen dar, das mit Aufmerksamkeits- und Vertrauensprozessen sowie mit gefühlter Verantwortlichkeit zusammenhängt. Zugleich beschreibt dieser Beitrag technische, menschliche und kontextuelle Einflussfaktoren auf diese psychologischen Prozesse, welche die Wahrscheinlichkeit von Automation Bias verstärken oder abschwächen können. Im letzten Teil des Beitrages stellen wir die Beziehung zwischen den psychologischen Perspektiven des Automation Bias und der richterlichen Unabhängigkeit her.

---

[2] *Buolamwini/Gebru*, 2018a, 2018b; *Eubanks*, 2017; *Noble*, 2018; *Zuboff*, 2019.
[3] *Klingbeil* et al., 2024; *Kolkman* et al., 2024.
[4] *Ruschemeier*, 2024.
[5] *Kazim/Tomlinson*, 2023.
[6] *Brand*, 2020; *Hendrickx*, 2025.
[7] Verordnung (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (KI-VO).

2 Automation Bias als Zusammenspiel aus Aufmerksamkeit, Vertrauen und Verantwortlichkeit

Automation Bias ergibt sich als Zusammenspiel aus Aufmerksamkeits-, Vertrauens- und Verantwortlichkeitsprozessen. Abbildung 1 beschreibt ein auf Parasuraman und Manzey[8] aufbauendes Prozessmodell des Automation Bias, in dem auch eine Übersicht über beispielhafte technische, menschliche und kontextuelle Einflussfaktoren gegeben wird, die die Auftretenswahrscheinlichkeit von Automation Bias über die beschriebenen psychologischen Dimensionen beeinflussen. Dieses Modell soll dazu dienen, das Phänomen Automation Bias greifbarer zu machen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die volle Komplexität des Phänomens zu erfassen. Beispielsweise beeinflussen auch Entscheidungsfindungs- und Wahrnehmungsprozesse Automation Bias und seine Folgen. Darüber hinaus muss die Forschung zu Automation Bias künftig stärker in der Literatur zu psychologischen Prozessen richterlichen Entscheidens eingeordnet werden, die unter anderem den Einfluss verschiedener kognitiver Verzerrungen auf richterliche Entscheidungsergebnisse untersucht.[9]

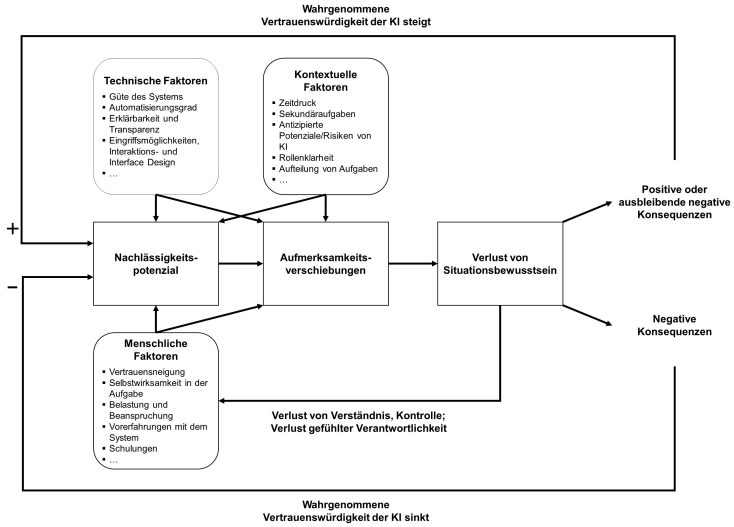

Abbildung 1: Ein Prozessmodell psychologisch relevanter Dimensionen von Einflussfaktoren auf Automation Bias. Diese Abbildung basiert auf dem Modell von Parasuraman und Manzey (2010, S. 404) und wurde für diesen Beitrag angepasst um beispielsweise angenommene Effekte auf Vertrauenswürdigkeitseinschätzungen und gefühlte Verantwortlichkeit herauszustellen.

[8] *Parasuraman/Manzey* 2010, S. 404.
[9] *Cantone* et al., 2024.

2.1 Automation Bias und Aufmerksamkeit

Automation Bias ist wohl der am meisten diskutierte Bias in der Mensch-Maschine Interaktion.[10] Seine Ursprünge hat Automation Bias in der Human Factors Literatur, in der Automation Bias besonders in Hinblick auf das Thema Aufmerksamkeit betrachtet wird. Automation Bias bezeichnet hier ein Phänomen, das Fehler beschreibt, die gemacht werden, wenn Personen in Entscheidungssituationen automatisierte Hinweisreize als heuristischen Ersatz für eine aufmerksame Informationssuche und -verarbeitung nutzen.[11] Klassische Beispiele für Verhalten, das sich aus Automation Bias ergibt, sind automatisierte Warnsysteme (beispielsweise in der Flugsicherung, in Kernkraftwerken) bei denen ein auftretendes Warnsignal trotz nicht vorliegender Gefahrensituation dazu führt, dass Personen auf die Warnung reagieren, oder dass bei Ausbleiben eines Warnsignals tatsächliche Gefahrensituationen nicht bemerkt werden.[12]

Eine grundlegende Beschreibung des Automation Bias erfolgte von Parasuraman und Manzey.[13] Die Autoren analysieren Automation Bias als ein Phänomen, das aus einem Zusammenspiel aus technischen, menschlichen und kontextuellen Einflüssen resultiert. Zudem grenzen Sie den Automation Bias als ein Phänomen der selektiven Informationsverarbeitung und/oder der Informationsverarbeitung mit geringer Aufmerksamkeit ein. Damit unterscheiden die Autoren Automation Bias von Problemen, die daraus entstehen, dass Nutzer:innen beispielsweise keine angemessenen Kompetenzen haben, ein System in seiner Funktionalität zu überprüfen.

Parasuraman und Manzey[14] entwickelten zudem ein dynamisches Prozessmodell, in dem Einflussfaktoren auf Automation Bias und Konsequenzen des Automation Bias beschrieben werden. In diesem Modell wird angenommen, dass Personen in der Zusammenarbeit mit automatisierten Systemen ein gewisses „Nachlässigkeitspotenzial" (complacency potential) besitzen. Dieses Nachlässigkeitspotenzial beschreibt eine menschliche Verhaltensneigung, geringe Aufmerksamkeit auf Systemprozesse, Outputs und andere entscheidungsrelevante Informationen in der Interaktion mit einem automatisierten System zu richten. Wichtig ist, dass sich dieses Nachlässigkeitspotenzial auf ein bestimmtes System in der Nutzung bezieht und nicht darauf, dass bestimmte Personen generell ein höheres oder niedrigeres Nachlässigkeitspotenzial besitzen. Das Nachlässigkeitspotenzial in der Nutzung eines bestimmten Systems ist beispielsweise stärker ausgeprägt, wenn das System als sehr verlässlich wahrgenommen wird, wenn Nutzer:innen positive Erfahrungen mit dem System gemacht haben und wenn Nutzer:innen Zweifel hinsichtlich der eigenen

[10] *Laux/Ruschemeier*, 2025.
[11] *Mosier* et al., 1996, S. 205; *Skitka* et al., 1999.
[12] *Parasuraman/Riley*, 1997.
[13] *Parasuraman/Manzey* 2010.
[14] *Parasuraman/Manzey* 2010, S. 404.

Fähigkeiten in der vom System unterstützten Aufgabe haben.[15] Ein stark ausgeprägtes Nachlässigkeitspotenzial macht es wahrscheinlicher, dass Informationen selektiv oder wenig aufmerksam verarbeitet werden. Trifft nun ein hohes Nachlässigkeitspotenzial auf einen hohen Workload oder auf bereits stark belastete Nutzer:innen, wird es wahrscheinlicher, dass diese Nutzer:innen wenig Aufmerksamkeit auf die Aufgabe lenken, die von einem KI-System unterstützt oder durchgeführt wird. In der Konsequenz wird dann womöglich wenig Aufmerksamkeit dafür aufgebracht, Systemoutputs zu überprüfen; stattdessen wird die menschliche Aufmerksamkeit zunehmend auf andere Aufgaben gerichtet.

Nun führen solche Aufmerksamkeitsverschiebungen nicht unbedingt zu negativen Konsequenzen, denn wenn ein KI-System gut funktioniert, fällt es womöglich nicht auf, dass Nutzer:innen gerade wenig Aufmerksamkeit auf das KI-System, seine Outputs oder auf die KI-unterstützte Aufgabe richten. Die beschriebene Aufmerksamkeitsverschiebung beeinträchtigt jedoch das sogenannte Situationsbewusstsein.[16] Dieses umfasst zum einen die Wahrnehmung relevanter Informationen und Systemoutputs, die nicht übersehen werden dürfen. Zum anderen beinhaltet es, dass Nutzer:innen die Bedeutung dieser Outputs in einer konkreten Situation nachvollziehen können und verstehen, welche Folgen etwa die Annahme oder Ablehnung eines Systemvorschlags hat. Geht dieses Situationsbewusstsein verloren, besteht die Gefahr, dass Nutzer:innen entscheidungsrelevante Informationen nicht wahrnehmen, nicht wirklich verstehen oder auch Konsequenzen ihres Handelns oder der Outputs von KI-Systemen nicht richtig einordnen können.

Das Verhalten der Nutzer:innen in der Interaktion mit einem KI-System führt zu positiven oder negativen Erfahrungen, die wiederum ihre weitere Nutzung beeinflussen. Zeigt das System in bestimmten Bereichen eine hohe Performanz und ermöglicht beispielsweise eine schnellere Bearbeitung von Aufgaben, verstärken diese positiven Konsequenzen – oder auch das Ausbleiben negativer Konsequenzen – das Risiko einer nachlässigen Nutzung. Über die Zeit erhöht dies die Wahrscheinlichkeit einer Aufmerksamkeitsverschiebung und eines Verlusts von Situationsbewusstsein. Umgekehrt können negative Konsequenzen, etwa wenn eine fehlerhafte Empfehlung übernommen wird, dazu führen, dass Nutzer:innen ihre Aufmerksamkeit wieder stärker auf die Aufgabe, das System und seine Outputs richten und versuchen, ihr Situationsbewusstsein zurückzugewinnen.

Innerhalb des beschriebenen Prozesses beeinflussen technische, menschliche und kontextuelle Einflussfaktoren die Wahrscheinlichkeit von Automation Bias als Aufmerksamkeitsphänomen. Beispielhafte technische Einflussfaktoren sind der Automatisierungsgrad und die Güte des Systems.[17] Je höher der Automatisierungsgrad und je höher die Güte des Systems, desto höher das Nachlässigkeitspotenzial.

---

[15] *Parasuraman/Manzey*, 2010.

[16] *Endsley*, 1995, 2017.

[17] *Alberdi* et al., 2004; Goddard et al., 2012; *McGuirl/*Sarter, 2006; *Parasuraman* et al., 2000; *Parasuraman/Manzey*, 2010.

Beispielhafte menschliche Einflussfaktoren sind Einstellungen gegenüber Technologie, etwa die Vertrauensneigung und die Selbstwirksamkeit von Nutzer:innen in der Aufgabe.[18] Ist die Vertrauensneigung hoch, wird ein hohes Nachlässigkeitspotenzial angenommen.[19] Ist die Selbstwirksamkeit in einer Aufgabe hoch, so wird ein geringeres Nachlässigkeitspotenzial angenommen.[20] Weitere menschliche Einflussfaktoren sind Belastungen und Beanspruchungen, wobei Belastungen in der Literatur meist objektive äußere Einflüsse (z. B. Arbeitsmenge, Zeitdruck) bezeichnen, während Beanspruchungen die subjektiven Reaktionen darauf (z. B. Erschöpfung, verminderte kognitive Leistungsfähigkeit) darstellen.[21] Beispielsweise kann eine erhöhte Belastung zu Aufmerksamkeitsverschiebungen weg von der vom KI-System unterstützten Aufgabe führen; Beanspruchungseffekte können beispielsweise generell verringerte Aufmerksamkeitsressourcen sein.[22] Kontextuelle Faktoren sind beispielsweise der Zeitdruck am Arbeitsplatz und die Menge an weiteren Aufgaben, die zu bearbeiten sind.[23] Hoher Zeitdruck sowie die Bearbeitung von Sekundäraufgaben können das Nachlässigkeitspotenzial verstärken.

2.2 Automation Bias und Vertrauen

In der KI-Verordnung wird das Phänomen des Automation Bias in Artikel 14 zur menschlichen Aufsicht über KI mit einem übermäßigen Vertrauen in die Ausgaben von KI-Systemen verknüpft. Artikel 14 Abs. b) fordert, dass sich natürliche Personen, denen die menschliche Aufsicht übertragen wurde „einer möglichen Neigung zu einem automatischen oder übermäßigen Vertrauen in die von einem Hochrisiko-KI-System hervorgebrachte Ausgabe („Automatisierungsbias") bewusst (…) bleiben, insbesondere wenn Hochrisiko- KI-Systeme Informationen oder Empfehlungen ausgeben, auf deren Grundlage natürliche Personen Entscheidungen treffen". Die KI-Verordnung reguliert risikobezogen und sieht für KI-Systeme mit hohem Risiko vor, dass besondere Sicherungsmechanismen gegen Automation Bias getroffen werden müssen. Für Systeme mit geringem Risiko und Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck (General Purpose AI) gelten diese Anforderungen hingegen nicht. Der Automation Bias ist der einzige Bias, den die KI-Verordnung explizit erwähnt.[24]

[18] *Goddard* et al., 2012; *Scholz* et al., 2025.
[19] *Parasuraman/Manzey*, 2010.
[20] *Goddard* et al., 2012.
[21] *Bakker/Demerouti*, 2007.
[22] *Bakker/Demerouti*, 2007; *Lyell/Coiera*, 2017.
[23] *Goddard* et al., 2012; *Lyell/Coiera*, 2017.
[24] *Laux/Ruschemeier*, 2025.

Auch in anderen Beiträgen im Justizkontext[25] und in der Literatur zur Mensch-Maschine-Interaktion wird Automation Bias mit übermäßigem Vertrauen in KI in Bezug gesetzt. In der Arbeit von Parasuraman und Manzey[26] wird beispielsweise beschrieben, dass Vertrauen in Systeme das Nachlässigkeitspotenzial erhöhen kann und dass Aufmerksamkeitsverschiebungen auf Übervertrauen in die Funktionalität eines automatisierten Systems basieren können.

Um zu verstehen, wie Vertrauen in ein System entsteht, ist es hilfreich, den psychologischen Prozess der Vertrauensentwicklung zu betrachten. Eine der am häufigsten genutzten Definitionen von Vertrauen beschreibt es als „Bereitschaft einer vertrauensgebenden Partei, sich gegenüber einer anderen Partei in eine verletzliche Position zu begeben. Diese Bereitschaft basierend auf der Erwartung, dass die andere Partei eine bestimmte, für die vertrauensgebende Partei wichtige Handlung oder Aufgabe ausführt, unabhängig von der Möglichkeit, diese andere Partei zu überwachen oder zu kontrollieren"[27]. Zentral an dieser Definition ist, dass Vertrauen erst dann relevant ist, wenn für die vertrauende Partei Risiken und wahrgenommene Konsequenzen bestehen, zugleich ein Nutzen erwartet wird und eine Abwägung zwischen Risiken und Nutzen erfolgen muss. Nutzer:innen von KI-Systemen in der Justiz hoffen beispielsweise, dass KI-Systeme dabei helfen schnellere und bessere Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig besteht das Risiko fehlerhafter Outputs, ohne dass Menschen diese Fehler nachvollziehen oder erkennen können.

Zentrale Komponenten des Prozesses der Vertrauensentwicklung gegenüber KI-Systemen sind die individuelle Vertrauensneigung gegenüber KI-Systemen, die eingeschätzte Vertrauenswürdigkeit eines bestimmten KI-Systems, sowie Vertrauen und Vertrauensverhalten gegenüber dem KI-System.[28] Die individuelle Vertrauensneigung beschreibt, dass sich Menschen darin unterscheiden, wie viel Grundvertrauen sie in eine Interaktion mit einem KI-System mitbringen.[29] Manche Menschen haben ein hohes Grundvertrauen, während andere eher skeptisch in die Interaktion mit einem KI-System gehen. Die eingeschätzte Vertrauenswürdigkeit des KI-Systems entsteht aus der Interpretation von Informationen, die man über das System zur Verfügung hat.[30] Informationen zur Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit von KI-Systemen sind beispielsweise auf welchen Trainingsdaten ein KI-System trainiert wurde, Hinweise auf eine Zertifizierung des KI-Systems, Erfahrungsberichte von Kollegen, die mit dem KI-System bereits zusammengearbeitet haben, eigene Erfahrungen, die man mit dem KI-System gesammelt hat, oder auch Informationen dazu, wer als Anbieter hinter dem KI-System steckt.[31] Aus der

[25] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz", 2022; *Kazim/Tomlinson*, 2023.
[26] *Parasuraman/Manzey*, 2010.
[27] *Mayer* et al., 1995, S. 712.
[28] *Laux* et al., 2024; *Lee/See*, 2004; *Mayer* et al., 1995; *Schlicker/Uhde* et al., 2025.
[29] *Scholz* et al., 2025.
[30] *Schlicker/Uhde* et al., 2025.
[31] *Laux*, 2024; *Schlicker/Lechner* et al., 2025.

Vertrauensneigung und der eingeschätzten Vertrauenswürdigkeit entsteht dann ein gewisses Ausmaß an Vertrauen in das KI-System. Unter Abwägung von möglichem Nutzen und Risiko kann dieses Vertrauen der Nutzer:innen sich dann in Vertrauensverhalten ausdrücken. Beispielsweise kann das heißen, dass Nutzer:innen die Outputs von KI-Systemen in ihre eigenen Entscheidungen miteinbeziehen oder Outputs von KI-Systemen weniger genau überprüfen.[32] Führt dieses Vertrauensverhalten dann zu positiven Konsequenzen (oder dem Ausbleiben negativer Konsequenzen), kann das die eingeschätzte Vertrauenswürdigkeit des KI-Systems steigern; negative Konsequenzen können die eingeschätzte Vertrauenswürdigkeit verringern.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass ein gewisses Maß an Vertrauen unabdingbar dafür ist, dass KI-Systeme überhaupt Wirkung entfalten können. Nur mit einem gewissen Vertrauen in KI-Systeme kann man auf Effizienzgewinne durch KI hinarbeiten, während ein Mangel an Vertrauen dazu führen wird, dass solche Systeme entweder ständig kontrolliert oder gar nicht genutzt werden. Das heißt, es gibt gute Gründe KI für bestimmte Aufgaben und Einsatzzwecke *Vertrauen zu wollen*, denn mögliche positive Effekte des Einsatzes von KI werden nur mit einem gewissen Maß an Vertrauen entstehen können.[33]

Innerhalb des beschriebenen Prozesses der Vertrauensentwicklung beeinflussen technische, menschliche und kontextuelle Einflussfaktoren die Auftretenswahrscheinlichkeit des Automation Bias. Technische Einflussfaktoren sind beispielsweise die Güte des Systems (z. B. Akkuratheit der Outputs), denn mit einer wahrgenommenen hohen Güte erhöht sich die eingeschätzte Vertrauenswürdigkeit des Systems, was das Nachlässigkeitspotenzial erhöhen kann.[34] Weitere technische Einflussfaktoren sind Erklärbarkeit und Transparenz des Systems. Werden Erklärbarkeitsansätze genutzt, dann besteht die Erwartung, dass durch die erhöhte Nachvollziehbarkeit von Systemoutputs und -prozessen auch eine bessere Überprüfbarkeit ermöglicht wird. Die Güte von Outputs aber auch fehlerhafte Outputs sollen somit besser einschätzbar werden und angemessenes Vertrauen in KI-Systeme fördern.[35] Allerdings können Erklärungen für KI-Outputs auch das Nachlässigkeitspotenzial erhöhen, beispielsweise weil diese Erklärungen Nutzer:innen von der Güte des Systems überzeugen, statt zur reflektierten Überprüfung des Systems beizutragen.[36]

Menschliche Einflussfaktoren sind beispielsweise die individuelle Vertrauensneigung, wobei eine höhere Vertrauensneigung auch mit einem höheren Vertrauen in KI einhergeht.[37] Weitere menschliche Einflussfaktoren sind die eigenen wahrgenommenen Fähigkeiten und Selbstwirksamkeit in der Aufgabe. Bei höheren eigenen Fähigkeiten kann angenommen werden, dass Systeme erst bei besonders ausgeprä-

[32] *Hoff/Bashir*, 2015; *Lee/See*, 2004.
[33] *Hertel* et al., 2025.
[34] *Parasuraman/Manzey*, 2010.
[35] *Goddard* et al., 2012; *Langer* et al., 2021; *Lee/See*, 2004.
[36] *Bansal* et al., 2021; *Buçinca* et al., 2021.
[37] *Hoff/Bashir*, 2015; *Lee/See*, 2004.

ter Güte als vertrauenswürdig wahrgenommen werden.[38] Auch eigene Vorerfahrungen oder Schulungen am System beeinflussen Vertrauensprozesse.[39]

Kontextuelle Einflussfaktoren sind beispielsweise die Potenziale und Risiken die mit dem KI Einsatz verbunden werden, ob eine Zertifizierung des Systems durchgeführt wurde und welcher Anbieter hinter einem System steckt.[40] Werden die Potenziale größer als die Risiken angesehen, kann das zu einem höheren Vertrauen führen.[41] Eine Zertifizierung des KI-Systems kann dazu beitragen, dass Vertrauenswürdigkeit von Systemen angenommen wird, sofern das Zertifizierungsverfahren selbst als vertrauenswürdig eingeschätzt wird.[42] Die Vertrauenswürdigkeit wird zudem als höher eingeschätzt, wenn Nutzer:innen eines KI-Systems den Anbieter des KI-Systems als vertrauenswürdig einschätzen.[43]

2.3 Automation Bias und gefühlte Verantwortlichkeit

Die Beziehung zwischen Automation Bias und der gefühlten Verantwortlichkeit von Nutzer:innen wurde nach Kenntnisstand der Autoren in der Forschung nur in Ansätzen thematisiert. Die gefühlte oder tatsächlich rollenhafte Verantwortlichkeit wird beispielsweise als Einflussfaktor auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Automation Bias angenommen.[44] Gleichermaßen ist jedoch auch eine wechselseitige Beziehung zwischen gefühlter Verantwortlichkeit und Automation Bias möglich: Automation Bias führt mutmaßlich zu einer verringerten gefühlten Verantwortlichkeit und eine geringe gefühlte Verantwortlichkeit macht Automation Bias wahrscheinlicher.

In diesem Beitrag fokussieren wir darauf, ob sich Menschen für Ergebnisse verantwortlich fühlen, die in Zusammenarbeit mit einem KI-System entstanden sind.[45] Zwei zentrale psychologische Einflussfaktoren beeinflussen, ob sich Menschen für Handlungen und Ergebnisse dieser Handlungen verantwortlich fühlen. Erstens benötigen Menschen in der Zusammenarbeit mit KI-Systemen die Möglichkeit Kontrolle auszuüben, das heißt beispielsweise Systemprozesse beeinflussen und stoppen zu können oder Systemoutputs verändern und überschreiben zu können. Zweitens benötigen Menschen ein Verständnis der aufgabenrelevanten Situation und des Systems, seiner Outputs und Prozesse, die zu diesen Outputs geführt haben.[46] Kontrolle und Verständnis stehen in enger Beziehung zueinander.[47] Ohne Kontrolle

[38] *Schlicker/Uhde* et al., 2025.
[39] *Bahner* et al., 2008.
[40] *Lee/See*, 2004; *Schlicker/Lechner* et al., 2025.
[41] *Hertel* et al., 2025.
[42] *Laux* et al., 2024.
[43] *Schlicker/Uhde* et al., 2025.
[44] *McBride* et al., 2014; *Parasuraman/Manzey*, 2010.
[45] *Grote* et al., 2024; *Kneer/Christen*, 2024; *Sterz* et al., 2024.
[46] Siehe auch *Baum* et al. 2022, die eine Kontrollbedingung und eine epistemische Bedingung als Vorbedingungen für moralische Verantwortlichkeit beschreiben; siehe auch *Grote* et al., 2024.
[47] *Ananny/Crawford*, 2018; *Grote* et al., 2024.

über ein System ist ein Verständnis der aufgabenrelevanten Situation und des Systems wenig wert, beispielsweise wenn ein Fahrer eines autonomen Fahrzeugs versteht, dass das Fahrzeug an der nächsten Kreuzung in die Leitplanke fährt, aber keine Möglichkeit hat das Fahrzeug umzulenken. Genauso ist Kontrolle ohne Verständnis der aufgabenrelevanten Situation und des Systems wenig wert, wenn beispielsweise Inputs des Systems durch Nutzer:innen verändert werden können aber unklar ist, welchen Effekt diese Änderungen haben. Sind Kontrolle und/oder Verständnis untergraben, so ist es wahrscheinlich, dass die gefühlte Verantwortlichkeit von Personen ebenfalls gering ausgeprägt ist.[48]

Im Abschnitt Automation Bias und Aufmerksamkeit wurde beschrieben, dass mit Aufmerksamkeitsverschiebung der Nutzer:innen weg vom KI-System, seinen Outputs oder der von KI-System unterstützten Aufgabe auch ein verringertes Situationsbewusstsein einhergeht. Im Zusammenhang mit den Bedingungen für gefühlte Verantwortlichkeit heißt das, dass sich mit einem geringeren Situationsbewusstsein auch das Verständnis aufgabenrelevanter Informationen und des Systems verringert, woraus eine reduzierte Kontrolle erwachsen kann. In der Theorie geht damit eine geringere gefühlte Verantwortlichkeit einher[49], die wiederum die Wahrscheinlichkeit von Automation Bias erhöht, was zu einem selbstverstärkenden Prozess über die Zeit führen kann.

Einflussfaktoren auf Automation Bias hinsichtlich Verantwortlichkeit hängen mit der Kontrolle des Systems und dem Verständnis aufgabenrelevanter Informationen und des Systems zusammen. Technische Einflussfaktoren sind beispielsweise die Gestaltung von Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten, genauso wie die Gestaltung der Erklärbarkeit und Transparenz des Systems.[50] Menschliche Einflussfaktoren sind Schulungen am KI-System zur Förderung von Kontrolle und Verständnis.[51] Kontextuelle Einflussfaktoren sind klare Rollen- und Verantwortlichkeitszuschreibungen, möglicherweise auch in der Aufgabenteilung zwischen verschiedenen Personen, die mit einem KI-System zusammenarbeiten.[52]

3 Automation Bias und richterliche Unabhängigkeit

Der Einsatz von KI und der damit transportierten Versprechen von Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen macht auch vor Gerichten nicht Halt. Wenngleich in besonders sensiblen Bereichen wie dem Strafrecht eine Verurteilung mittels vollautomatisierter „Robo-Richter" zumindest in liberalen Demokratien unwahrscheinlich erscheint und derzeit in Deutschland auch verfassungsrechtlich nicht zulässig ist, kommen in vielen Jurisdiktionen bereits KI-basierte Entscheidungsunterstützungs-

[48] *Grote* et al., 2024.
[49] *Grote* et al., 2024.
[50] *Grote* et al., 2024.
[51] *Goddard*, 2012.
[52] *Grote* et al., 2024.

systeme zum Einsatz.[53] So nutzen Richter:innen in den USA und in Großbritannien KI-Systeme zur Risikoabschätzung in der Frage, ob Beteiligte in einem Strafverfahren in staatlichem Gewahrsam verbleiben müssen. Diese Systeme werden oft von privaten Anbietern entwickelt und ihre Funktionsweise bleibt als Geschäftsgeheimnis meist geschützt und damit selbst den Richter:innen verborgen. Dies stellt nur eines der Beispiele des Einsatzes von KI in der Justiz dar, bei denen in der Literatur eine Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit erkannt wird.[54] Zwar haben Richter:innen in der Regel genug Ermessensspielraum, um von KI-Entscheidungsvorschlägen abzuweichen, doch müssen sie in der Lage sein, KI-Outputs unabhängig zu verstehen und zu bewerten. Im Beispiel der KI-unterstützten Risikoabschätzung in Strafverfahren ist in Einzelfällen auf Grundlage der KI-basierten Risikoabschätzung das Strafmaß eines Verurteilten länger ausgefallen, als es ohne das KI-System der Fall gewesen wäre.[55] Im Fall des COMPAS Systems zur Risikoabschätzung in den USA wurde zudem eine strukturelle Benachteiligung aufgrund der Hautfarbe und ethnischer Zugehörigkeit der Betroffenen dokumentiert.[56]

Mit solchen möglicherweise grundrechtsrelevanten Einflüssen von KI-Systemen auf richterliche Entscheidungen stellt sich die generelle Frage der möglichen Auswirkung der Nutzung von KI auf die richterliche Unabhängigkeit, die bereits an verschiedenen Stellen diskutiert wird.[57] Automation Bias spielt hierbei eine zentrale Rolle. Ein Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs warnt beispielsweise vor der „Gefahr des sog. ‚Automation Bias', d. h. der Neigung des Menschen, sich insbesondere bei komplexen Tätigkeiten zu sehr auf entscheidungsunterstützende automatische Systeme zu verlassen".[58] Automation Bias wird in diesem Zusammenhang als mögliche Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit beschrieben. Die richterliche Unabhängigkeit hat in Deutschland Verfassungsrang, Art. 97 Abs. 1 GG legt fest, dass Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Automation Bias könnte diese Unabhängigkeit gefährden, indem Richter:innen sich faktisch an Empfehlungen von KI-Systemen binden, die womöglich von privaten Anbietern entwickelt wurden, anstatt eigenverantwortliche Urteile zu bilden. Gerade weil richterliche Unabhängigkeit keine vorgelagerte Korrekturinstanz vorsieht, besteht das Risiko, dass die unreflektierten Übernahmen von KI-Empfehlungen unentdeckt bleiben, solange das Ergebnis noch in einen vertretbaren Begründungsrahmen passt. Zugleich wird durch die Implementierung von KI-Systemen stets eine Abhängigkeit von bestimmten digitalen Infrastrukturen eingeführt; liegen diese in der Hand privater

[53] *Van Ettekoven/Prins*, 2024; *Zalnieriute*, 2021.
[54] *Zalnieriute*, 2021.
[55] *Carlson*, 2017.
[56] *Engel* et al., 2024; Washington, 2018.
[57] *Burchardt*, 2024; *Nink*, 2021; *Paar*, 2024.
[58] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz", 2022.

Anbieter kumulieren sich die individuellen Fragen richterlicher Unabhängigkeit zu Risiken für staatliche digitale Souveränität.

Das Richter:innenamt geht zudem mit einer besonderen Verantwortung einher: Richter:innen müssen entscheiden. Das heißt Richter:innen müssen in ihren Verfahren auch dann zu einer Entscheidung kommen, wenn Unsicherheit über faktische oder normative Prämissen besteht.[59] Ihnen ist die rechtsprechende Gewalt nach Art. 92 GG anvertraut, sie können sich nicht auf eine Entscheidungsdelegation an KI-Systeme zurückziehen, selbst wenn diese Systeme den richterlichen Entscheidungsdruck entlasten. Allerdings beschreibt beispielsweise Burchardt[60], dass „mit Blick auf den ‚automation bias' vor allem eine normative Entscheidung dazu getroffen werden [müsste], wie ausgeprägt die Letztentscheidungsfunktion der menschlichen Richter:innen oder Richter sein soll." In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welche Rolle das Berufsethos von Richter:innen spielt. Dieses ist traditionell mit einem hohen Anspruch an Selbstwirksamkeit und Situationsbewusstsein verbunden und könnte damit ein Gegengewicht zu den Risiken des Automation Bias bilden.[61]

Ob Automation Bias nun eine faktische Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit ist, dazu lässt unser Artikel keine klare Schlussfolgerung zu. Nach unserer Ansicht erwachsen aber durchaus praktische Gefahren und eine kognitive Distanzierung von Richter:innen gegenüber ihren richterlichen Entscheidungsaufgaben, wenn bei der Implementierung der Mensch-KI Interaktion in der Justiz Einflussfaktoren auf Automation Bias nicht aktiv bedacht und gestaltet werden.[62] Verschiebt sich die Aufmerksamkeit von Richter:innen weg von der durch ein KI-System unterstützten Aufgabe und verringert sich dadurch das Situationsbewusstsein der Richter:innen, so ist es weniger wahrscheinlich, dass sich Richter:innen ein eigenes Bild von einem Fall gemacht haben. Diese Prozesse werden besonders wahrscheinlich unter hohem Zeitdruck, hoher Arbeitslast und verschiedenen parallel zu bearbeitende Aufgaben auf dem Tisch von Richter:innen. Da KI im Staats- und Verwaltungsbereich explizit mit dem Ziel der Effizienzsteigerung eingesetzt werden soll, sind womöglich besonders diese Themen relevant. Zudem ist stets ein Gesamtbild der Einbettung von KI-Systemen in Entscheidungsstrukturen von Organisationen erforderlich: die Gefahr des Automation Bias für die richterliche Unabhängigkeit korrespondiert nicht nur mit der Fehlerquote des konkreten Systems, sondern auch mit den Verfahrens- und Qualitätssicherungsmechanismen der Organisation selbst, insbesondere in der Justiz. Daraus ergeben sich grundrechtlich relevante Folgefragen: Wie kann sichergestellt werden, dass Betroffene weiterhin effektiven Rechtsschutz erhalten, auch wenn der Automation Bias unentdeckt bleibt? Wie

[59] *Laux*, 2022.
[60] *Burchardt*, 2024, S. 608.
[61] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz", 2022.
[62] *Laux/Ruschemeier*, 2025; *Ruschemeier/Hondrich*, 2024.

können sich Richter:innen davor schützen? Welche finanziellen und zeitlichen Ressourcen sind dafür eingeplant und erforderlich?

Liegt übermäßiges Vertrauen vor, beispielsweise durch eine hohe eingeschätzte Vertrauenswürdigkeit des KI-Systems, erhöht sich das Nachlässigkeitspotenzial und es wird weniger wahrscheinlich, dass KI-Outputs ausreichend geprüft werden. Dieses übermäßige Vertrauen kann darauf beruhen, dass das KI-System von einer vertrauenswürdigen Stelle als geeignet für den Einsatz beschrieben wurde. Gleichermaßen kann sich übermäßiges Vertrauen über die Zeit aus eigenen positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit einem KI-System entwickeln. Alternativ kann übermäßiges Vertrauen auch auf einer gewissen Motivation zu Vertrauen beruhen[63], das heißt wenn die erwarteten Vorteile (z. B. eine Verkürzung der Bearbeitungszeit von Fällen) die antizipierten Nachteile eines möglichen Einsatzes (z. B. fehlerhafte Outputs werden übersehen) überwiegen.[64] Wird im KI-Einsatz und der KI Implementierung nicht mitbedacht, dass Kontrolle und Eingriffsmöglichkeiten sowie ein Verständnis von aufgabenrelevanten Informationen, Systemprozessen und -outputs gefördert wird, kann die gefühlte Verantwortlichkeit von Richter:innen für Entscheidungen die aus der Zusammenarbeit mit dem KI-System entstehen leiden, was wiederum das Nachlässigkeitspotenzial erhöht und Aufmerksamkeitsverschiebungen wahrscheinlicher macht.

Dementsprechend sollte die Gestaltung der Mensch-KI Interaktion so erfolgen, dass die beschriebenen psychologischen Effekte und damit auch mögliche negative Konsequenzen von Automation Bias zumindest weniger wahrscheinlich werden. Das ist aber leichter gesagt als getan. Jahrzehnte an Forschung zeigen, dass Automation Bias schwer zu verhindern ist.[65] Zudem sei hier nochmal betont, dass es genau die kognitive Arbeitserleichterung ist, auf die der Einsatz von KI abzielt und damit salopp gesagt „ein bisschen Automation Bias" nötig ist, um überhaupt auf Arbeitserleichterung durch KI hoffen zu können.[66] Es wird eine Herausforderung sein, die richtige Balance zu finden zwischen KI-Arbeitserleichterung und Erosion von angemessener menschlicher Aufmerksamkeit, informiertem Vertrauen und menschlicher Verantwortung. Sind Automation Bias und seine negativen Folgen nur schwer vorzubeugen, könnte eine mögliche Konsequenz daraus sein, dass in grundrechtssensiblen und strukturell gesellschaftsrelevanten Bereichen ein KI-Einsatz nur im begrenzten Maße erwogen werden sollte. Dabei ist allerdings auch die Art der Aufgabe zu berücksichtigen: Bei standardisierten und stark regelgebundenen Verfahren – etwa im Bereich von Fluggastrechten – könnte der Einsatz von KI-Systemen die Arbeit tatsächlich erleichtern und zugleich die Qualität der Entscheidungen erhöhen. Anders verhält es sich bei komplexen Wertungsfragen, in denen richterliches Ermessen und normative Abwägungen im Vordergrund stehen.

---

63 *Hertel* et al., 2025; *Van Der Werff* et al., 2019.
64 *Schlicker/Uhde* et al., 2025.
65 *Bahner* et al., 2008; *Bansal* et al., 2021; *Buçinca* et al., 2021; *Parasuraman/Manzey*, 2010.
66 *Parasuraman/Manzey*, 2010; *Vasconcelos* et al., 2023.

Unabhängig davon, dass es herausfordernd wird, in der Praxis die psychologischen Prozesse, die mit Automation Bias in Verbindung gebracht werden, zu kontrollieren, sollten die in diesem Beitrag angesprochenen technischen, menschlichen und kontextuellen Faktoren aktiv gestaltet werden, um auf eine aufgabenadäquate Nutzung von KI-Systemen hinzuarbeiten. Wie oben erwähnt braucht es dafür womöglich auch eine Diskussion darüber, wie genau diese „aufgabenadäquate Nutzung" von KI-Systemen beispielsweise im Richter:innenberuf aussieht.

Im Vergleich zur mutmaßlich hohen Komplexität der Definition einer „aufgabenadäquaten Nutzung von KI-Systemen", erscheint es einfacher dem State-of-the-Art von Erkenntnissen aus der Forschung zur Mensch-Maschine Interaktion zu folgen, um technische, menschliche und kontextuelle Faktoren so zu gestalten, dass Automation Bias zumindest weniger wahrscheinlich wird.[67] Stellen wir hierfür einen Bezug zu den Pflichten von Anbietern und Betreibern in der KI-VO her, liegt die angemessene Gestaltung technischer Faktoren in den Händen der Anbieter von KI-Systemen. Es sind die Anbieter von KI-Systemen, die Systeminterfaces nachvollziehbar gestalten, Erklärbarkeitsmechanismen einbauen und die KI-Systeme transparenter gestalten können. Genauso sind es die Anbieter von KI-Systemen, die sicherstellen müssen, dass Nutzer:innen Möglichkeiten zur Kontrolle von KI-Systemen bekommen, beispielsweise mittels durchdachter Interaktionsgestaltung, die Nutzer:innen dazu bringt, sich mit den Systemoutputs intensiv zu beschäftigen, beispielsweise durch klare Prüfschritte, die von Nutzer:innen selbstständig durchgeführt werden müssen. Dieser Ansatz ist ein erster Schritt, bringt aber weitere Probleme mit sich, da sich Automation Bias eben auf der Nutzer:innenebene entfaltet und Anbieter von KI-Systemen wenig Einblick in soziale Faktoren, Arbeitsorganisation und -strukturen am Einsatzort des KI-Systems haben.[68]

Menschliche Faktoren werden in der Praxis wohl vor allem von Betreibern von KI-Systemen beeinflussbar sein. Hierbei geht es um die Ausgestaltung der Auswahl, Ausbildung, Vorbereitung und Fortbildung von Personen, die mit KI-Systemen arbeiten sollen. Auch das Thema KI-Kompetenzen spielt hier eine Rolle[69], muss aber durch fundierte Domänenexpertise ergänzt werden. Es nützt für den informierten Einsatz von KI-Systemen wenig, wenn Personen eine hohe KI-Kompetenz haben, dafür aber ihre Domänenexpertise vernachlässigen.

Auch kontextuelle Faktoren werden in der Praxis wohl meistens von den Betreibern von KI-Systemen gestaltet. Einige zentrale Themen betreffen organisationale Rahmenbedingungen und Aufgabenbeschreibungen in der Zusammenarbeit von Mensch und KI. Unter organisationalen Rahmenbedingungen fällt beispielsweise, dass Richter:innen genug Zeit eingeräumt wird, sich mit KI-Ausgaben zu beschäftigen statt in Zukunft die Aufgabenlast wegen der antizipierten Aufgabenerleichterung durch KI-Systeme hochzuschrauben, mit der Annahme, dass der

[67] *Laux/Ruschemeier*, 2025.
[68] *Laux/Ruschemeier*, 2025.
[69] Siehe z. B. *Knoth* et al., 2024.

Mensch nun ja 30 % mehr Zeit für weitere Aufgaben hat. Zudem muss es weiterhin möglich sein, „KI-frei" entscheiden zu können. Dabei ist auch das Risiko eines impliziten Nutzungszwangs zu bedenken. Wenn etwa die Erledigungsquoten von Richter:innen miteinander verglichen werden – sei es mittels expliziten Tracking von erledigten Fällen oder innerhalb sozialer Vergleichsprozesse zwischen Richter:innen – und sich daraus ein faktischer Druck ableitet, kann dies dazu führen, dass Richter:innen sich gezwungen sehen, KI-Systeme einzusetzen, selbst dann, wenn sie in einem konkreten Verfahren aus guten Gründen eine „KI-freie" Entscheidung bevorzugen würden. Unter Aufgabenbeschreibungen fällt beispielsweise die Beschreibung von klaren Zuständigkeiten in der Zusammenarbeit mit KI-Systemen, welche die Verantwortlichkeit zur Überprüfung konkretisiert und klarstellt. Möglicherweise kann hier auch eine konkrete Aufgabenteilung zwischen verschiedenen Beteiligten beschrieben werden, die klarstellt, dass Richter:innen nur spezifisch auf sie zugeschnittene Anteile von KI-gestützten Aufgaben überprüfen, während beispielsweise die generelle Funktionalität der KI-Systeme von anderen Personen geprüft wird.

Abschließend ist zu betonen, dass technische, menschliche und kontextuelle Faktoren voneinander abhängig sind und komplexe Interaktionen zwischen ihnen bedacht werden müssen. Beispielsweise verändern sich durch die Gestaltung des KI-Systems auch die Ansprüche an die Ausbildung von Richter:innen. Verändern sich die organisationalen Rahmenbedingungen, sodass beispielsweise eine Aufgabenteilung in der Überprüfung von KI-Systemen erfolgt, so muss womöglich die technische Gestaltung des Systems angepasst werden.

4 Fazit

Dieser Beitrag beschreibt psychologische Dimensionen des Phänomens Automation Bias, die auch Aufschluss darüber bieten, warum Automation Bias schwer vorzubeugen ist. Es ist rational und für den effektiven Einsatz von KI-Systemen sogar notwendig, dass Menschen „ein bisschen Automation Bias" zeigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass psychologische Phänomene auftreten, die mit Automation Bias in Verbindung stehen, wird vor allem dann höher, wenn wir gute KI-Systeme implementieren, mit denen Nutzer:innen gute Erfahrungen über die Zeit machen – aber genau das ist das Ziel der Einbindung von KI in den Arbeitsalltag.

Dementsprechend scheint Automation Bias eine fast „natürliche“ Entwicklung in der Zusammenarbeit von Menschen und gut funktionierenden KI-Systemen zu sein. Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nötig ist, gestalterisch aktiv zu werden, um Risiken einzudämmen, die mit den psychologischen Prozessen wie dem Nachlässigkeitspotenzial, der Aufmerksamkeitsverschiebung oder dem Verlust gefühlter Verantwortlichkeit kommen. Technische, menschliche und kontextuelle Einflussfaktoren sollten durchdacht werden, damit die richtige Balance gefunden werden kann zwischen Arbeitserleichterung durch KI und Erosion von angemessener menschlicher Aufmerksamkeit, informiertem Vertrauen und menschlicher Verantwortung.

Literatur

Alberdi, E., Povyakalo, A., Strigini, L., & Ayton, P. (2004). Effects of incorrect computer-aided detection (CAD) output on human decision-making in mammography. Academic Radiology, 11(8), 909–918. https://doi.org/10.1016/j.acra.2004.05.012.

Ananny, M., & Crawford, K. (2018). Seeing without knowing: Limitations of the transparency ideal and its application to algorithmic accountability. New Media & Society, 20(3), 973–989. https://doi.org/10.1177/1461444816676645.

Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“. (2022). Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock.

Bahner, J. E., Elepfandt, M. F., & Manzey, D. (2008). Misuse of diagnostic aids in process control: The effects of automation misses on complacency and automation bias. Proceedings of the Human Factors and Ergonomics Society, 52, 1330–1334. https://doi.org/10.1177/154193120805201906.

Bakker, A. B., & Demerouti, E. (2007). The Job Demands-Resources model: State of the art. Journal of Managerial Psychology, 22(3), 309–328. https://doi.org/10.1108/02683940710733115.

Bansal, G., Wu, T., Zhou, J., Fok, R., Nushi, B., Kamar, E., Ribeiro, M. T., & Weld, D. (2021). Does the whole exceed its parts? The effect of AI explanations on complementary team performance. Proceedings of the 2021 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems, Article 81. https://doi.org/10.1145/3411764.3445717.

Baum, K., Mantel, S., Schmidt, E., & Speith, T. (2022). From responsibility to reason-giving explainable artificial intelligence. Philosophy & Technology, 35, Article 12. https://doi.org/10.1007/s13347-022-00510-w.

Brand, D. (2020). Algorithmic decision-making and the law. JeDEM – eJournal of eDemocracy and Open Government, 12(1), 114–131. https://doi.org/10.29379/jedem.v12i1.576.

Buçinca, Z., Malaya, M. B., & Gajos, K. Z. (2021). To trust or to think: Cognitive forcing functions can reduce overreliance on AI in AI-assisted decision-making. Proceedings of the ACM on Human-Computer Interaction, 5(CSCW1), 1–21. https://doi.org/10.1145/3449287.

Buolamwini, J., & Gebru, T. (2018a). Gender Shades: Intersectional Accuracy Disparities in Commercial Gender Classification. Conference on Fairness, Accountability and Transparency, 77–91.

Buolamwini, J., & Gebru, T. (2018b). Gender Shades: Intersectional Accuracy Disparities in Commercial Gender Classification. Conference on Fairness, Accountability and Transparency, 77–91. http://proceedings.mlr.press/v81/buolamwini18a.html <Stand: 20.03.2026>.

Burchardt, D. (2024). Künstliche Intelligenz in der Justiz und ihre Auswirkungen auf die richterliche Unabhängigkeit. Der Staat, 63(4), 595–618. https://doi.org/10.3790/staa.2024.383538.

Cantone, J. A., Fogel, Hon. J., & Hoopes, M. (2024). Judicial decision-making. In M. K. Miller, L. A. Yelderman, M. T. Huss, & J. A. Cantone (Eds.), The Cambridge Handbook of Psychology and Legal Decision-Making (1st ed., pp. 49–66) Cambridge University Press. https://doi.org/10.1017/9781009119375.004.

Carlson, A. M. (2017). The need for transparency in the age of predictive sentencing algorithms. Iowa Law Review, 103, 303–329.

Endsley, M. R. (1995). Toward a theory of situation awareness in dynamic systems. Human Factors, 37(1), 32–64. https://doi.org/10.1518/001872095779049543.

Endsley, M. R. (2017). From here to autonomy: Lessons learned from human–automation research. Human Factors, 59(1), 5–27. https://doi.org/10.1177/0018720816681350.

Engel, C., Linhardt, L., & Schubert, M. (2024). Code is law: How COMPAS affects the way the judiciary handles the risk of recidivism. Artificial Intelligence and Law. https://doi.org/10.1007/s10506-024-09389-8.

Eubanks, V. (2017). Automating inequality: How high-tech tools profile, police, and punish the poor (First Edition). St. Martin's Press.

Goddard, K., Roudsari, A., & Wyatt, J. C. (2012). Automation bias: A systematic review of frequency, effect mediators, and mitigators. Journal of the American Medical Informatics Association, 19(1), 121–127. https://doi.org/10.1136/amiajnl-2011-000089.

Grote, G., Parker, S. K., & Crowston, K. (2024). Taming Artificial Intelligence: A theory of control-accountability alignment among AI developers and users. Academy of Management Review, amr.2023.0117 https://doi.org/10.5465/amr.2023.0117.

Hendrickx, V. (2025). Rethinking the judicial duty to state reasons in the age of automation? Cambridge Forum on AI: Law and Governance, 1, e26 https://doi.org/10.1017/cfl.2025.11.

Hertel, G., Fisher, S. L., & van Vossen, J. A. (2025). Motivated trust in AI: An integrative model considering multiple stakeholder views in HRM. In B. Murray, J. H. Dulebohn, D. L. Stone, & K. M. Lukaszewski (Eds.), The Future of Human Resource Management (pp. 123–161). Information Age Publishing.

Hoff, K. A., & Bashir, M. (2015). Trust in automation: Integrating empirical evidence on factors that influence trust. Human Factors, 57(3), 407–434. https://doi.org/10.1177/0018720814547570.

Kazim, T., & Tomlinson, J. (2023). Automation bias and the principles of judicial review. Judicial Review, 28(1), 9–16. https://doi.org/10.1080/10854681.2023.2189405.

Klingbeil, A., Grützner, C., & Schreck, P. (2024). Trust and reliance on AI – An experimental study on the extent and costs of overreliance on AI. Computers in Human Behavior, 160. https://doi.org/10.1016/j.chb.2024.108352.

Kneer, M., & Christen, M. (2024). Responsibility gaps and retributive dispositions: Evidence from the US, Japan and Germany. Science and Engineering Ethics, 30(6), 51. https://doi.org/10.1007/s11948-024-00509-w.

Knoth, N., Decker, M., Laupichler, M. C., Pinski, M., Buchholtz, N., Bata, K., & Schultz, B. (2024). Developing a holistic AI literacy assessment matrix – Bridging generic, domain-specific, and ethical competencies. Computers and Education Open, 6. https://doi.org/10.1016/j.caeo.2024.100177.

Kolkman, D., Bex, F., Narayan, N., & Van Der Put, M. (2024). Justitia ex machina: The impact of an AI system on legal decision-making and discretionary authority. Big Data & Society, 11(2), 20539517241255101 https://doi.org/10.1177/20539517241255101.

Langer, M., Oster, D., Speith, T., Hermanns, H., Kästner, L., Schmidt, E., Sesing, A., & Baum, K. (2021). What do we want from Explainable artificial intelligence (XAI)? A stakeholder perspective on XAI and a conceptual model guiding interdisciplinary XAI research. Artificial Intelligence, 296, 103473. https://doi.org/10.1016/j.artint.2021.103473.

Laux, J. (2022) Public epistemic authority: Normative institutional design for EU law. Mohr Siebeck.

Laux, J. (2024). Institutionalised distrust and human oversight of artificial intelligence: Towards a democratic design of AI governance under the European Union AI Act. AI & Society, 39(6), 2853–2866. https://doi.org/10.1007/s00146-023-01777-z.

Laux, J., & Ruschemeier, H. (2025). Automation bias in the AI Act: On the legal implications of attempting to de-bias human oversight of AI (Version 1). arXiv https://doi.org/10.48550/ARXIV.2502.10036.

Laux, J., Wachter, S., & Mittelstadt, B. (2024). Trustworthy artificial intelligence and the European Union AI act: On the conflation of trustworthiness and acceptability of risk. Regulation & Governance, 18(1), 3–32. https://doi.org/10.1111/rego.12512.

Lee, J. D., & See, K. A. (2004). Trust in automation: Designing for appropriate reliance. Human Factors, 46(1), 50–80. https://doi.org/10.1518/hfes.46.1.50.30392.

Lyell, D., & Coiera, E. (2017). Automation bias and verification complexity: A systematic review. Journal of the American Medical Informatics Association, 24(2), 423–431. https://doi.org/10.1093/jamia/ocw105.

Mayer, R. C., Davis, J. H., & Schoorman, F. D. (1995). An integrative model of organizational trust. Academy of Management Review, 20(2), 709–726. https://doi.org/10.2307/258792.

McBride, S. E., Rogers, W. A., & Fisk, A. D. (2014). Understanding human management of automation errors. Theoretical Issues in Ergonomics Science, 15(6), 545–577. https://doi.org/10.1080/1463922X.2013.817625.

McGuirl, J. M., & Sarter, N. B. (2006). Supporting trust calibration and the effective use of decision aids by presenting dynamic system confidence information. Human Factors: The Journal of the Human Factors and Ergonomics Society, 48(4), 656–665. https://doi.org/10.1518/001872006779166334.

Mosier, K. L., Skitka, L. J., Burdick, M. D., & Heers, S. T. (1996). Automation bias, accountability, and verification behaviors. Proceedings of the Human Factors and Ergonomics Society Annual Meeting, 40(4), 204–208. https://doi.org/10.1177/154193129604000413.

Nink, D. (2021). Justiz und Algorithmen: Über die Schwächen menschlicher Entscheidungsfindung und die Möglichkeiten neuer Technologien in der Rechtsprechung. Duncker & Humblot.

Noble, S. U. (2018). Algorithms of oppression: How search engines reinforce racism. New York University Press.

Paar, E. (2024). Künstliche Intelligenz in der Gerichtsbarkeit: Eine verfassungsrechtliche Standortbestimmung. Verlag Österreich GmbH.

Parasuraman, R., & Manzey, D. H. (2010). Complacency and bias in human use of automation: An attentional integration. Human Factors, 52(3), 381–410. https://doi.org/10.1177/0018720810376055.

Parasuraman, R., & Riley, V. (1997). Humans and automation: Use, misuse, disuse, abuse. Human Factors, 39(2), 230–253. https://doi.org/10.1518/001872097778543886.

Parasuraman, R., Sheridan, T. B., & Wickens, C. D. (2000). A model for types and levels of human interaction with automation. IEEE Transactions on Systems, Man, and Cybernetics - Part A: Systems and Humans, 30(3), 286–297. https://doi.org/10.1109/3468.844354.

Ruschemeier, H. (2024). Prediction Power as a Challenge for the Rule of Law (SSRN Scholarly Paper 4888087). Social Science Research Network. https://doi.org/10.2139/ssrn.4888087.

Ruschemeier, H., & Hondrich, L. (2024). Automation bias in public administration – An interdisciplinary perspective from law and psychology. Government Information Quarterly. https://doi.org/10.2139/ssrn.4736646.

Schlicker, N., Lechner, F., Wehrle, K., Greulich, B., Hirsch, M. C., & Langer, M. (2025). Trustworthy enough? Examining trustworthiness assessments of large language model-based medical agents. Technology, Mind, and Behavior, 6(2), 1–29. https://doi.org/10.1037/tmb0000164.

Schlicker, N., Uhde, A., Baum, K., Hirsch, M. C., & Langer, M. (2025). How do we assess the trustworthiness of AI: Introducing the Trustworthiness Assessment Model (TrAM). Computers in Human Behavior. https://doi.org/10.31234/osf.io/qhwvx.

Scholz, D. D., Kraus, J., & Miller, L. (2025). Measuring the propensity to trust in automated technology: Examining similarities to dispositional trust in other humans and validation of the PTT-A Scale. International Journal of Human–Computer Interaction, 41(2), 970–993. https://doi.org/10.1080/10447318.2024.2307691.

Skitka, L. J., Mosier, K. L., & Burdick, M. (1999). Does automation bias decision-making? International Journal of Human-Computer Studies, 51(5), 991–1006. https://doi.org/10.1006/ijhc.1999.0252.

Sterz, S., Baum, K., Biewer, S., Hermanns, H., Lauber-Rönsberg, A., Meinel, P., & Langer, M. (2024). On the quest for effectiveness in human oversight: Interdisciplinary perspectives. The 2024 ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency, 2495–2507. https://doi.org/10.1145/3630106.3659051.

Van Der Werff, L., Legood, A., Buckley, F., Weibel, A., & De Cremer, D. (2019). Trust motivation: The self-regulatory processes underlying trust decisions. Organizational Psychology Review, 9(2–3), 99–123. https://doi.org/10.1177/2041386619873616.

van Ettekoven, B. J., & Prins, C. (2024). Artificial intelligence and the judiciary System. In V. Mak, E. T. T. Tai, & A. Berlee (Eds.), Research Handbook in Data Science and Law (2nd ed., pp. 361–387). Edward Elgar Publishing. https://doi.org/10.4337/9781035316458.00025.

Vasconcelos, H., Jörke, M., Grunde-McLaughlin, M., Gerstenberg, T., Bernstein, M. S., & Krishna, R. (2023). Explanations can reduce overreliance on AI systems during decision-making. Proceedings of the ACM on Human-Computer Interaction, 7(CSCW1), 1–38. https://doi.org/10.1145/3579605.

Washington, A. L. (2018). How to argue with an algorithm: Lessons from the COMPAS-ProPublica debate. Colo. Tech. LJ, 17, 131.

Zalnieriute, M. (2021). Technology and the courts: Artificial intelligence and judicial impartiality. SSRN Electronic Journal. https://doi.org/10.2139/ssrn.3867901.

Zuboff, S. (2019). The age of surveillance capitalism: The fight for a human future at the new frontier of power. Profile Books.

Zweites Kolloquium zum Thema „Elektronisches Basisdokument und digital aufbereiteter Parteivortrag“

https://youtu.be/ej2F9_os-bs?si=PW2iA65syBvNDn6K

Reallabor Basisdokument – allenfalls als Add-on ohne Nutzungszwang

Dr. Christian Lemke

1 Einleitung

372 Seiten umfasst der Abschlussbericht der Projektgruppe „Reallabor Basisdokument", die es sich zur Aufgabe gemacht hat, den aus ihrer Sicht vielversprechenden Vorschlag einer digitalen tabellarischen Aufbereitung des Prozessstoffes durch die am Zivilprozess Beteiligten – dem sog. Basisdokument – in einer möglichen Ausgestaltungsvariante praktisch im Rahmen eines Reallabors zu erproben. Die Projektgruppe setzte sich zusammen aus den bereits in einem Vorprojekt engagierten Lehrstühlen für Bürgerliches Recht und Verfahrensrecht (Inhaber: Prof. Dr. Christoph Althammer) sowie für Medieninformatik (Inhaber: Prof Dr. Christian Wolff) der Universität Regensburg – der Auftragnehmerin –, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz (Dr. Hendrik Schultzky, Dr. Martin Apetz) und dem Niedersächsischen Justizministerium (Jessica Laß, Dr. Jan-Christoph Wehage, Dr. Adrian Sebastian Kramer) als Auftraggebern, ferner Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis (Dr. Bettina Mielke, Präsidentin des LG Ingolstadt, Michael Wachtendorf, Richter am OLG Oldenburg, Rechtsanwalt Peter Bert, Frankfurt) und Richterinnen und Richtern der beteiligten Testgerichte (LG Hannover, LG Osnabrück, LG Landshut und LG Regensburg). Ziel war die praktische Erprobung der Vorteile des Einsatzes eines digitalen Basisdokuments zur formellen Strukturierung des Parteivortrags im Zivilprozess für die Prozessbeteiligten. Für das Projekt wurde ein

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3182

digitaler Prototyp entwickelt, der – wie es im Abschlussbericht gleich zu Beginn heißt[1] – aufgrund dessen Zwecksetzung und im Hinblick auf dessen Restriktionen durch den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) in seiner derzeit geltenden Form kaum sinnvoll aufgesetzt werden könne. Das Projekt wurde ausdrücklich als ergebnisoffen bezeichnet, um frühzeitigen Vorbehalten aus der Richterschaft und vor allem der Anwaltschaft zu begegnen; es schaffte überdies Möglichkeiten zur Strukturierung des Parteiverkehrs, ohne jedoch Vorgaben zu machen. Zudem wurden den Verfahrensbeteiligten keine Beschränkungen im Hinblick auf ihren Vortragsumfang gemacht.

Der Abschlussbericht räumt ein, dass die im Rahmen des Projekts erhobenen Daten aufgrund der geringen Größe der Stichprobe und der Auswahl der befragten Personen nicht repräsentativ sein können. Denn im Rahmen der Evaluation der Erprobung konnten gerade einmal 30 Anwältinnen und Anwälte, 20 Richterinnen und Richter, sowie ein Justizassistent befragt werden; weitere 88 Rückmeldungen wurden über Fragebögen und Kurzmeldungen erhoben, und dies „teils" von den gleichen Personen. Zudem räumt der Abschlussbericht ein, dass aufgrund der Freiwilligkeit der Teilnahme am Projekt davon auszugehen ist, dass teilnehmende Personen womöglich besonders motiviert, technologiebegeistert, interessiert, „early adopters" bzw. offen für neue Entwicklungen sind.[2]

2 Rahmenbedingungen

Das Projekt begegnete von vornherein erheblichen Restriktionen: Auf eine gesetzliche Experimentierklausel, wie es der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit in den §§ 1121 ff. ZPO-E vorsieht, konnte sich das Projekt nicht stützen. Die Projektgruppe musste ihre Erprobung daher auf Grundlage des geltenden Rechts – insbesondere im Rahmen der §§ 139 Abs. 1 S. 3, 273 Abs. 2 ZPO sowie Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG – durchführen, was aus Gründen der Rechtssicherheit die Freiwilligkeit der Teilnahme sämtlicher Verfahrensbeteiligter voraussetzte. Zudem stellten die gegenwärtigen gesetzlichen Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs eine erhebliche Hürde dar. Aufgrund der Vorgaben der § 130a ZPO, § 2 Abs. 1 ERVV war die Einreichung von PDF-Dateien über das beA zwingend. Zudem sah sich die Projektgruppe daran gehindert, das Basisdokument in einer Cloud abzulegen, weil § 130a Abs. 4 ZPO eine Cloud nicht als sicheren Übermittlungsweg nennt – Zweifel an dieser Beurteilung sind angebracht; schließlich ist die „Cloud" nur ein ggf. dem gemeinsamen Zugriff dienender Speicherort. Die Übermittlung dorthin kann sehr wohl über das beA als Authentifizierungsmittel und Transportweg erfolgen. So sieht

[1] Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument (nachfolgend „Abschlussbericht"), Seite 8. Abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht_2024-07-24.pdf <Stand: 18.06.2026>.

[2] Abschlussbericht, Seite 14.

auch der Regierungsentwurf des BMJ für ein Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in § 1131 ZPO-E das Verfahren zum Zugang zum beA als Identifizierungsverfahren für den Zugang zu der in § 1130 ZPO-E vorgesehenen Kommunikationsplattform vor.

Bereits jetzt bietet das entsprechende beA-Identifizierungsverfahren auch Zugriff auf eine „Cloud" – das Akteneinsichtsportal. Gleichwohl blieb es bei der Vorgabe der Verwendung des Dateiformates PDF, weshalb die Projektgruppe sich dazu entschloss, nebeneinander mit mehreren Dateiformaten zu arbeiten, PDF einerseits und daneben zunächst dem json- und sodann dem txt-Dateiformat, um so die weitere Bearbeitung des Basisdokuments für andere Verfahrensbeteiligte mit den entsprechenden Inhalten über die Webanwendung (app.parteivortrag.de) zu ermöglichen. Mit jedem Download der jeweiligen txt-Datei muss sodann zur Wahrung der Vorgaben des ERV eine PDF-Datei erzeugt werden, die zugleich für die Ablage in der E-Akte und – wie es im Abschlussbericht heißt – für eine „niederschwellige" Mandantenkommunikation oder die Zurverfügungstellung an Sachverständige ohne Notwendigkeit der Nutzung der prototypischen Browser-Anwendung zur Einsichtnahme erforderlich wäre.[3] Hinzu kamen Schwierigkeiten mit Kanzleisoftware etwa durch automatische Umwandlung der txt-Dateien in PDF-Dateien und der offenbar unmöglichen Anbindung der Basisdokument-Anwendung an die E-Aktensysteme der Justiz in Bayern und Niedersachsen. Aus Gründen der IT-Sicherheit konnte auch kein Backend zur Sicherung von Eingaben in das Basisdokument bereitgestellt werden, erst mit dem Versand über das beA wurde das erstellte Basisdokument für die Beteiligen sicht- und bearbeitbar und auch ausschließlich bei diesen lokal gespeichert. Arbeitsfortschritte mussten folglich von den Beteiligten selbst regelmäßig lokal gespeichert und erneut hochgeladen werden; ein gleichzeitiger Zugriff der Beteiligten auf das Basisdokument war folglich ebenfalls ausgeschlossen. Und wie nicht anders zu erwarten, erwies sich auch die Anbindung an die Justizinfrastruktur als problematisch.[4]

3 Verlauf des Projekts und Strukturierungsmodell

Nach einer rund sechsmonatigen Vorbereitungsphase, welche die Entwicklung der prototypischen Basisdokument-Anwendung, Workshops und die Auswahl der Testgerichte umfasste, begann Anfang 2023 die rund eineinhalbjährige Erprobungsphase. Sie wurde begleitet von Veröffentlichungen und Veranstaltungen, umfasste insgesamt acht Updates des Prototypen, laufenden Support und eine projektbegleitende Evaluation über Fragebögen und Interviews mit den Verfahrensbeteiligten. Anschließend erfolgte die Auswertung des Projekts.

[3] Abschlussbericht, S. 18.
[4] Abschlussbericht, S. 19 f.

Kern der Idee des Basisdokumentes ist die Darstellung des gesamten Parteivortrags in einem (digitalen) Dokument, in welchem für Kläger und Beklagtenseite jeweils ein eigener Bereich zur Verfügung steht, ebenso wie dem Gericht für Hinweise nach § 139 ZPO. Die Parteien waren aufgefordert, ihren Sachvortrag in geeignete Abschnitte und einzelne Absätze zu gliedern, die dann die Basis für Bezugnahmen des Gegners bildeten. Aufeinander Bezug nehmende Beiträge wurden innerhalb des Basisdokumentes in enger örtlicher Nähe zueinander geordnet, wodurch ermöglicht werden sollte, dass sachlich zusammengehöriger Vortrag innerhalb des Basisdokuments auf einen Blick erkennbar ist. Ergänzungen des Vortrags konnten an der sachlich passenden Stelle erfolgen, wodurch Wiederholungen vermieden werden sollten. Inhalts- und Umfangsbeschränkungen wurden den Parteien nicht auferlegt. Der Strukturierungsansatz war ein rein formeller. Die Parteien waren folglich weder gezwungen, ihren Vortrag chronologisch aufzubauen oder an Tatbestandsvoraussetzungen einer Anspruchsgrundlage zu orientieren. Ziel war allein die Ermöglichung eines digital aufbereiteten und formell durch Bezugnahmen strukturierten Parteivorbringens. Das Basisdokument wurde versioniert, d. h. jeder abgeschlossene Bearbeitungsstand durch eine Partei oder das Gericht bildete eine Version, deren Inhalte in einer neuen Version nicht mehr änderbar waren. Neue Gliederungspunkte wurden jeweils automatisch nummeriert und konnten nur solange umbenannt oder gelöscht werden, wie die jeweilige Bearbeitung noch nicht abgeschlossen war. Neue Beiträge konnten als unterster Beitrag eines Gliederungspunktes eingeführt werden und wurden automatisch fortlaufend benannt bzw. nummeriert, ebenso wie Angaben zum Autor und Erstellungsdatum automatisch hinterlegt wurden. Der verwendete Texteditor ermöglichte unterschiedliche Formatierungen und das Hinzufügen bzw. die Speicherung von Beweisen als Anlage.[5]

4 Erkenntnisse aus den im Basisdokument geführten Verfahren

Für das Basisdokument wurden immerhin 104 Verfahren gemeldet. Von diesen wurden drei initiativ im Basisdokument erhoben, in den verbleibenden 101 Verfahren hatten die am Projekt teilnehmenden Richterinnen und Richter die Überführung in das Basisdokument angeregt, zumeist direkt nach Klageeingang. Der Abschlussbericht räumt ein, dass in der Regel einfach gelagerte Verfahren gewählt wurden, insbesondere im Hinblick auf die – zumal zeitlich begrenzten – Erprobungszwecke. Aus den gemeldeten 104 Verfahren konnten gleichwohl nur 17 „Matches" gewonnen werden, in denen sich beide Parteien mit der Führung des Verfahrens im Basisdokument einverstanden erklärten. Von diesen 17 Verfahren blieben am Ende nur zwei Verfahren übrig, in denen – so der Abschlussbericht – das Basisdokument

[5] Im Einzelnen Abschlussbericht, S. 32 ff.

„bis zum Verfahrensabschluss" genutzt wurde.[6] In zwei Verfahren unterblieb die Arbeit im Basisdokument, in acht Verfahren nahmen die Parteivertreter nachträglich Abstand von ihrer Zustimmung zur Mitwirkung, in einem Verfahren wurde die Erprobung abgebrochen, weil dem Klägervertreter die Übermittlung der erforderlichen txt-Datei nicht gelang, und in vier Verfahren gelangte das Basisdokument aus unterschiedlichen zeitlichen Gründen nicht zur Anwendung. Bis „Verfahrensabschluss" dürfte allerdings nur eines der im Abschlussbericht angeführten zwei verbleibenden Verfahren im Basisdokument geführt worden sein. Denn in einem Verfahren stand zum Ende der Erprobungsphase (zumindest) noch ein Sachverständigengutachten aus. Das zweite Verfahren musste nach Beitritt eines Streitverkündeten parallel in herkömmlicher Weise und im Basisdokument geführt werden und endete (schon) nach Annahme eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags im Rahmen der Güteverhandlung.

Nur insgesamt 13 Parteivertreter haben schließlich den Basisdokument-Prototyp für konkreten prozessualen Vortrag im Rahmen des Reallabors verwendet.[7] In die Auswertung einbezogen wurden gleichwohl auch die Ergebnisse der Befragung von Parteivertretern, die das Basisdokument nicht verwendet haben.

Nach den Ergebnissen des Abschlussberichts erkennen viele Teilnehmende an der Erprobung Erleichterungspotentiale für die eigene Tätigkeit. Man habe den gesamten Vortrag vor sich und müsse nicht mehr unterschiedliche Schriftsätze nebeneinanderlegen und vergleichen. Jedenfalls bei komplexen Verfahren sei dies eine Arbeitserleichterung. Stimmen, die keine Erleichterung für die eigene anwaltliche Tätigkeit, sondern primär für die Richterschaft erkennen konnten, waren, so der Abschlussbericht, seltener. Oftmals seien projektbezogene Rückmeldungen hinzugekommen, wonach die Arbeit mit dem Basisdokument im Kontext des Reallabors einen Mehraufwand bedeutete.[8] Der Bericht räumt ein, dass eine empirische Untersuchung dessen, ob sich die Verfahrensdauer durch Nutzung des Basisdokuments verkürzen lasse, im Rahmen des Reallabors nicht geleistet werden konnte.[9] Grundsätzlich anerkannt wurde, dass seltener Vortrag übersehen werde.[10] Zudem versprechen sich „zahlreiche" Erprobungsteilnehmende von der relationsartigen Darstellung des Parteivortrags im Basisdokument eine höhere Übersichtlichkeit des Prozessstoffes.[11] Allerdings gaben die Parteivertreter jedenfalls des zweiten im Basisdokument geführten Verfahrens an, das Verfahren sei ohnehin übersichtlich gewesen.[12] Wenig aussagekräftig ist der Abschlussbericht hinsichtlich der Frage, ob sich das Basisdokument für Massenverfahren eignet. Hier bestand das Problem, dass von Seiten der Parteivertreter in Massenverfahren aufgrund bereits vorgefertigter

[6] Abschlussbericht, S. 71.
[7] Abschlussbericht, S. 72.
[8] Abschlussbericht, S. 77 ff.
[9] Abschlussbericht, S. 81.
[10] Abschlussbericht, S. 94.
[11] Abschlussbericht, S. 96.
[12] Abschlussbericht, S. 97.

Schriftsätze keine Mitwirkungsbereitschaft bestand oder erwartet wurde; erwartungsgemäß wurde von Parteivertretern kritisiert, dass keine in Massenverfahren vorgefertigten Schriftsätze verwendet werden könnten und einzelne Textbausteine per Copy & Paste in das Basisdokument (des jeweiligen Verfahrens!) einkopiert werden müssten.[13] Ebenso kritisiert wurde, dass es nicht möglich war, in das Basisdokument hinein zu diktieren.[14] So konzediert der Abschlussbericht, dass die Arbeit mit dem Basisdokument jedenfalls unter Reallabor-Bedingungen einen Mehraufwand für Kanzleien bedeute, die auf eine stark automatisierte Art und Weise der Schriftsatzerstellung setzen und mit Vorlagen oder maschinell erstellten Schriftsatzentwürfen arbeiten.[15] In „anwaltstaktischer" Hinsicht führe das Basisdokument zu weniger „Verwerfungen", als im Schrifttum prognostiziert; eine Beschränkung der anwaltlichen Freiheit dahingehend, dass dem Gegner relevanter Vortrag „auf dem Silbertablett" serviert werde, wird entgegengehalten, dass sich die Parteien nach § 138 Abs. 2 ZPO doch ohnehin zu den Behauptungen des Gegners äußern müssten. Das Basisdokument führe daher eher zu Transparenz und Beschränkungen bestünden allenfalls in „gestalterischer Hinsicht"[16]. Insgesamt würden die festgestellten Vorteile des Basisdokumentes klar überwiegen.[17]

Der Abschlussbericht kommt ferner zu dem Ergebnis, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz keine Alternative zum Basisdokument biete. Denn ob KI-Programme auch ohne manuelle Vorstrukturierung fähig sein würden, größere Textmengen einer inhaltlich sinnvollen Relation zu unterziehen, scheine ungeklärt und werde jedenfalls stark angezweifelt. Neue „KI-Anwendungen" wie „FRAUKE", „Codefy" oder „OLGA" hätten bisher einen sehr verengten Fokus in Form spezieller Strukturierungsergebnisse und zielten speziell auf Massenverfahren ab, bei denen ständig wiederkehrende Tatbestandsmerkmale eine Rolle spielten. Könne das Gericht im Übrigen die Arbeitsweise des KI-Programms nicht nachvollziehen, bestehe die „Blackbox"-Problematik. Zudem seien die Anforderungen der KI-Verordnung zu berücksichtigen. Der mögliche Nutzen des Basisdokuments sei folglich nicht gemindert, vielmehr könne das Basisdokument dazu eingesetzt werden, dass vermehrt „strukturierte Verfahrensdaten" über – sog. Metadaten hinaus – gesammelt und dem Gericht übermittelt werden könnten. Hierdurch könnten dann unterstützende KI-Instrumente schneller zum Einsatz kommen.[18]

[13] Abschlussbericht, S. 101 f., 107.
[14] Abschlussbericht, S. 104.
[15] Abschlussbericht, S. 108.
[16] Abschlussbericht, S. 196 f.
[17] Abschlussbericht, S. 199.
[18] Abschlussbericht, S. 199 ff.

5 Kritik

Als erstaunlich erweisen sich die Ausführungen des Abschlussberichts zunächst hinsichtlich der Frage, ob das Basisdokument die Mandantenkommunikation erschwert.[19] Hier wird zwar hervorgehoben, dass „viele" der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angegeben hätten, ihre Schriftsätze regelmäßig dem Mandanten zur Durchsicht oder zur Kenntnisnahme zu übersenden. Keiner der Befragten habe angegeben, Schriftsätze nie zu übersenden. Die Häufigkeit der Übermittlung variiere jedoch zwischen „in nicht mal 1 % der Fälle" über „teils, teils" bis zu „immer". Kein Wort verliert der Abschlussbericht dazu, dass dem Anwalt wahrheitsgemäße Ausführungen zum Sachverhalt ohne Abstimmung mit dem Mandanten kaum je möglich sein dürften. Mit erstaunlicher Leichtigkeit gehen die Verfasser des Abschlussberichtes darüber hinweg, dass ein ganz wesentlicher Teil der anwaltlichen Arbeit darin liegt, sich den vollständigen, streitigen wie unstreitigen Sachverhalt zu erarbeiten und sich natürlich diesbezüglich intensiv mit dem Mandanten und ggf. Dritten abzustimmen, insbesondere hinsichtlich der Darstellung gegenüber dem Gericht. Kein Wort verliert der Abschlussbericht darüber, dass es anwaltliche Berufspflicht ist, Mandantinnen und Mandanten stets über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten und ihnen insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben (§§ 11 Abs. 1 BORA, § 666 BGB). Der Mandant ist Herr des dem Anwalt erteilten Auftrags und muss so umfassend informiert werden, dass er seinen Einfluss auf das Mandat sachgerecht ausüben kann. § 11 BORA dient dabei nicht allein dem Schutz des Mandanten, sondern auch jenem seines Anwalts, der sich bei Verletzung von Informations- und Aufklärungspflichten Schadenersatzansprüchen des Mandanten ausgesetzt sehen kann.[20] Es kann folglich nicht genügen, dem Mandanten die jeweils aktuelle, den gesamten bisherigen und „verschachtelten" Vortrag beider Parteien sowie ggf. gerichtliche Hinweise umfassende Version des Basisdokuments zu übermitteln,[21] zumal dem Mandanten Änderungen oder Kommentierungen anders als in editierbaren Schriftsatzentwürfen kaum möglich sein dürfen. Gegenüber einem aus einem Guss gefertigten Schriftsatzentwurf, in welchen der Mandant bestenfalls noch für seinen Anwalt Änderungen oder Kommentare einarbeiten kann, bedeutet die Verwendung eines Basisdokuments daher in jedem Fall erhebliche Mehrarbeit – jedenfalls für jenen Anwalt, der seine Berufspflichten ernst nimmt.

Es ist daher nicht überraschend, dass in den Verfahren, in denen das Basisdokument im Reallabor aktiv genutzt wurde, aus unterschiedlichen Gründen keine Mandantenkommunikation auf Grundlage des Basisdokuments erfolgte. Erschreckend ist allerdings der Umstand, dass in einem der vollständig im Basisdokument

[19] Abschlussbericht, S. 108 ff., 195.

[20] Hierzu etwa Gaier/Wolf/Göcken/*Zuck*, § 43 BRAO/§ 11 BORA, Rn. 5 ff.

[21] Abschlussbericht, S. 195 (gar aufgrund „Bündelungsfunktion" des Basisdokuments als vorteilhaft betrachtend).

geführten Verfahren offenbar überhaupt keine Mandantenkommunikation erfolgte – ein Rechtsanwalt teilte mit, er habe in dem konkreten Verfahren „nur die vorab eingeholten Informationen seines Mandanten verarbeitet" und der Gegnervertreter war sich nicht mehr sicher, was genau er dem Mandanten übersandt hatte. Ein weiterer Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhoben hatte, teilte gar mit, er habe diese Klage seinem Mandanten nicht übersandt, sondern lediglich mit ihm über das Projekt gesprochen.[22]

Einigermaßen überraschend sind auch jene Zitate, nach denen sich Parteivertreter gar Vorteile vom Basisdokument versprechen, weil der Mandant mit der Übermittlung der jeweiligen Version des Basisdokuments doch alles beieinander hätte und nichts mehr verlieren könne.[23] Gerade in komplexen Verfahren, die im Reallabor im Basisdokument schon aufgrund der kurzen Projektdauer nicht erprobt werden konnten, wird das Basisdokument gegenüber der herkömmlichen Schriftsatzfertigung für die Mandantenkommunikation folglich einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Keine Lösung ist insoweit auch der im Abschlussbericht enthaltene Vorschlag, das Gericht möge die aus seiner Sicht relevanten bzw. irrelevanten Punkte markieren, so dass bei Übersendung des vollständigen Basisdokumentes an den Mandanten keine Unklarheiten mehr auftreten.[24] Dem Mandanten zu vermitteln, was wichtig oder „unwichtig" ist und was noch aufgeklärt und vorgetragen werden muss, bleibt Sache allein des Rechtsanwalts. Farbige Markierungen durch das Gericht mögen dem Anwalt dabei helfen, mehr jedoch nicht. Insgesamt bleibt unverständlich, wie der Abschlussbericht unkommentiert als Ergebnis festhält, überwiegend seien keine einschneidenden Nachteile für die sich verändernde Mandantenkommunikation erkannt worden.[25]

Unverständlich scheint schließlich, wie schriftsätzlich noch wahre Überzeugungsarbeit geleistet werden kann, wenn Sachvortrag in zergliederte Häppchen neben den korrespondierenden Vortrag des Gegners gesetzt werden muss. Raum für ein wahres Plädoyer bleibt damit kaum, und wenn, dann würden wohl diverse weitere „Schriftsatzkästchen" folgen und das Basisdokument gerade bei komplexen oder besonders emotional geführten Streitigkeiten zu einem wahren Repository von Textfragmenten ausufern – einer Blase, die sich gerade durch Unübersichtlichkeit auszeichnet. Anwaltliche Arbeit, die den Richter mit der Kraft der Worte zu überzeugen sucht (und nicht dem Gegner aufs Pferd helfen soll), erscheint so ausgeschlossen. Es wird der Umstand verkannt, dass die Rechtsfindung ein dialogischer Prozess ist; im streitigen Verfahren wird um die Bedeutung der Worte gekämpft, es ist ein Kampf ums Recht im Raum der Sprache.[26] Mit der (zumal gänzlich spaßbefreiten) Gegenüberstellung kleinteiliger Ausführungen zum Sachverhalt in sich

[22] Abschlussbericht, S. 113 f.
[23] Abschlussbericht, S. 112.
[24] Abschlussbericht, S. 195.
[25] Abschlussbericht, S. 195.
[26] Im Einzelnen Gaier/Wolf/Göcken/*Wolf*, BRAO § 1 Rn. 17 ff, insbes. Rn. 17d ff.

gegenüberzustellenden „Textblasen" wird der wahre „Kampf ums Recht" im Keim erstickt; auch der Rechtsfindung durch das Gericht wird das kaum gut tun.

Überraschend ist zudem die Annahme des Abschlussberichts, KI sei keine Alternative zum Basisdokument. Aus gutem Grund gibt es erhebliche Vorbehalte gegen und strenge Anforderungen der KI-VO an den unterstützenden Einsatz von KI in der Justiz. Gleichwohl dürfen deren Potentiale nicht unterschätzt werden. Der tatsächliche Grund für die Annahme der Verfasser des Abschlussberichts dürfte auch schlicht darin liegen, dass die rasante Entwicklung insbesondere der KI-Sprachmodelle überhaupt noch nicht absehbar war, als der Begriff des „Basisdokuments" nach längeren Grundsatzdiskussionen[27] von *Greger*[28] geprägt wurde und die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses" der OLG Präsidenten 2019 ihre Arbeit aufnahm, die schließlich in ihrem im Juli 2020 veröffentlichten Thesenpapier die verbindliche Nutzung eines Basisdokuments „im Sinne einer Relationstabelle" forderte.[29] ChatGPT weckte die Öffentlichkeit schließlich erst im November 2022[30] auf.

Hinsichtlich der Frage, ob KI eine Alternative zum Basisdokument sein kann, ist der Abschlussbericht auch nicht widerspruchsfrei. Unverständlich ist bereits, wie aus einem zwar elektronischen, aber eher analog konzipierten Basisdokument ohne KI-Einsatz über Metadaten hinausgehende strukturierte Verfahrensdaten gewonnen werden könnten. Zudem befasst sich der Abschlussbericht nach seinen Ausführungen zur Untauglichkeit von KI als Alternative zum Basisdokument[31] im weiteren Verlauf[32] erneut mit dem Einsatz von KI und betrachtet diesen nunmehr überraschend positiv. So könnten künftig Programme nach dem Vorbild von „OLGA" und „FRAUKE" eine gezielte Auslese der relevanten Daten aus den Basisdokumenten von Parallelverfahren leisten, um einen raschen Vergleich ähnlicher Verfahren zu ermöglichen oder sogar eine Bündelung zu erleichtern. Die Dokumentenanalyse könnte auch durch Natural Language Processing (NLP) erleichtert werden. Die verschiedenen Basisdokumente in einem Massenverfahren wären überdies eine gute (tatsächliche) Grundlage, um eine möglichst umfassende Sammlung von strukturierten Verfahrensdaten zu erlauben, die für spätere KI-Programme nutzbar wären. Die vergleichende Auswertung der in einem Massenverfahren

---

[27] Zur Historie der zum Basisdokument führenden Debatte über Schriftsatzstrukturen vgl. *Zwickel*, „Strukturierung im digitalen Zivilprozess – eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme", in: Reuß/Laß (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts Band 3, 2024, S. 110.

[28] *Greger*, NJW 2019, 3429.

[29] Vgl. Thesenpapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses", abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/thesenpapier_der_arbeitsgruppe.pdf <Stand: 20.03.2026>.

[30] Siehe den Statista Report über die Chatbot-Revolution duch ChatGPT, abrufbar unter: https://de.statista.com/statistik/studie/id/134940/dokument/chatbot-revolution-durch-chatgpt/ <Stand: 20.03.2026>.

[31] Abschlussbericht, S. 199 ff.

[32] Abschlussbericht, S. 238 ff.

anfallenden Basisdokumente könnte überdies dazu dienen, eine unerwünschte „Datenaggregation" zu Gunsten einzelner Prozessbeteiligter aufzuweichen, um die prozessuale Waffengleichheit zu stärken.[33] Warum es für die Aggregation entsprechender Daten eines Basisdokumentes bedarf und diese nicht auch aus herkömmlichen Schriftsätzen (die selbstverständlich elektronisch durchsuchbar sein sollten) gewonnen werden könnten, erschließt sich nicht.

6 Fazit

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der Einsatz eines gar „kollaborativ"[34] von den Parteien zu befüllenden Basisdokuments jedenfalls dann kein probates Mittel zur Verfahrensstrukturierung sein kann, wenn dieses verpflichtend zu verwenden wäre. Eine Nutzungspflicht fordern die Verfasser des Abschlussberichts jedenfalls für eine vertiefende Erprobung;[35] auch im Übrigen stehen sie dem offen gegenüber.[36] Ob das Basisdokument Verfahren beschleunigt, konnte der Abschlussbericht ohnehin nicht feststellen.[37] Ohnedies gibt es andere Wege, um Verfahren zu fördern und überbordenden Parteivortrag zu vermeiden. Diese zeigt der jüngst vorgelegte Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft[38] auf. Zwar schlägt auch dieser eine weitergehende Erprobung eines „digitalen Verfahrensdokuments" vor. Er umfasst jedoch insbesondere allemal vorzugswürdigere und einfacher zu realisierende Vorschläge zur Stärkung des Kammerprinzips, zur Effektivierung des Erkenntnisverfahrens und zur Vereinfachung des Verfahrensrechts. Keinen Bedenken begegnet nur die Bereitstellung eines optionalen, mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten zu verwendenden digitalen Basis- bzw. Verfahrensdokumentes als „Add-Ons" einer digitalen Kommunikationsplattform der Justiz, wie sie die Reformkommission Zivilprozess der Zukunft fordert.[39] Ob ein solches Add-On der Mühe lohnt, erscheint schon deshalb fraglich, weil bereits die in jedem Fall vorrangige digitale Justiz-Kommunikationsplattform in Anbetracht technischer oder vor allem finanzieller Herausforderungen kaum in naher Zukunft zu realisieren sein wird. Noch immer ist schließlich selbst die E-Akte nicht

[33] Abschlussbericht, S. 239.
[34] Zur „digitalen Kooperation zur Erleichterung der einvernehmlichen Streitbeilegung" etwa Zwickel, a. a. O., S. 123 f.
[35] Abschlussbericht, Kurzzusammenfassung a. E., ferner 138, 281, 293 f.
[36] Abschlussbericht, S. 155 ff., 219, 270 f. („Es spricht daher viel für eine verpflichtende Einführung des Basisdokuments…"). 277 ff.
[37] Abschlussbericht, S. 81.
[38] Abschlussbericht Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.pdf?__blob=publicationFile&v=3 <Stand: 20.03.2026>.
[39] Abschlussbericht Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, S. 53 ff.

flächendeckend an den Gerichten eingeführt. Und diese wurde (mit überlanger Frist zum 01.01.2026) bereits im Jahr 2017 gesetzlich vorgesehen.[40]

Literatur

Althammer, Christoph/Wolff, Christoph, Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens, 2024, https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht_2024-07-24.pdf <Stand 20.03.2026>.

Gaier, Reinhard/Wolf, Christian/Göcken, Stephan (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht Kommentar, 4. Auflage, Köln 2025.

Greger, Reinhard, Der Zivilprozess auf dem Weg in die digitale Sackgasse, NJW 2019, 3429.

Zwickel, Martin, Strukturierung im digitalen Zivilprozess – eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme in: Reuß/Laß (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts Band 3, Göttingen 2024. https://doi.org/10.17875/gup2024-2566.

[40] Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017, BGBl I 2017, S. 2208.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Dr. Daniel **Blankenburg**, RiAG Hannover

Prof. Dr. Christian **Heinze**, LL.M. (Cambridge), Universität zu Köln

Dr. Michael **Henjes**

Moritz **Kolbe**, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. Markus **Langer**, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Dr. Johann **Laux**, Universität Oxford

Dr. Christian **Lemke**, Rechtsanwalt, Hamburg

Prof. Dr. Anne **Paschke**, Technische Universtität Braunschweig

Prof. Dr. Hannah **Ruschmeier**, Universität Osnabrück

Dr. Philip **Scholz**, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Dominik **Thalmann**, Niedersächsisches Justizministerium

Der fünfte Tagungsband der „Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts“ erscheint erneut als Doppeltagungsband und beinhaltet die verschriftlichten Vorträge der Referentinnen und Referenten der Digitalisierungskolloquien aus dem Sommersemester 2024 und dem Wintersemester 2024/2025.

Die Kolloquienreihe beschäftigte sich im Sommersemester 2024 mit den Themen „Die zivilgerichtliche Online-Klage“ und „Die Öffentlichkeit im digitalen Zivilprozess“. Die Autorinnen und Autoren zeichnen in diesem Band mit ihren innovativen und hoch aktuellen Beiträgen die neusten Entwicklungen der Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts auf nationaler Ebene nach und begleiten den Gesetzgebungsprozess zur Onlineklage.

Das Wintersemester 2024/2025 der Digitalisierungskolloquien war geprägt durch den Blick auf die Potentiale künstlicher Intelligenz und des elektronischen Basisdokuments. Neben Einblicken in die rechtlichen Implikationen der KI-Nutzung im Zivilprozess, wurden auch psychologische Aspekte des KI-Einsatzes im Rahmen des Kolloquiums mit dem Thema „Künstliche Intelligenz und Zivilverfahrensrecht“ diskutiert. Den Abschluss der Kolloquienreihe bildete das Kolloquium „Elektronisches Basisdokument und digital aufbereiteter Parteivortrag“. Der sich kritisch mit dem Konzept des „Elektronischen Basisdokuments“ auseinandersetzende Beitrag findet sich im zweiten Teil des vorliegenden Doppeltagungsbandes.

Band 5 der Reihe „Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts“

Die Reihe wird von Prof. Dr. Philipp Reuß, MJur (Oxon.), (Georg-August-Universität Göttingen) und Jessica Laß (Präsidentin des Landgerichts) herausgegeben. Die hierin erscheinenden Tagungsbände begleiten den Reformprozess der Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts auf wissenschaftlich fundierter Basis.

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

ISBN: 978-3-86395-711-7
ISSN: 2751-2061
eISSN: 2751-207X

Universitätsverlag Göttingen